

10. Jahrgang, Nr. 9, April 2015

22.04.2015

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

		Seite
1.	Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Katholische Religion für das Lehramt an Grundschulen	992
2.	Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Katholische Religion für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	1018
3.	Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang "Evangelische Religion" für das Lehramt an Grundschulen	1052
4.	Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang "Evangelische Religion" für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	1077
5.	Modulprüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel	1104
6.	Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel	1120
7.	Dritte Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung für den Teilstudiengang Deutsch für das Lehramt an Grundschulen	1158
8.	Zweite Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung für den Teilstudiengang Deutsch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen	1163
9.	Zweite Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung für den Teilstudiengang Deutsch für das Lehramt an Gymnasien	1166
10.	Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für das Zweitfach Deutsch des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel für die Studiengänge der Berufspädagogik und Wirtschaftspädagogik	1174

Mitteilungsblatt der Universität Kassel Nr. 9/2015 vom 22.04.2015

11. Zweite Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
 Germanistik des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel
 1178

12. Neufassung der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel

1182

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Personalabteilung – Personalentwicklung, Weiterbildung, Organisation und Innerer Dienst

Aline Kastler

E-Mail: akastler@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Katholische Religion für das Lehramt an Grundschulen vom 27. November 2014

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§	1	Geltungsbereich
§	2	Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
§	3	Modulprüfungsausschuss Lehramt
§	4	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
§	5	Module und Credits
§	6	Anmeldung zu den Modulprüfungen
§	7	Prüfungsleistungen
§	8	Notenbildung und Gewichtung
§	9	Versäumnis und Rücktritt
§	10	Täuschung und Ordnungsverstoß
§	11	Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
§	12	Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Studienbeginn

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 In-Kraft-Treten

Anlagen:

§ 13

Anlage 1: Beispielstudienpläne

Anlage 2: Modulhandbuch

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang Katholische Religion für das Lehramt an Grundschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011(GVBl. I 2011, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 615) geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Katholische Religion für das Lehramt an Grundschulen der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich eines Prüfungssemesters dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Katholische Religion entfallen hiervon 40 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Katholische Religion 15 Credits.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Katholische Religion

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Katholische Religion besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, die im Studiengang Katholische Religion lehren und einer oder einem Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Katholische Religion ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Katholische Religion ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen/Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben abgenommen.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Katholische Religion umfasst Module von insgesamt 40 Credits, wovon 18 Credits auf die Fachdidaktik entfallen. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der HLbGDV.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Katholische Religion drei Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.

- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet.
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.

Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.

(10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in § 15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Grundschulen immatrikuliert ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Katholische Religion festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen/Modulteilprüfungen kommen in Frage:
- 1. schriftliche Prüfung
- 2. mündliche Prüfung
- 3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind als Teil einer Klausur zulässig. Ihr Anteil an der Bewertung der Modulprüfung darf 50% nicht überschreiten. Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Festlegungen des Modulhandbuchs fest.

- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen
- a) einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,
- b) Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
- c) Mutterschutz oder Elternzeiten

nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9.

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

- (8) Jede schriftliche Modulprüfung/Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen/Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung/Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte entsprechen der Note "sehr gut (1)", 12/11/10 Punkte entsprechen der Note "gut (2)"

9/8/7 Punkte entsprechen der Note "befriedigend (3)" 6/5/4 Punkte entsprechen der Note "ausreichend (4)" 3/2/1 Punkte entsprechen der Note "mangelhaft (5)" 0 Punkte entsprechen der Note "ungenügend (6)".

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)" = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,

"Gut (2)" = die Leistung entspricht voll den Anforderungen,

"Befriedigend (3)" = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,

"Ausreichend (4)" = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den

Anforderungen,

"Mangelhaft (5)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch

erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

"Ungenügend (6)" – die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in

absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 15% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Katholische Religion entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

- (3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung oder eines wiederholten Täuschungsversuchs in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der/des Studierenden über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt "Katholische Religion" den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der vom Prüfling aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.
- (4) Für Hausarbeiten und Referate gelten die von den Fachbereichen bekannt gegebenen Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei erheblicher Nichtbeachtung ist Abs. 1 Satz 1 anzuwenden.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Katholische Religion überprüft werden.
- (6) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Katholische Religion sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt und keine der Teilprüfungen mit 0 Punkten bewertet wurde. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Katholische Religion für das Lehramt an Grundschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Der Nachteilsausgleich gem. § 7 Abs. 7 ist dabei zu berücksichtigen.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Katholische Religion

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Ziel des Studiums ist eine kompetenzorientierte Ausbildung von Religionslehrerinnen und -lehrern, welche das theologische Lehrangebot in einen tragfähigen Theorie-Praxis-Zusammenhang stellt und zu einem eigenverantwortlichen Handeln in Schule und Unterricht und darüber hinaus in weiteren gesellschaftlichen Bereichen befähigt. Das beinhaltet:

- innerhalb der Theologie die Vermittlung fundierter wissenschaftlicher Erkenntnisse der Disziplinen unter den Bedingungen von Schule und Unterricht nicht nur als Aufgabe der Fachdidaktik Religion, sondern als integrierten Bestandteil aller theologischen Disziplinen im Lehramtsstudium;
- Qualitätssicherung der Hochschullehre durch Rückbindung an Forschung und darauf aufbauend reflektiert-innovative Praxisorientierung durch Verschränkung der unterschiedlichen Ausbildungsphasen;
- Förderung eines professionsorientierten Kompetenzprofils von Religionslehrerinnen und -lehrern als Basisqualifikation für Schule und Unterricht unter den Bedingungen gesellschaftlicher Veränderungen;
- Weiterentwicklung der Praxis des Religionsunterrichts in einem Evaluations- und Forschungszusammenhang;
- ökumenische Offenheit unter der Perspektive interreligiösen und interkulturellen Lernens und fächerübergreifende Perspektive durch Reflexion und Erprobung von Kooperationen schulischer Unterrichtsfächer.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	Modul 1 Basismodul Biblische Theologie	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 7 Basismodul Systematische Theologie	8 Credits
Pflichtmodul	Modul 12 Basismodul Religionspädagogik	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 2 Aufbaumodul Biblische Theologie I (AT und NT)	4 Credits
Wahlpflichtmodul	Modul 8 Aufbaumodul Systematische Theologie I	4 Credits
Pflichtmodul	Modul 14a Vertiefungsmodul Religionspädagogik	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 21 Fachdidaktische Lehrveranstaltungen mit Unterrichtsbezug	6 Credits
	Gesamt	40
		Credits

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach Katholische Religion ist abgelegt, wenn die Module 1, 7 und 12 Moduls bestanden sind.
- (3) Die Module 1 oder 2, 7 oder 8 und eines der Module 14a oder 21 gehen gem. § 8 Abs.3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein. Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen im Teilstudiengang Katholische Religion an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2014/15 begonnen haben.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 27. März 2015

Die Vorsitzende des Zentrums für Lehrerbildung Prof. Dr. Dorit Bosse

Praxissemester im 3. Semester:

	Biblische Theologie	Systematische Theologie	Religionspädagogik/Fachdidaktik	RP/FD in Verb. Mit anderen Bereichen
6. Sem.		Aufbaumodul Systematische Theologie I M8	Fachdidaktische Lehrveranstaltungen mit Unterrichtsbezug M21	
5. Sem.		(4 Credits)	(6 Credits)	Biblische Theologie Vertiefungsmodul Religionspädagogik
4. Sem.	Aufbaumodul Biblische Theologie II (AT und NT) M 2 (4 Credits)			M 14a (6 Credits)
3. Sem.		Praxis	semester	
2. Sem.	Basismodul Biblische Theologie M1 (6 Credits)	Basismodul Systematische Theologie M 7 (8 Credits)	Basismodul Religionspädagogik M 12 (6 Credits)	
1. Sem.				

Praxissemester im 4. Semester:

	Biblische Theologie	Systematische Theologie	Religionspädagogik/Fachdidaktik	RP/FD in Verb. Mit anderen Bereichen
6. Sem.		Aufbaumodul Systematische Theologie I M8 (4 Credits)	Fachdidaktische Lehrveranstaltungen mit Unterrichtsbezug M21 (6 Credits)	
5. Sem.				Vertiefungsmodul Religionspädagogik M 14a ,Teil II (6 Credits)
4. Sem.	Praxissemester			
3. Sem.	Aufbaumodul Biblische Theologie II (AT und NT) M 2 (4 Credits)			Vertiefungsmodul Religionspädagogik M 14a, Teil I (6 Credits)
2. Sem.	Basismodul Biblische Theologie M1 (6 Credits)	Basismodul Systematische Theologie M 7 (8 Credits)	Basismodul Religionspädagogik M 12 (6 Credits)	
1. Sem.				

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt "Katholische Religion" an Grundschulen

Modulname	M1 – Basismodul Biblische Theologie	
Art des Moduls	Pflichtmodul	
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	 Methodenkompetenz: Anwendung unterschiedlicher exegetischer Methoden und hermeneutische Reflexion dieser Methoden a) Literaturwissenschaftliche Zugänge b) Historische Zugänge c) Kontextuelle Bibelauslegung d) Exegetische Genderforschung e) Kanonische Schriftauslegung f) Jüdische Schriftauslegung g) Rezeptionsgeschichte Fähigkeit zur Einordnung der Einzeltextanalyse in übergreifende bibeltheologische Zusammenhänge Umgang mit zentralen biblischen Themen Fähigkeit zur bibeldidaktischen Reflexion einzelner Texte und bibeltheologischer Themen 	
Lehrveranstaltungsarten	1S + 1VL + P	
Lehrinhalte	Bibelkunde, Einleitung in die Schriften des AT und NT, Geschichte des antiken Israel und des frühen Christentums, Exegetische Methoden, Entstehung und theologische Bedeutung des Kanons in Judentum und Christentum, Grundlagen biblischer Hermeneutik	
Titel der Lehrveranstaltungen	Seminar: Einführung in die Methoden der Bibelwissenschaften Vorlesung: Geschichte des biblischen Israel und des frühen Christentums	
Lehr-/ Lernformen	Vortrag, Lehrgespräch, Gruppenarbeit, kooperatives Lernen, Selbststudium	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist grundlegendes Pflichtmodul für alle Lehrämter: L1, L2, L3, L4 und soll im 1.–2. Fachsemester absolviert werden.	
Dauer des Angebotes des Moduls	2 Semester	
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Vorlesung: Jedes Wintersemester Seminar: Jedes Sommersemester	
Sprache	Deutsch	
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die	Keine	

Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in einem der folgenden Studiengänge: - Lehramt Katholische Religion an Grundschulen - Lehramt Katholische Religion an Haupt- und Realschulen - Lehramt Katholische Religion an Gymnasien - Bachelorstudiengang Berufs- oder Wirtschaftspädagogik
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden (2 ECTS) Selbststudium: 120 Stunden (4 ECTS) Gesamt: 180 Stunden (6 ECTS)
Studienleistungen	Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme
Prüfungsleistung	Klausur: 60 Minuten
Anzahl Credits für das Modul	6 ECTS
Modulverantwortliche/r	Prof. Dr. Ilse Müllner
Lehrende des Moduls	Verschiedene; siehe aktuelles Lehrangebot
Medienformen	
Literatur	

Modulname	M7 – Basismodul Systematische Theologie
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	 Einführung in die Systematische Theologie: Die Studierende erwerben Grundkenntnisse in folgenden Bereichen: a) inhaltliche und methodische Grundlegung der Systematischen Theologie Überblick über die zentralen Themenfelder der Fundamentaltheologie und Dogmatik b) Einführung in die theologische Wissenschaftslehre und das wissenschaftliche Arbeiten Einführung in das christliche Glaubensbekenntnis:
Lehrveranstaltungsarten	Glaubensbekenntnisses als Entfaltung des christlichen Gottesglaubens kennen. Sie erwerben darüber hinaus Grundkenntnisse in den Bereichen: • christlicher Glaube und sittliches Handeln • christlicher Glaube in Geschichte und Gesellschaft 2 VL/S + 1 S
Lehrinhalte	Grundkenntnisse der Theologie als Wissenschaft und ihrer
	Fächer und Methoden; Grundaussagen des Apostolischen Glaubensbekenntnisses mit Schwerpunkt auf Fragen der Gotteslehre; Leben-Jesu-Forschung; Heilsbedeutung von Tod und Auferstehung Christi; soteriologische Modelle; Bedeutung der Kirche als Glaubens- und Zeugnisgemeinschaft; eschatologische Grundthemen
Titel der Lehrveranstaltungen	Einführung in die Grundthemen und Methoden der Systematischen Theologie
	 Einführung in die theologische Wissenschaftslehre und das wissenschaftliche Arbeiten Einführung in das christliche Glaubensbekenntnis
Lehr-/ Lernformen	Vortrag, Lehrgespräch, Gruppenarbeit, kollaboratives oder kooperatives Lernen, selbstgesteuertes Lernen, problembasiertes Lernen
Verwendbarkeit des Moduls	L1, L2, L3, L4
Dauer des Angebotes des Moduls	2 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Teil 1 jedes Wintersemester, Teil 2 jedes Sommersemester

Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Keine
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in einem der folgenden Studiengänge: - Lehramt Katholische Religion an Grundschulen - Lehramt Katholische Religion an Haupt- und Realschulen - Lehramt Katholische Religion an Gymnasien - Bachelorstudiengang Berufs- oder Wirtschaftspädagogik
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden (3 ECTS) Selbststudium: 150 Stunden (5 ECTS) Gesamt: 240 Stunden (8 ECTS)
Studienleistungen	Aktive Teilnahme
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Keine
Prüfungsleistung	Klausur über alle Teilbereiche (ca. 90 min)
Anzahl Credits für das Modul	8 ECTS; davon 2 ECTS aus Fachdidaktik
Modulverantwortliche/r	Lehrstuhl Systematische Theologie
Lehrende des Moduls	Verschiedene; siehe aktuelles Lehrangebot
Medienformen	unterschiedliche
Literatur	Nach Bedarf

Modulname M12 – Basismodul Religionspädagogik		
Art des Moduls	Pflichtmodul	
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Studienmotivation als Zugang zu Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler im Religionsunterricht (RU)	
	2. Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen des RU	
	3. Fähigkeit zur Bestimmung der Religionspädagogik/Fachdidaktik als Teil der Praktischen Theologie im Kontext der theologischen Disziplinen und im Blick auf Pädagogik/Psychologie	
	4. Fähigkeit zur Reflexion der Besonderheiten des Lernortes Schule im Blick auf andere religiöse Lernorte (Familie, Gemeinde)	
	5. Beurteilung unterschiedlicher Zielsetzungen des RU im Zusammenhang der historischen Entwicklungen und Konzeptionen des RU	
	6. Fähigkeit zur ersten Analyse und Reflexion der Unterrichtswirklichkeit im Übergang von der Schüler- zur Lehrerperspektive	
	7. Grundkenntnisse religiöser Entwicklung (religiöses Urteil, Identität, Gottesbild, geschlechtsspezifische Aspekte)	
	8. Kenntnisse elementarer religiöser Ausdrucksformen und Anbahnung liturgisch-ästhetischer Kompetenz	
	9. Fähigkeit zur Kommunikation über religiöse Lernprozesse und Reflexion der Folgerungen für Kompetenzerwerb und Studienplanung	
Lehrveranstaltungsarten	2 S/VL + P	
Lehrinhalte	Grundlagen der Religionspädagogik und des Religionsunterrichts	
Titel der	Religionspädagogik: Grundlagen des Lernens und Lehrens im	
Lehrveranstaltungen	Religionsunterricht Teil I	
	Religionspädagogik: Grundlagen des Lernens und Lehrens im	
	Religionsunterricht Teil II	
Lehr-/ Lernformen	Vortrag, Lehrgespräch, Gruppenarbeit, kooperatives Lernen, Selbststudium	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist grundlegendes Pflichtmodul für alle Lehrämter (L1, L2, L3, L4) und soll im 1.–2. Fachsemester absolviert werden.	
Dauer des Angebotes des Moduls	2 Semester	

	4.13.01/0
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Beginn im WS
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Keine
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in einem der folgenden Studiengänge: - Lehramt Katholische Religion an Grundschulen
	 Lehramt Katholische Religion an Haupt- und Realschulen Lehramt Katholische Religion an Gymnasien
	- Bachelorstudiengang Berufs- oder Wirtschaftspädagogik
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden (2 ECTS) Selbststudium: 120 Stunden (4ECTS) Gesamt: 180 Stunden (6 ECTS)
Studienleistungen	Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme
Prüfungsleistung	Modul-Portfolio (ca. 20 S.) oder Klausur (2 Stunden) oder mündliche Prüfung (10 Min.) – wird zu Beginn des Moduls festgelegt
Anzahl Credits für das Modul	6 ECTS
Modulverantwortliche/r	Lehrstuhl Religionspädagogik
Lehrende des Moduls	Verschiedene; siehe aktuelles Lehrangebot
Medienformen	
Literatur	

Modulname	M2 - Aufbaumodul Biblische Theologie I (AT und NT)	
Art des Moduls	Pflichtmodul	
Lernergebnisse,	Methodenkompetenz: Anwendung unterschiedlicher	
Kompetenzen	exegetischer Methoden und hermeneutische Reflexion	
(Qualifikationsziele)	dieser Methoden	
	a) Literaturwissenschaftliche Zugänge	

	4.13.01/0
	b) Historische Zugänge c) Kontextuelle Bibelauslegung d) Exegetische Genderforschung e) Kanonische Schriftauslegung f) Jüdische Schriftauslegung g) Rezeptionsgeschichte 2. Fähigkeit zur Einordnung der Einzeltextanalyse in übergreifende bibeltheologische Zusammenhänge 3. Umgang mit zentralen biblischen Themen 4. Fähigkeit zur bibeldidaktischen Reflexion einzelner Texte und bibeltheologischer Themen
Lehrveranstaltungsarten	1 S +1 VL Es muss eine Veranstaltung aus dem Bereich AT und eine Veranstaltung aus dem Bereich NT belegt werden.
Lehrinhalte	Paradigmatische Auslegung für die Unterrichtspraxis relevanter Textbereiche aus dem Alten und Neuen Testament, ausgewählte Themenfelder biblischer Theologie
Titel der Lehrveranstaltungen	Seminar: Nach Wahl (siehe aktuelles Lehrangebot) Vorlesung: Nach Wahl (siehe aktuelles Lehrangebot)
Lehr-/ Lernformen	Vortrag, Lehrgespräch, Gruppenarbeit, kooperatives Lernen, Selbststudium
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Pflichtmodul für Studierende des Grundschullehramts (L1)
Dauer des Angebotes des Moduls	1–2 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Seminar: Jedes Semester Vorlesung: Jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Keine
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Abgeschlossenes Basismodul Biblische Theologie
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden (2 ECTS) Selbststudium: 60 Stunden (2 ECTS) Gesamt: 120 Stunden (4 ECTS)
Studienleistungen	Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen

Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme
Prüfungsleistung	Hausarbeit im Umfang von 5–10 Seiten
Anzahl Credits für das Modul	4 ECTS
Modulverantwortliche/r	Prof. Dr. Ilse Müllner
Lehrende des Moduls	Verschiedene; siehe aktuelles Lehrangebot
Medienformen	
Literatur	

Modulname	M8 - Aufbaumodul Systematische Theologie I			
Art des Moduls	Pflichtmodul			
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	 Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse der christlichen Gotteslehre und lernen die Grundlagen des Spezifikums des christlichen Glaubens in Dialog und kritischer Auseinandersetzung mit den nichtchristlichen Religionen (Schwerpunkt: Judentum; Islam) kennen. Die Studierenden sollen über Grundkenntnisse in den zentralen Themenbereichen der Moraltheologie und der Christlichen Sozialethik verfügen und Einblicke in interreligiöse Aspekte ethischer Fragestellungen gewinnen. 			
Lehrveranstaltungsarten	2 VL/S			
Lehrinhalte	 Dogmatik/Fundamentaltheologie: Trinitätsglaube; dogmengeschichtliche Entwicklung der Christologie; soteriologische Modelle; Moraltheologie/Sozialethik: Begründung sittlichen Handelns, Gewissen, Schuld und Versöhnung; Die Zehn Gebote in ihrer aktuellen Bedeutung Grundkenntnisse der Christlichen Sozialethik verantwortete Gestaltung gesellschaftlicher Handlungssysteme (Wirtschaft, Politik, Medien, Ökologie) 			
Titel der	Fundamentaltheologie/Dogmatik:			
Lehrveranstaltungen	 Einführung in die christliche Gotteslehre oder Einführung in die Christologie Theologische Ethik: Einführung in die Moraltheologie oder Einführung in die Sozialethik L2-L4: Wird im Aufbaumodul II die Einführung in die Moraltheologie gewählt, ist hier die Einführung in die Sozialethik zu wählen und umgekehrt. 			
Lehr-/ Lernformen	Vortrag, Lehrgespräch, Gruppenarbeit, kollaboratives oder kooperatives Lernen, selbstgesteuertes Lernen, problembasiertes Lernen			
Verwendbarkeit des Moduls	L1, L2, L3, L4			
Dauer des Angebotes des Moduls	1–2 Semester			
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Beginn jedes 2. Semester			
Sprache	Deutsch			

Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul Immatrikulation in einem der folgenden Studiengänge: - Lehramt Katholische Religion an Grundschulen - Lehramt Katholische Religion an Haupt- und Realschu	
Teilnahme am Modul – Lehramt Katholische Religion an Grundschulen	
- Lehramt Katholische Religion an Grundschulen	
- Lehramt Katholische Religion an Haupt- und Realschi	
	len
– Lehramt Katholische Religion an Gymnasien	
– Masterstudiengang Berufs– oder Wirtschafts–pädagog mit Zweitfach Katholische Religion	ik
- Abgeschlossenes Basismodul Systematische Theologi	2
Studentischer Präsenzzeit: 60 Stunden (2 ECTS)	
Arbeitsaufwand Selbststudium: 60 Stunden (2 ECTS)	
Gesamt: 120 Stunden (4 ECTS)	
Studienleistungen Aktive Teilnahme, Referat im Seminar	
Voraussetzung für Keine	
Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung Hausarbeit im Seminar (Umfang 8–15 Seiten)	
Anzahl Credits für das 4 ECTS Modul	
Modulverantwortliche/r Lehrstuhl Systematische Theologie	
Lehrende des Moduls Verschiedene; siehe aktuelles Lehrangebot	
Medienformen verschiedene	
Literatur Nach Bedarf	

Modulname	M14a – Vertiefungsmodul Religionspädagogik		
Art des Moduls	Pflichtmodul		
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	1. Fähigkeit zur Analyse und Reflexion der Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler des Religionsunterrichts im Kontext von Religions– und Jugendstudien; 2. Fähigkeit zur Elementarisierung ausgewählter Inhalte im Blick auf unterrichtliche Vermittlungsprozesse der jeweiligen Schulstufe und Reflexion des Verhältnisses wissenschaftlicher Disziplin (Fachwissenschaft und Fachdidaktik) und Unterrichtsfach; Kenntnis fachlicher und fachdidaktischer Strukturierungsansätze; 3. Kenntnisse der Dimensionen der Kompetenzen und deren Entwicklung bei Schülerinnen und Schüler des RU und Fähigkeiten der Unterstützung derselben im Kontext theoretischer Modelle und Praxis–Beispielen; 4. Die Bedeutung von Theorien für religionspädagogische und didaktische Entscheidungen einschätzen und wissenschaftliche Inhalte auf Lehrpläne und auf schulische Praxis beziehen zu können; 5. Fähigkeit zur Anwendung ausgewählter Methoden fachdidaktischer Forschung in begrenzten eigenen Untersuchungen, insbesondere im Bereich der Unterrichtsbeobachtung und Analyse, der Diagnostik des Lernstandes und der Evaluation der Zielerreichung; 6. Fähigkeit zur eigenständigen Vertiefung und Weiterentwicklung fachwissenschaftlicher und/oder fachdidaktischer Ansätze in einer frei gewählten Disziplin, z.B: Weltreligionen: Fähigkeit zur Elementarisierung ausgewählter Inhalte interreligiösen Lernens im Blick auf die jeweilige Schulstufe; Vertiefung der fachdidaktischen Grundlagen am Beispiel einer der großen Weltreligionen; Fähigkeit, Gemeinsames und Unterscheidendes der Weltreligionen einschließlich des Christentums – und Kulturgeschichte; Glaube als gesellschaftlich gestaltende Kraft in der Kirchengeschichte; Leitmotive der Frömmigkeits – und Liturgiegeschichte) im Blick auf unterrichtliche Vermittlungsprozesse der Grundschule, Haupt – und Realschule, des Gymnasiums bzw. der Berufsschule und Reflexion des Verhältnisses wissenschaftlicher Disziplin (Historische Theologie und Fachdidaktik) und Unterrichtsfach; 8. Fähigkeit zur unterrichtlichen Umsetzung h		
Lehrveranstaltungsarten	2 S/VL		

	4.13.01/0
Lehrinhalte	
Titel der Lehrveranstaltungen	Gewählt werden muss die Veranstaltung "Kirchengeschichtliche Themen im Religionsunterricht".
	Zusätzlich ist ein Seminar/eine Vorlesung aus dem Bereich
	Religionspädagogik/Fachdidaktik zu wählen.
Lehr-/ Lernformen	Vortrag, Lehrgespräch, Gruppenarbeit, kooperatives Lernen, Selbststudium
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Pflichtmodul für die Lehrämter L1
Dauer des Angebotes des Moduls	2 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Keine
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Religionspädagogik
Studentischer	Präsenzzeit: 60 Stunden (2 ECTS)
Arbeitsaufwand	Selbststudium: 120 Stunden (4 ECTS)
	Gesamt: 180 Stunden (6 ECTS)
Studienleistungen	Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme
Prüfungsleistung	Zwei Teilmodulprüfungen:
	 Hausarbeit (Umfang 5–15 Seiten) oder Klausur (1 Stunde) oder mündliche Prüfung (ca. 10 min) in einer kirchengeschichtsdidaktischen Veranstaltung.
	 eine Hausarbeit (Umfang 5–20 Seiten) oder Klausur (2 Stunden) oder mündliche Prüfung oder ein Projekt mit Projektpräsentation (ca. 20 min) in einer religionspädagogischen Veranstaltung
Anzahl Credits für das Modul	6 ECTS

Modulverantwortliche/r	Lehrstuhl Religionspädagogik
Lehrende des Moduls	Verschiedene; siehe aktuelles Lehrangebot
Medienformen	
Literatur	

Modulname	M21 – Fachdidaktische Lehrveranstaltungen mit Unterrichtsbezug		
Art des Moduls	Pflichtmodul für L1, Wahlmodul für L2		
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	1. Fähigkeit zur Analyse und Reflexion der Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler des Religionsunterrichts im Kontext von Religions- und Jugendstudien;		
	2. Fähigkeit zur Elementarisierung ausgewählter Inhalte im Blick auf unterrichtliche Vermittlungsprozesse der jeweiligen Schulstufe und Reflexion des Verhältnisses wissenschaftlicher Disziplin (Fachwissenschaft und Fachdidaktik) und Unterrichtsfach; Kenntnis fachlicher und fachdidaktischer Strukturierungsansätze;		
	3. Kenntnisse der Dimensionen der Kompetenzen und deren Entwicklung bei Schülerinnen und Schüler des RU und Fähigkeiten der Unterstützung derselben im Kontext theoretischer Modelle und anhand von Praxis-Beispielen;		
	4. Die Bedeutung von Theorien für religionspädagogische und didaktische Entscheidungen einschätzen und wissenschaftliche Inhalte auf Lehrpläne und auf schulische Praxis beziehen zu können;		
	5. Fähigkeit zum (exemplarischen) Planen und Gestalten eines strukturierten Lerngangs, einer Unterrichtseinheit, einer Unterrichtsstunde und von Unterrichtssequenzen mit angemessenem fachlichen Niveau, bezogen auf verschiedene Kompetenz- und Anforderungsbereiche, die auf Kumulativität und Langfristigkeit angelegt sind;		
	6. Fähigkeit zur Analyse und Reflexion eigener Unterrichtstätigkeit und von Lernprozessen von Schülerinnen und Schülern;		
	7. Grundlagen fach- und anforderungsbezogener Leistungsbeurteilung und der Lernförderung darstellen und reflektieren können;		
	8. Fachspezifische Lernschwierigkeiten analysieren und exemplarisch erläutern können sowie Förderungsmöglichkeiten kennen;		
	9. Fähigkeit zur multimedial gestützten Präsentation von Inhalten unter Reflexion der unterrichtlichen Relevanz der Präsentationsformen;		
Lehrveranstaltungsarten	1 S u. 1 S mit Unterrichtsprojekt		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Religionspädagogik		
Lehrinhalte	Fachdidaktik: Konzeption und Gestaltung des		

	4.13.01/0	
	Religionsunterrichts,	
itel der ehrveranstaltungen	1. "Fachdidaktisches Seminar mit Unterrichtsprojekt	
	2."Fachdidaktisches Seminar" nach Wahl aus dem Lehrangebot	
Lehr-/ Lernformen	Vortrag, Lehrgespräch, Gruppenarbeit, kooperatives Lernen, Selbststudium	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Pflichtmodul für L1. Wahlpflichtmodul für L2.	
Dauer des Angebotes des Moduls	2 Semester	
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jährlich	
Sprache	Deutsch	
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Keine	
Studentischer	Präsenzzeit: 60 Stunden (2 ECTS)	
Arbeitsaufwand	Selbststudium: 120 Stunden (4 ECTS)	
	Gesamt: 180 Stunden (6 ECTS)	
Studienleistungen	Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme	
Prüfungsleistung	Modulprüfung:	
	– eine unterrichtliche Problemskizze und eine schriftliche oder mündliche Präsentation des Unterrichtsprojektes in der fachdidaktischen Veranstaltung mit Unterrichtsprojekt	
Anzahl Credits für das Modul	6 ECTS	
Modulverantwortliche/r	Lehrstuhl Religionspädagogik	
Lehrende des Moduls	Verschiedene; siehe aktuelles Lehrangebot	
Medienformen		
Literatur		

Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Katholische Religion für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 27. November 2014

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§	1	Geltungsbereich
§	2	Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
§	3	Modulprüfungsausschuss Lehramt
§	4	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
§	5	Module und Credits
§	6	Anmeldung zu den Modulprüfungen
§	7	Prüfungsleistungen
§	8	Notenbildung und Gewichtung
§	9	Versäumnis und Rücktritt
§	10	Täuschung und Ordnungsverstoß
§	11	Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
§	12	Anrechnung von Modulprüfungen
§	13	Studienbeginn

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anlage 1: Beispielstudienpläne

Anlage 2: Modulhandbuch

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang Katholische Religion für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011(GVBl. I 2011, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 615) geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Katholische Religion für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich eines Prüfungssemesters dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Katholische Religion entfallen hiervon 57 Credits bzw. 63 Credits, wenn das Modul "fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug" gewählt wird. Für die Meldung zur ersten Staatsprüfung muss einer der Teilstudiengänge mit 63 Credits abgeschlossen werden.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Katholische Religion 22 Credits.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Katholische Religion

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Katholische Religion besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, die im Studiengang Katholische Religion lehren und einer oder einem Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat 02 Geistes- und Kulturwissenschaften gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschusse.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Katholische Religion ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben

zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Katholische Religion ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen/Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben abgenommen.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Katholische Religion umfasst Module von insgesamt 57 Credits, wovon 28 Credits auf die Fachdidaktik entfallen. Wird in Katholische Religion das Modul "fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug" gewählt erhöht sich die Gesamtcreditzahl auf 63 und der Fachdidaktik-Anteil auf 34 Credits. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der HLbGDV.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Katholische Religion vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet.
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.

Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.

(10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in § 15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Hauptschulen und Realschulen immatrikuliert ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Katholische Religion festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen/Modulteilprüfungen kommen in Frage:
- 1. schriftliche Prüfung
- 2. mündliche Prüfung
- 3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind als Teil einer Klausur zulässig. Ihr Anteil an der Bewertung der Modulprüfung darf 50% nicht überschreiten. Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Festlegungen des Modulhandbuchs fest.

- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht

nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen
- a) einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,
- b) Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
- c) Mutterschutz oder Elternzeiten

nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9.

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

- (8) Jede schriftliche Modulprüfung/Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen/Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung/Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte entsprechen der Note "sehr gut (1)", 12/11/10 Punkte entsprechen der Note "gut (2)"

9/8/7 Punkte entsprechen der Note "befriedigend (3)"
6/5/4 Punkte entsprechen der Note "ausreichend (4)"
3/2/1 Punkte entsprechen der Note "mangelhaft (5)"
0 Punkte entsprechen der Note "ungenügend (6)".

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)" = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,

"Gut (2)" = die Leistung entspricht voll den Anforderungen,

"Befriedigend (3)" = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,

"Ausreichend (4)" = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch

den Anforderungen,

"Mangelhaft (5)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch

erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

"Ungenügend (6)" – die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in

absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 20% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet.

- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Katholische Religion entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung oder eines wiederholten Täuschungsversuchs in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der/des Studierenden über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Katholische Religion den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der vom Prüfling aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.
- (4) Für Hausarbeiten und Referate gelten die von den Fachbereichen bekannt gegebenen Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei erheblicher Nichtbeachtung ist Abs. 1 Satz 1 anzuwenden.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Katholische Religion überprüft werden.
- (6) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Katholische Religion sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt und keine der Teilprüfungen mit 0 Punkten bewertet wurde. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Katholische Religion für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Der Nachteilsausgleich gem. § 7 Abs. 7 ist dabei zu berücksichtigen.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Katholische Religion

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Ziel des Studiums ist eine kompetenzorientierte Ausbildung von Religionslehrerinnen und -lehrern, welche das theologische Lehrangebot in einen tragfähigen Theorie-Praxis-Zusammenhang stellt und zu einem eigenverantwortlichen Handeln in Schule und Unterricht und darüber hinaus in weiteren gesellschaftlichen Bereichen befähigt. Das beinhaltet:

- innerhalb der Theologie die Vermittlung fundierter wissenschaftlicher Erkenntnisse der Disziplinen unter den Bedingungen von Schule und Unterricht nicht nur als Aufgabe der Fachdidaktik Religion, sondern als integrierten Bestandteil aller theologischen Disziplinen im Lehramtsstudium;
- Qualitätssicherung der Hochschullehre durch Rückbindung an Forschung und darauf aufbauend reflektiert-innovative Praxisorientierung durch Verschränkung der unterschiedlichen Ausbildungsphasen;
- Förderung eines professionsorientierten Kompetenzprofils von Religionslehrerinnen und -lehrern als Basisqualifikation für Schule und Unterricht unter den Bedingungen gesellschaftlicher Veränderungen;
- Weiterentwicklung der Praxis des Religionsunterrichts in einem Evaluations- und Forschungszusammenhang;
- ökumenische Offenheit unter der Perspektive interreligiösen und interkulturellen Lernens und fächerübergreifende Perspektive durch Reflexion und Erprobung von Kooperationen schulischer Unterrichtsfächer.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	Modul 1 Basismodul Biblische Theologie (AT/NT)	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 7 Basismodul Systematische Theologie	8 Credits
Pflichtmodul	Modul 12 Basismodul Religionspädagogik	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 2a Aufbaumodul Biblische Theologie I (AT und NT)	5 Credits,
Pflichtmodul	Modul 8 Aufbaumodul Systematische Theologie I	4 Credits
Pflichtmodul	Modul 5a Vertiefungsmodul Biblische Theologie I (AT und NT)	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 9a Aufbaumodul Systematische Theologie II	6 Credits,
Pflichtmodul	Modul 15a Vertiefungsmodul Religionspädagogik I	5 Credits
Pflichtmodul	Modul 16a Vertiefungsmodul Religionspädagogik II	4 Credits
Pflichtmodul	Modul 20 PRAXISSEMESTER	7 von 30
		Credits
Wahlpflichtmodul	Modul 21 "Fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug"	6 Credits
	Gesamt:	57 bzw.
		63
		Credits

(2) Die Zwischenprüfung für das Fach Katholische Religion ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen des Moduls 1, 7 und 12 sowie 2a oder 8 oder 15a oder 20 bestanden sind.

(3) Vier der Module 2a, 5a, 8, 9a, 15a und 21 gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein, wobei je ein Modul aus der Biblischen, der Systematischen Theologie und der Religionspädagogik/Fachdidaktik zu wählen ist. Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Teilstudiengang Katholische Religion an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2014/15 begonnen haben.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 27. März 2015

Die Vorsitzende des Zentrums für Lehrerbildung Prof. Dr. Dorit Bosse

Anlage 1: Beispielstundenpläne für das Lehramt Katholische Religion an Hauptschulen und Realschulen

Praxissemester im 3. Semester

	<u>Biblische</u>	<u> Theologie</u>	Systematische Theologie		Religionspädagogik/Fachdidakti	
6. Sem.	Vertierungsodul Biblische Theologie I (AT und NT) M5a		Aufbaumodul Systematische Theologie II M9a (6 Credits)		Fachdidaktische Lehrveranstaltungen mit Unterrichtsbezug M21	Vertiefungsmodul Religionspädagogik II M16a
5. Sem.	(6 Credits)	Aufbaumodul Biblische Theologie I AT und NT		Aufbaumodul Systematische Theologie I, M8 (4 Credits)	(6 Credits)	(4 Credits)
4. Sem.		M2a, (5 Credits)			Vertiefungsmodul Reli M15a (5 Credits)	gionspädagogik I
3. Sem.			Praxissemester	М 20		
2. Sem.	Basismodul Biblische M1 (6 Credits)	Theologie	Basismodul Systematische Theolog M7 (8 Credits)	ie	Basismodul Religionsp M12 (6 Credits)	ädagogik
1. Sem.						

Praxissemester im 4. Semester

	Biblische -	Theologie (AT u. NT)	Systematische Theologie		Religionspädag	ogik/Fachdidaktik
6. Sem.	Vertiefungs modul Biblische Theologie I	Aufbaumodul Biblische Theologie I (AT und NT) Teil II, M2a, (5 Credits)	Aufbaumodul Systematische Theologie II M9a, (6 Credits)	Aufbaumodul Systematische Theologie I M8, Teil II (4 Credits)	Fachdidaktische Lehrveranstaltunge n mit Unterrichtsbezug	Vertiefungsmodul Religionspädagogik II M16a (4 Credits)
5. Sem.	(AT und NT) M5a,(6 Credits)				M21, (6 Credits)	
4. Sem.			P	raxissemester M 20		
3. Sem.		Aufbaumodul Biblische Theologie I (AT und NT) Teil I M2a, (5 Credits)		Aufbaumodul Systematische Theologie I M8, Teil I (4 Credits)	Vertiefungsmodul Re M15a (5 Credits)	eligionspädagogik I,
2. Sem.	Basismodul Biblische Theologie M1 (6 Credits)		Basismodul Systemat M7 (8 Credits)	ische Theologie	Basismodul Religions M12 (6 Credits)	spädagogik
1. Sem.						

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Katholische Religion an Hauptschulen und Realschulen

Modulname	M1 – Basismodul Biblische Theologie	SPP
Art des Moduls	Pflichtmodul	SPP
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	 Grundkenntnisse über Aufbau, Entstehung und zentrale Aussagen der biblischen Schriften Methodenkompetenz im Umgang mit biblischen Texten; Fähigkeit zur Auslegung eines biblischen Texts anhand wissenschaftlicher Methodenschritte unter Heranziehung bibelwissenschaftlicher Hilfsmittel Grundkenntnisse der Geschichte des antiken Israel und des frühen Christentums Fähigkeit zur hermeneutischen Reflexion des Verhältnisses der beiden Testamente 	SPP
Lehrveranstaltungsarten	1S + 1VL + P	SPP
Lehrinhalte	Bibelkunde, Einleitung in die Schriften des AT und NT, Geschichte des antiken Israel und des frühen Christentums, Exegetische Methoden, Entstehung und theologische Bedeutung des Kanons in Judentum und Christentum, Grundlagen biblischer Hermeneutik	
Titel der Lehrveranstaltungen	Seminar: Einführung in die Methoden der Bibelwissenschaften Vorlesung: Geschichte des biblischen Israel und des frühen Christentums	
Lehr-/ Lernformen	Vortrag, Lehrgespräch, Gruppenarbeit, kooperatives Lernen, Selbststudium	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist grundlegendes Pflichtmodul für alle Lehrämter: L1, L2, L3, L4 und soll im 1.–2. Fachsemester absolviert werden.	
Dauer des Angebotes des Moduls	2 Semester	
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Vorlesung: Jedes Wintersemester Seminar: Jedes Sommersemester	
Sprache	Deutsch	
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Keine	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in einem der folgenden Studiengänge: - Lehramt Katholische Religion an Grundschulen - Lehramt Katholische Religion an Haupt- und Realschulen	SPP

	 Lehramt Katholische Religion an Gymnasien Bachelorstudiengang Berufs- oder Wirtschaftspädagogik 	
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden (2 ECTS) Selbststudium: 120 Stunden (4 ECTS) Gesamt: 180 Stunden (6 ECTS)	SPP
Studienleistungen	Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen	SPP
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme	SPP
Prüfungsleistung	Klausur: 60 Minuten	SPP
Anzahl Credits für das Modul	6 ECTS	SPP
Modulverantwortliche/r	Prof. Dr. Ilse Müllner	
Lehrende des Moduls	Verschiedene; siehe aktuelles Lehrangebot	
Medienformen		
Literatur		

Modulname	M2a – Aufbaumodul Biblische Theologie II (AT und NT)	SPP
Art des Moduls	Pflichtmodul	SPP
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	 Methodenkompetenz: Anwendung unterschiedlicher exegetischer Methoden und hermeneutische Reflexion dieser Methoden a) Literaturwissenschaftliche Zugänge b) Historische Zugänge c) Kontextuelle Bibelauslegung d) Exegetische Genderforschung e) Kanonische Schriftauslegung f) Jüdische Schriftauslegung g) Rezeptionsgeschichte Fähigkeit zur eigenständigen Auslegung alt- und neutestamentlicher Texte Fähigkeit zur Einordnung der Einzeltextanalyse in übergreifende bibeltheologische Zusammenhänge Verstehen zentraler theologischer und anthropologischer Themen biblischer Theologie Wissen um Aufbau, Entstehung und zentrale theologische Inhalte ausgewählter alt- und neutestamentlicher Textbereiche Fähigkeit zur kanonischen Einordnung alt- und neutestamentlicher Texte und Textbereiche Fähigkeit zur Korrelation von gegenwärtiger Lebenswelt und biblischen Texten 	SPP
Lehrveranstaltungsarten	S + S/VL	SPP
Lehrinhalte	Paradigmatische Auslegung relevanter Textbereiche aus dem alttestamentlichen Kanon (Tora, Bücher der Geschichte, Weisheitsliteratur, Prophetie) und dem neutestamentlichen Kanon (Evangelien, Apostelgeschichte, Briefliteratur) anhand unterschiedlicher exegetischer Methoden, biblische Theologie und Anthropologie, Textauslegungen auf der Basis unterschiedlicher hermeneutischer Zugänge	
Titel der Lehrveranstaltungen	Seminar AT: Eine Bibel - Verschiedene Zugänge und Leseweisen Seminar oder Vorlesung NT: Nach Wahl (siehe aktuelles Lehrangebot)	
Lehr-/ Lernformen	Vortrag, Lehrgespräch, Gruppenarbeit, kooperatives Lernen, Selbststudium	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Pflichtmodul für Studierende der Lehrämter L2	
Dauer des Angebotes des Moduls	2 Semester	

Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Seminar AT: Eine Bibel - Verschiedene Zugänge und Leseweisen jedes zweite Semester Vorlesung NT: Jedes zweite Semester oder	
	Seminar NT: Jedes Semester	
Sprache	Deutsch	
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Keine	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Abgeschlossenes Basismodul Biblische Theologie	SPP
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden (2 ECTS) Selbststudium: 90 Stunden (3 ECTS) Gesamt: 150 Stunden (5 ECTS)	SPP
Studienleistungen	Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen	SPP
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme	SPP
Prüfungsleistung	Portfolio	SPP
Anzahl Credits für das Modul	5 ECTS davon 2 ECTS Fachdidaktik	SPP
Modulverantwortliche/r	Prof. Dr. Ilse Müllner	
Lehrende des Moduls	Verschiedene; siehe aktuelles Lehrangebot	
Medienformen		
Literatur		

Modulname	M5a – Vertiefungsmodul Biblische Theologie I (AT und NT)	SPP
Art des Moduls	Pflichtmodul	SPP
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	 Fähigkeit zur eigenständigen Auslegung alt- und neutestamentlicher Texte Fähigkeit zur Einordnung der Einzeltextanalyse in übergreifende bibeltheologische Zusammenhänge Verstehen zentraler theologischer und anthropologischer Themen biblischer Theologie Weiterentwicklung der hermeneutischen und theologischen Reflexionsfähigkeit Analyse alt- und neutestamentlicher Texte und Textzusammenhänge Kenntnis und Analyse neutestamentlicher christologischer Entwürfe Fähigkeit zur bibeldidaktischen Reflexion einzelner Texte und bibeltheologischer Themen Fähigkeit zur Korrelation von gegenwärtiger Lebenswelt und biblischen Texten Fähigkeit zur Anwendung erfahrungsorientierter Methoden der Bibelauslegung 	SPP
Lehrveranstaltungsarten	S/VL + S/VL	SPP
Lehrinhalte	Auslegung relevanter Textbereiche aus dem alt- und neutestamentlichen Kanon, Jesus Christus im Spiegel der neutestamentlichen Schriften, biblische Theologie und biblische Anthropologie	
Titel der Lehrveranstaltungen	Seminar oder Vorlesung AT: Nach Wahl (siehe aktuelles Lehrangebot) Seminar oder Vorlesung NT: Nach Wahl (siehe aktuelles Lehrangebot)	
Lehr-/ Lernformen	Vortrag, Lehrgespräch, Gruppenarbeit, kooperatives Lernen, Selbststudium	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Pflichtmodul für Studierende der Lehrämter L2	
Dauer des Angebotes des Moduls	2 Semester	
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Vorlesung: Jedes zweite Semester oder Seminar: Jedes Semester	
Sprache	Deutsch	
Empfohlene (inhaltliche)	Keine	

Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Abgeschlossenes Basismodul Biblische Theologie	SPP
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden (2 ECTS) Selbststudium: 120 Stunden 4 ECTS) Gesamt: 180 Stunden (6ECTS)	SPP
Studienleistungen	Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen	SPP
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme	SPP
Prüfungsleistung	Hausarbeit im Umfang von 5-20 Seiten	SPP
Anzahl Credits für das Modul	6 ECTS davon 1 ECTS Fachdidaktik	SPP
Modulverantwortliche/r	Prof. Dr. Ilse Müllner	
Lehrende des Moduls	Verschiedene; siehe aktuelles Lehrangebot	
Medienformen		
Literatur		

Modulname	M7 – Basismodul Systematische Theologie	SPP
Art des Moduls	Pflichtmodul	SPP
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	 Einführung in die Systematische Theologie: Die Studierende erwerben Grundkenntnisse in folgenden Bereichen: a) inhaltliche und methodische Grundlegung der Systematischen Theologie Überblick über die zentralen Themenfelder der Fundamentaltheologie und Dogmatik b) Einführung in die theologische Wissenschaftslehre und das wissenschaftliche Arbeiten 	SPP
	Einführung in das christliche Glaubensbekenntnis: Studierende lernen die grundlegenden Inhalte des christlichen Glaubensbekenntnisses als Entfaltung des christlichen Gottesglaubens kennen. Sie erwerben darüber hinaus Grundkenntnisse in den Bereichen: christlicher Glaube und sittliches Handeln christlicher Glaube in Geschichte und Gesellschaft	
Lehrveranstaltungsarten	2 VL/S + 1 S	SPP
Lehrinhalte	 Grundkenntnisse der Theologie als Wissenschaft und ihrer Fächer und Methoden; Grundaussagen des Apostolischen Glaubensbekenntnisses mit Schwerpunkt auf Fragen der Gotteslehre; Leben-Jesu-Forschung; Heilsbedeutung von Tod und Auferstehung Christi; soteriologische Modelle; Bedeutung der Kirche als Glaubens- und Zeugnisgemeinschaft; eschatologische Grundthemen 	
Titel der Lehrveranstaltungen	 Einführung in die Grundthemen und Methoden der Systematischen Theologie Einführung in die theologische Wissenschaftslehre und das wissenschaftliche Arbeiten Einführung in das christliche Glaubensbekenntnis 	
Lehr-/ Lernformen	Vortrag, Lehrgespräch, Gruppenarbeit, kollaboratives oder kooperatives Lernen, selbstgesteuertes Lernen, problembasiertes Lernen	
Verwendbarkeit des Moduls	L1, L2, L3, L4	
Dauer des Angebotes des Moduls	2 Semester	
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Teil 1 jedes Wintersemester, Teil 2 jedes Sommersemester	
Sprache	Deutsch	

Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Keine	
Voraussetzungen für die	Immatrikulation in einem der folgenden Studiengänge:	SPP
Teilnahme am Modul	– Lehramt Katholische Religion an Grundschulen	
	- Lehramt Katholische Religion an Haupt- und Realschulen	
	- Lehramt Katholische Religion an Gymnasien	
	– Bachelorstudiengang Berufs– oder Wirtschaftspädagogik	
Studentischer	Präsenzzeit: 90 Stunden (3 ECTS)	SPP
Arbeitsaufwand	Selbststudium: 150 Stunden (5 ECTS)	
	Gesamt: 240 Stunden (8 ECTS)	
Studienleistungen	Aktive Teilnahme	SPP
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Keine	SPP
Prüfungsleistung	Klausur über alle Teilbereiche (ca. 90 min)	SPP
Anzahl Credits für das Modul	8 ECTS davon 2 ECTS Fachdidaktik	SPP
Modulverantwortliche/r	Lehrstuhl Systematische Theologie	
Lehrende des Moduls	Verschiedene; siehe aktuelles Lehrangebot	
Medienformen	unterschiedliche	
Literatur	Nach Bedarf	

Modulname	M8 – Aufbaumodul Systematische Theologie I	SPP
Art des Moduls	Pflichtmodul	SPP
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	 Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse der christlichen Gotteslehre und lernen die Grundlagen des Spezifikums des christlichen Glaubens in Dialog und kritischer Auseinandersetzung mit den nichtchristlichen Religionen (Schwerpunkt: Judentum; Islam) kennen. Die Studierenden sollen über Grundkenntnisse in den zentralen Themenbereichen der Moraltheologie und der Christlichen Sozialethik verfügen und Einblicke in interreligiöse Aspekte ethischer Fragestellungen gewinnen. 	SPP
Lehrveranstaltungsarten	2 VL/S	SPP
Lehrinhalte	 Dogmatik/Fundamentaltheologie: Trinitätsglaube; dogmengeschichtliche Entwicklung der Christologie; soteriologische Modelle; Moraltheologie/Sozialethik: Begründung sittlichen Handelns, Gewissen, Schuld und Versöhnung; Die Zehn Gebote in ihrer aktuellen Bedeutung Grundkenntnisse der Christlichen Sozialethik verantwortete Gestaltung gesellschaftlicher Handlungssysteme (Wirtschaft, Politik, Medien, Ökologie) 	
Titel der Lehrveranstaltungen	 Fundamentaltheologie/Dogmatik: Einführung in die christliche Gotteslehre oder Einführung in die Christologie Theologische Ethik: Einführung in die Moraltheologie oder Einführung in die Sozialethik L2-L4: Wird im Aufbaumodul II die Einführung in die Moraltheologie gewählt, ist hier die Einführung in die Sozialethik L2-L4: wird um auf verselle het. L2-L4: wird um auf ver	
Lehr-/ Lernformen	zu wählen und umgekehrt. Vortrag, Lehrgespräch, Gruppenarbeit, kollaboratives oder kooperatives Lernen, selbstgesteuertes Lernen, problembasiertes Lernen	
Verwendbarkeit des Moduls	L1, L2, L3, L4	
Dauer des Angebotes des Moduls	1–2 Semester	
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Beginn jedes zweite Semester	
Sprache	Deutsch	
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die	Keine	

Teilnahme am Modul		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in einem der folgenden Studiengänge: - Lehramt Katholische Religion an Grundschulen - Lehramt Katholische Religion an Haupt- und Realschulen - Lehramt Katholische Religion an Gymnasien - Masterstudiengang Berufs- oder Wirtschafts-pädagogik mit Zweitfach Katholische Religion - Abgeschlossenes Basismodul Systematische Theologie	SPP
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden (2 ECTS) Selbststudium: 60 Stunden (2 ECTS) Gesamt: 120 Stunden (4 ECTS)	SPP
Studienleistungen	Aktive Teilnahme, Referat im Seminar	SPP
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Keine	SPP
Prüfungsleistung	Hausarbeit im Seminar Umfang 8-15 Seiten	SPP
Anzahl Credits für das Modul	4 ECTS	SPP
Modulverantwortliche/r	Lehrstuhl Systematische Theologie	
Lehrende des Moduls	Verschiedene; siehe aktuelles Lehrangebot	
Medienformen	verschiedene	
Literatur	Nach Bedarf	

Modulname	M9a – Aufbaumodul Systematische Theologie II	SPP
Art des Moduls	Pflichtmodul	SPP
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	 Die Studierende erwerben Grundkenntnisse der katholischen Sakramententheologie oder der theologischen Anthropologie. Die Studierenden lernen die Grundlagen der liturgischen Praxis des christlichen Glaubens oder des christlichen Menschenbildes im Dialog und in kritischer Auseinandersetzung mit den nicht-christlichen Religionen (Schwerpunkt: Judentum; Islam) kennen. Sie erwerben Kenntnisse über das Spezifikum des Christentums, die Grundaussagen Vat. II., die Theologie der Religionen und das Gottes- und Heilsverständnis im Dialog mit den nichtchristlichen Religionen Moraltheologie/Sozialethik: Die Studierenden sollen über Grundkenntnisse in den zentralen Themenbereichen der Moraltheologie und der Christlichen Sozialethik verfügen und Einblicke in interreligiöse Aspekte ethischer Fragestellungen gewinnen 	SPP
Lehrveranstaltungsarten	2 VL/S + 1 S	SPP
Lehrinhalte	 Dogmatik/Fundamentaltheologie: Grundlagen der Allgemeinen Sakramententheologie; Eucharistie (biblisches Fundament; theologiegeschichtliche Entwicklung; heutiges Verständnis); Taufe (biblisches Fundament; theologiegeschichtliche Entwicklung; heutiges Verständnis) Christliches Schöpfungsverständnis; christliches Menschenbild (Gottesebenbildlichkeit; Freiheit; Sündenverfallenheit) Grundaussagen Vat. II.; Prinzipien einer christlichen Theologie der Religionen; kritische Themen des interreligiösen Dialogs Moraltheologie/Sozialethik: Begründung sittlichen Handelns, Gewissen, Schuld und Versöhnung; Die Zehn Gebote in ihrer aktuellen Bedeutung Grundkenntnisse der Christlichen Sozialethik verantwortete Gestaltung gesellschaftlicher Handlungssysteme (Wirtschaft, Politik, Medien, Ökologie) 	
Titel der Lehrveranstaltungen	 Fundamentaltheologie/Dogmatik: Einführung in die Theologische Anthropologie oder Einführung in die Sakramententheologie Einführung in die Weltreligionen Theologische Ethik: Einführung in die Moraltheologie oder Einführung in die Sozialethik Wird im Aufbaumodul I die Einführung in die Moraltheologie gewählt, ist hier die Einführung in die Sozialethik zu wählen und 	

	umgekehrt.	
Lehr-/ Lernformen	Vortrag, Lehrgespräch, Gruppenarbeit, kollaboratives oder kooperatives Lernen, selbstgesteuertes Lernen, problembasiertes Lernen	
Verwendbarkeit des Moduls	L2, L3, L4	
Dauer des Angebotes des Moduls	1–2 Semester	
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jedes 2. Semester	
Sprache	Deutsch	
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Keine	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	 Immatrikulation in einem der folgenden Studiengänge: Lehramt Katholische Religion an Haupt- und Realschulen Lehramt Katholische Religion an Gymnasien Masterstudiengang Berufs- oder Wirtschafts-pädagogik mit Zweitfach Katholische Religion Abgeschlossenes Basismodul Systematische Theologie 	SPP
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden (3 ECTS) Selbststudium: 90 Stunden (3 ECTS) Gesamt: 180 Stunden (6ECTS)	SPP
Studienleistungen	Aktive Teilnahme, Referat im Seminar	SPP
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Keine	SPP
Prüfungsleistung	Klausur über alle Teilbereiche (ca. 60 min)	SPP
Anzahl Credits für das Modul	6 ECTS davon 1 ECTS Fachdidaktik	SPP
Modulverantwortliche/r	Lehrstuhl Systematische Theologie	
Lehrende des Moduls	Verschiedene; siehe aktuelles Lehrangebot	
Medienformen	verschiedene	
Literatur	Nach Bedarf	
	,	•

M12 – Basismodul Religionspädagogik	SPP
Pflichtmodul	SPP
1. Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Studienmotivation als Zugang zu Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler im Religionsunterricht (RU)	SPP
2. Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen des RU	
3. Fähigkeit zur Bestimmung der Religionspädagogik/ Fachdidaktik als Teil der Praktischen Theologie im Kontext der theologischen Disziplinen und im Blick auf Pädagogik/Psychologie	
4. Fähigkeit zur Reflexion der Besonderheiten des Lernortes Schule im Blick auf andere religiöse Lernorte (Familie, Gemeinde)	
5. Beurteilung unterschiedlicher Zielsetzungen des RU im Zusammenhang der historischen Entwicklungen und Konzeptionen des RU	
6. Fähigkeit zur ersten Analyse und Reflexion der Unterrichtswirklichkeit im Übergang von der Schüler- zur Lehrerperspektive	
7. Grundkenntnisse religiöser Entwicklung (religiöses Urteil, Identität, Gottesbild, geschlechtsspezifische Aspekte)	
8. Kenntnisse elementarer religiöser Ausdrucksformen und Anbahnung liturgisch-ästhetischer Kompetenz	
9. Fähigkeit zur Kommunikation über religiöse Lernprozesse und Reflexion der Folgerungen für Kompetenzerwerb und Studienplanung	
1 VL + P/VL + 1 S/SU	SPP
Grundlagen der Religionspädagogik und des Religionsunterrichts	
Religionspädagogik: Grundlagen des Lernens und Lehrens im	
Religionsunterricht Teil I	
Religionspädagogik: Grundlagen des Lernens und Lehrens im	
Religionsunterricht Teil II	
Vortrag, Lehrgespräch, Gruppenarbeit, kooperatives Lernen, Selbststudium	
Das Modul ist grundlegendes Pflichtmodul für alle Lehrämter (L1, L2, L3, L4) und soll im 1.–2. Fachsemester absolviert werden.	
2 Semester	
Beginn jeweils im Wintersemester	
	Pflichtmodul 1. Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Studienmotivation als Zugang zu Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler im Religionsunterricht (RU) 2. Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen des RU 3. Fähigkeit zur Bestimmung der Religionspädagogik/ Fachdidaktik als Teil der Praktischen Theologie im Kontext der theologischen Disziplinen und im Blick auf Pädagogik/Psychologie 4. Fähigkeit zur Reflexion der Besonderheiten des Lernortes Schule im Blick auf andere religiöse Lernorte (Familie, Gemeinde) 5. Beurteilung unterschiedlicher Zielsetzungen des RU im Zusammenhang der historischen Entwicklungen und Konzeptionen des RU 6. Fähigkeit zur ersten Analyse und Reflexion der Unterrichtswirklichkeit im Übergang von der Schüler- zur Lehrerperspektive 7. Grundkenntnisse religiöser Entwicklung (religiöses Urteil, Identität, Gottesbild, geschlechtsspezifische Aspekte) 8. Kenntnisse elementarer religiöser Ausdrucksformen und Anbahnung liturgisch-ästhetischer Kompetenz 9. Fähigkeit zur Kommunikation über religiöse Lernprozesse und Reflexion der Folgerungen für Kompetenzerwerb und Studienplanung 1 VL + P/VL + 1 S/SU Grundlagen der Religionspädagogik und des Religionsunterrichts Religionspädagogik: Grundlagen des Lernens und Lehrens im Religionsunterricht Teil II Vortrag, Lehrgespräch, Gruppenarbeit, kooperatives Lernen, Selbststudium Das Modul ist grundlegendes Pflichtmodul für alle Lehrämter (L1, L2, L3, L4) und soll im 12. Fachsemester absolviert werden.

Sprache	Deutsch	
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Keine	
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in einem der folgenden Studiengänge: - Lehramt Katholische Religion an Grundschulen - Lehramt Katholische Religion an Haupt- und Realschulen - Lehramt Katholische Religion an Gymnasien - Bachelorstudiengang Berufs- oder Wirtschaftspädagogik	SPP
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden (2 ECTS) Selbststudium: 120 Stunden (4ECTS) Gesamt: 180 Stunden (6 ECTS)	SPP
Studienleistungen	Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen	SPP
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme	SPP
Prüfungsleistung	Modul-Portfolio (ca. 30 S.) oder Klausur (2 Stunden) oder mündliche Prüfung (10 Min.) – wird zu Beginn des Moduls festgelegt	SPP
Anzahl Credits für das Modul	6 ECTS	SPP
Modulverantwortliche/r	Lehrstuhl Religionspädagogik	
Lehrende des Moduls	Verschiedene; siehe aktuelles Lehrangebot	
Medienformen		
Literatur		

Modulname	M15a – Vertiefungsmodul Religionspädagogik I
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	1. Fähigkeit zur lern- und lehrtheoretischen Modellierung des fachlichen Lehrens und Lernens;
(Qualification)21cie)	2. Fähigkeit zur exemplarischen Rezeption von fachdidaktischen Forschungsarbeiten, –methoden und –ergebnissen sowie deren Beurteilung und Bewertung;
	3. Kenntnis von Kompetenzmodellen und Standarddefinitionen sowie von Studien und Methoden zur Erfassung und Beurteilung von Schülerleistungen. Kenntnisse
	der Dimensionen der Kompetenzen und deren Entwicklung bei Schülerinnen und Schüler des RU und Fähigkeiten der Unterstützung derselben im Kontext theoretischer Modelle und
	Praxis-Beispielen;
	4. Fähigkeit zur Reflexion und Überprüfung von
	Unterrichtskonzepten sowie zur Weiterentwicklung von Unterrichtsansätzen und -methoden (auch fächerverbindend)
	unter Berücksichtigung neuer fachlicher Erkenntnisse;
	5. Fähigkeit zur Anwendung ausgewählter Methoden fachdidaktischer Forschung in begrenzten eigenen
	Untersuchungen, insbesondere im Bereich der
	Unterrichtsbeobachtung und Analyse, der Diagnostik des Lernstandes und der Evaluation der Zielerreichung;
	6. Fähigkeit zur Elementarisierung ausgewählter Inhalte im Blick auf unterrichtliche Vermittlungsprozesse der jeweiligen Schulform und Reflexion des Verhältnisses wissenschaftlicher Disziplin und Unterrichtsfach;
	7. Fähigkeit zur eigenständigen Vertiefung und Weiterentwicklung fachwissenschaftlicher und/oder fachdidaktischer Ansätze in einer frei gewählten Disziplin, z.B:
	Weltreligionen: Fähigkeit zur Elementarisierung ausgewählter Inhalte interreligiösen Lernens im Blick auf die jeweilige Schulstufe; Vertiefung der fachdidaktischen Grundlagen am Beispiel einer der großen Weltreligionen; Fähigkeit, Gemeinsames und Unterscheidendes der Weltreligionen einschließlich des Christentums reflektieren und didaktisch fruchtbar machen zu können.
Lehrveranstaltungsarten	2 S/VL
Lehrinhalte	
Titel der Lehrveranstaltungen	Gewählt werden müssen zwei Veranstaltungen aus dem Bereich Religionspädagogik/Fachdidaktik.

Lehr-/ Lernformen	Vortrag, Lehrgespräch, Gruppenarbeit, kooperatives Lernen, Selbststudium
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Pflichtmodul für die Lehrämter L2
Dauer des Angebotes des Moduls	2 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Keine
Voraussetzungen für die	Immatrikulation in einem der folgenden Studiengänge:
Teilnahme am Modul	- Lehramt Katholische Religion an Haupt- und Realschulen
	- Lehramt Katholische Religion an Gymnasien
	– Masterstudiengang Berufs- oder Wirtschafts-pädagogik mit Zweitfach Katholische Religion
Studentischer	Präsenzzeit: 60 Stunden (2 ECTS)
Arbeitsaufwand	Selbststudium: 90 Stunden (3 ECTS)
	Gesamt: 150 Stunden (5 ECTS)
Studienleistungen	Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen
Prüfungsleistung	 Hausarbeit (Umfang 5–15 Seiten) oder Klausur (2 Stunden) oder mündliche Prüfung oder Projekt mit schriftlicher oder mündlicher Projektpräsentation (ca. 20 min) in einer Veranstaltung
Anzahl Credits für das Modul	5 ECTS
Modulverantwortliche/r	Lehrstuhl Religionspädagogik
Lehrende des Moduls	Verschiedene; siehe aktuelles Lehrangebot
Medienformen	
Literatur	

Modulname	M 16a – Vertiefungsmodul Religionspädagogik II:
	Kirchengeschichtsdidaktik
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	 Fähigkeit zur Elementarisierung ausgewählter Inhalte (Epochen der Christentums- und Kulturgeschichte; Glaube als gesellschaftlich gestaltende Kraft in der Kirchengeschichte; Leitmotive der Frömmigkeits- und Liturgiegeschichte) im Blick auf unterrichtliche Vermittlungsprozesse der Haupt- und Realschule, des Gymnasiums, bzw. der Berufsschule und Reflexion des Verhältnisses wissenschaftlicher Disziplin (Historische Theologie und Fachdidaktik) und Unterrichtsfach; Fähigkeit zur unterrichtlichen Umsetzung historischer Forschungsmethoden; kirchlich-theologische Entwicklungen historisch einordnen und nachvollziehen können; Fähigkeit zum (exemplarischen) Planen und Gestalten eines strukturierten Lerngangs, einer Unterrichtseinheit, einer Unterrichtsstunde und von Unterrichtssequenzen mit angemessenem fachlichen Niveau; Fähigkeit zur multimedial gestützten Präsentation von Inhalten des Kirchengeschichtsunterrichts unter Reflexion der unterrichtlichen Relevanz der Präsentationsformen; Kenntnis zu Epochen der Kirche im Überblick und Vertiefung angewählter Aspekte
Lehrveranstaltungsarten	2 S/VL
Lehrinhalte	
Titel der Lehrveranstaltungen	"Kirchengeschichtliche Themen im Religionsunterricht" und ein Seminar/eine Vorlesung aus dem Bereich Kirchengeschichte
Lehr-/ Lernformen	Vortrag, Lehrgespräch, Gruppenarbeit, kooperatives Lernen, Selbststudium
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Pflichtmodul für die Lehrämter L2 und L3
Dauer des Angebotes des Moduls	2 Semester
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Keine
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in einem der folgenden Studiengänge: - Lehramt Katholische Religion an Haupt- und Realschulen - Lehramt Katholische Religion an Gymnasien

	 Masterstudiengang Berufs- oder Wirtschaftspädagogik mit Zweitfach Katholische Religion
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden (2 ECTS)
	Selbststudium: 60 Stunden (2 ECTS)
	Gesamt: 120 Stunden (4 ECTS)
Studienleistungen	Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme
Prüfungsleistung	Hausarbeit (Umfang 5–15 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 15 min) – wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Anzahl Credits für das Modul	4 ECTS
Modulverantwortliche/r	Lehrstuhl Religionspädagogik
Lehrende des Moduls	Verschiedene; siehe aktuelles Lehrangebot
Medienformen	
Literatur	

Nummer/Code	Modul 20
Modulname	Praxissemester
Art des Moduls	Pflichtmodul
Modulname	Praxissemester
	 analysieren, darstellen und reflektieren b) Vertiefende Auseinandersetzung: Ergebnisse der Kindheits- und Jugendforschung und Bildungsforschung sowie der Entwicklungspsychologie kennen und ihren Einfluss auf pädagogisches Handeln reflektieren Heterogenität erfassen und reflektieren Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung darstellen und Bewältigungsstrategien analysieren und bewerten Für a und b) zu erwerben durch:
	 Vertiefende Auseinandersetzung mit ausgewählten Begriffen und theoretischen Konzepten Vertiefende Auseinandersetzung mit empirischen Studien Beschäftigung mit Forschungsmethoden und ihrer Anwendung Vertiefende Reflexion von Handlungssituationen aus dem Berufsfeld Projektarbeit in pädagogischen Handlungsfeldern Lernergebnisse im flankierenden Seminar Katholische Religion:

	 "Religionsunterricht planen und gestalten": Fähigkeit zur Analyse und Reflexion der Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler des Religionsunterrichts im Kontext von Religions- und Jugendstudien Fähigkeit zur Elementarisierung ausgewählter Inhalte im Blick auf unterrichtliche Vermittlungsprozesse der jeweiligen Schulstufe und Reflexion des Verhältnisses wissenschaftlicher Disziplin (Fachwissenschaft und Fachdidaktik) und Unterrichtsfach, Kenntnis fachlicher und fachdidaktischer Strukturierungsansätze Kenntnisse der Dimensionen der Kompetenzen und deren Entwicklung bei Schülerinnen und Schüler des RU und Fähigkeiten der Unterstützung derselben im Kontext theoretischer Modelle und anhand von Praxis-Beispielen Die Bedeutung von Theorien für religionspädagogische und didaktische Entscheidungen einschätzen und wissenschaftliche Inhalte auf Lehrpläne und auf schulische Praxis beziehen zu können Fähigkeit zum (exemplarischen) Planen und Gestalten eines strukturierten Lerngangs, einer Unterrichtseinheit, einer Unterrichtsstunde und von Unterrichtssequenzen mit angemessenem fachlichen Niveau, bezogen auf verschiedene Kompetenz- und Anforderungsbereiche, die auf Kumulativität und Langfristigkeit angelegt sind Fähigkeit zur Analyse und Reflexion eigener Unterrichtstätigkeit und von Schülerlernprozessen; Grundlagen fach- und anforderungsbezogener Leistungsbeurteilung und der Lernförderung darstellen und reflektieren können Fachspezifische Lernschwierigkeiten analysieren und exemplarisch erläutern können sowie Förderungsmöglichkeiten kennen Weitere Lernergebnisse im zweiten Unterrichtsfach sind in der Modulbeschreibung des Praxissemesters im jeweiligen Fach zu
	finden
Lehrveranstaltungsarten	 (1) Praktika an der Schule (ca. 250 Stunden); (2) Begleitseminare (Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung, insgesamt 4 SWS), teilweise geblockt; (3) Flankierende Seminare (gesamt 8 SWS), teilweise geblockt; davon: 4 SWS flankierende Lehrforschungsprojekte und / oder Projektseminare im Kernstudium und je 2 SWS in den Unterrichtsfächern
Lehrinhalte	
Titel der Lehrveranstaltungen	Vorbereitung, Nachbereitung und Begleitseminar zu den Schulpraktischen Studien (4SWS); Flankierende Lehrforschungsprojekte und / oder Projektseminare im Kernstudium (4 SWS); Flankierende LV Fachdidaktik in "Katholische Religion" "Religionsunterricht planen und gestalten" (2 SWS); Ein flankierendes fachdidaktisches Seminar im anderen Unterrichtsfach (2 SWS)

Loby und Loversetheder	Comingra (ainschließlich Unterrichtsbereitsteren und ereiteren)
Lehr- und Lernmethoden	Seminare (einschließlich Unterrichtshospitationen und –assistenz),
(Organisationsform)	Praxisseminare mit Gruppenarbeit und Methodenmix aktueller Lehr-
	und Lernformen der jeweiligen Disziplin, ggfls. auch Vorlesungen
Verwendbarkeit des	Lehramt an Hauptschulen und Realschulen
Moduls	
Dauer des Angebotes	Einsemestrig; Vorbereitung teils in der vorlesungsfreien Zeit
des Moduls	
Häufigkeit des Angebotes	Jedes Semester
des Moduls	
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche)	Modul 1b im Kernstudium, sowie einführende Veranstaltungen in beide
Voraussetzungen für die	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken
Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die	Immatrikulation für Lehramt an Haupt- und Realschulen,
Teilnahme am Modul	bestandenes Modul 1b des Kernstudiums
Studentischer	Präsenzzeit Schulpraktikum: ca. 250 Stunden
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit Lehrveranstaltungen: 180 Stunden (12 SWS)
/ II Delibuaritaria	Selbststudium Vor- und Nachbereitung: 360 Stunden
	Selbststudium Praktikumsbericht: ca. 110 Stunden
	Gesamt: 900 Stunden
Studienleistungen	1. Im Praktikum: Beobachtungsaufgaben und
Stadiemeistangen	Hospitationsprotokolle, 4-6 eigene Unterrichtsversuche,
	Absolvierung des schulpraktischen Teils
	2. In den Begleitseminaren: Gestaltung einer Seminarsitzung,
	schriftliche Unterrichtsvorbereitung, Unterrichtsvorhaben,
	Lerntagebuch
	3. In flankierender Veranstaltung im Kernstudium z. B.
	Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung,
	Projektbericht, Lerntagebuch, Portfolio, wissenschaftliches
	Protokoll, Klausur
	4. Im Seminar Katholische Religion "Religionsunterricht planen
	und gestalten": Gestaltung einer Seminarsitzung und
	unterrichtliche Problemskizze (ca. 10 Seiten)
	5. Im flankierenden Seminar des anderen Unterrichtsfachs
	Die Studienleistung 5. ist in der jeweiligen Fachprüfungsordnung näher
	beschrieben.
	Die Studienleistung 1 darf bei Nicht-Bestehen nur einmal und nur nach
	_
Voraussetzung für	einem Gespräch im Referat SPS wiederholt werden. Studienleistungen dieses Moduls und Studienleistung "Psychosoziale
Voraussetzung für	Basiskompetenzen" aus Modul 1b des Kernstudiums
Zulassung zur	pasiskonipetenzen aus mouur in des kennstaanams
Prüfungsleistung Prüfungsleistung	Schriftlicher Bericht über die Aufgaben der Braktikumsverbersitung
Prüfungsleistung	Schriftlicher Bericht über die Aufgaben der Praktikumsvorbereitung,
	den Verlauf des Schulpraktikums und die Präsentationen der
Annald Condition (1997)	Praktikumsauswertung (ca. 50 Seiten)
Anzahl Credits für das	30, davon 16 für Kernstudium, 7 für Katholische Religion und 7 für das
Modul	andere Unterrichtsfach

Modulname	M21 – Fachdidaktische Lehrveranstaltungen mit Unterrichtsbezug
Art des Moduls	Pflichtmodul für L1, Wahlmodul für L2
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Fähigkeit zur Analyse und Reflexion der Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler des Religionsunterrichts im Kontext von Religions- und Jugendstudien;
	2. Fähigkeit zur Elementarisierung ausgewählter Inhalte im Blick auf unterrichtliche Vermittlungsprozesse der jeweiligen Schulstufe und Reflexion des Verhältnisses wissenschaftlicher Disziplin (Fachwissenschaft und Fachdidaktik) und Unterrichtsfach; Kenntnis fachlicher und fachdidaktischer Strukturierungsansätze;
	3. Kenntnisse der Dimensionen der Kompetenzen und deren Entwicklung bei Schülerinnen und Schüler des RU und Fähigkeiten der Unterstützung derselben im Kontext theoretischer Modelle und anhand von Praxis-Beispielen;
	4. Die Bedeutung von Theorien für religionspädagogische und didaktische Entscheidungen einschätzen und wissenschaftliche Inhalte auf Lehrpläne und auf schulische Praxis beziehen zu können;
	5. Fähigkeit zum (exemplarischen) Planen und Gestalten eines strukturierten Lerngangs, einer Unterrichtseinheit, einer Unterrichtsstunde und von Unterrichtssequenzen mit angemessenem fachlichen Niveau, bezogen auf verschiedene Kompetenz- und Anforderungsbereiche, die auf Kumulativität und Langfristigkeit angelegt sind;
	6. Fähigkeit zur Analyse und Reflexion eigener Unterrichtstätigkeit und von Schülerlernprozessen;
	7. Grundlagen fach- und anforderungsbezogener Leistungsbeurteilung und der Lernförderung darstellen und reflektieren können;
	8. Fachspezifische Lernschwierigkeiten analysieren und exemplarisch erläutern können sowie Förderungsmöglichkeiten kennen;
	9. Fähigkeit zur multimedial gestützten Präsentation von Inhalten unter Reflexion der unterrichtlichen Relevanz der Präsentationsformen;
Lehrveranstaltungsarten	1 S u. 1 S mit Unterrichtsprojekt
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Religionspädagogik
Lehrinhalte	Fachdidaktik: Konzeption und Gestaltung des Religionsunterrichts,
Titel der Lehrveranstaltungen	1. "Fachdidaktisches Seminar mit Unterrichtsprojekt

	2. "Fachdidaktisches Seminar" nach Wahl aus dem Lehrangebot	
Lehr-/ Lernformen	Vortrag, Lehrgespräch, Gruppenarbeit, kooperatives Lernen, Selbststudium	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Pflichtmodul für L1. Wahlpflichtmodul für L2.	
Dauer des Angebotes des Moduls	2 Semester	
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jährlich	
Sprache	Deutsch	
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Keine	
Studentischer	Präsenzzeit: 60 Stunden (2 ECTS)	
Arbeitsaufwand	Selbststudium: 120 Stunden (4 ECTS)	
	Gesamt: 180 Stunden (6 ECTS)	
Studienleistungen	Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme	
Prüfungsleistung	Modulprüfung:	
	– eine unterrichtliche Problemskizze und eine schriftliche oder mündliche Präsentation des Unterrichtsprojektes in der fachdidaktischen Veranstaltung mit Unterrichtsprojekt	
Anzahl Credits für das Modul	6 ECTS	
Modulverantwortliche/r	Lehrstuhl Religionspädagogik	
Lehrende des Moduls	Verschiedene; siehe aktuelles Lehrangebot	
Medienformen		
Literatur		

Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang "Evangelische Religion" für das Lehramt an Grundschulen vom 27. November 2014

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§	1	Geltungsbereich		
§	2	Regelstudienzeit, Zwischenprüfung		
§	3	Modulprüfungsausschuss Lehramt		
§	4	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer		
§	5	Module und Credits		
§	6	Anmeldung zu den Modulprüfungen		
§	7	Prüfungsleistungen		
§	8	Notenbildung und Gewichtung		
§	9	Versäumnis und Rücktritt		
§	10	Täuschung und Ordnungsverstoß		
§	11	Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen		
§	12	Anrechnung von Modulprüfungen		
§	13	Studienbeginn		

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Beispielstudienpläne

Anlage 2: Modulhandbuch

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang "Evangelische Religion" für das Lehramt an Grundschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011(GVBl. I 2011, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 615) geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang "Evangelische Religion" für das Lehramt an Grundschulen der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich eines Prüfungssemesters dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang "Evangelische Religion" entfallen hiervon 40 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang "Evangelische Religion" 15 Credits.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt "Evangelische Religion"

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt "Evangelische Religion" besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, die im Studiengang "Evangelische Religion" lehren und einer oder einem Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt "Evangelische Religion" ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt "Evangelische Religion" ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben abgenommen.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs "Evangelische Religion" umfasst Module von insgesamt 40 Credits, wovon 20 Credits auf die Fachdidaktik entfallen. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der HLbGDV.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach "Evangelische Religion" drei Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen

insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.

- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet.
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.

Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.

(10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in § 15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Grundschulen immatrikuliert ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt "Evangelische Religion" festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
- 1. schriftliche Prüfung
- 2. mündliche Prüfung
- 3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind als Teil einer Klausur zulässig. Ihr Anteil an der Bewertung der Modulprüfung darf 50% nicht überschreiten. Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Festlegungen des Modulhandbuchs fest.

- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der

Prüfungsergebnisse von Belang sind.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen
- a) einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,
- b) Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
- c) Mutterschutz oder Elternzeiten

nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9.

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte entsprechen der Note "sehr gut (1)", 12/11/10 Punkte entsprechen der Note "gut (2)"

9/8/7 Punkte entsprechen der Note "befriedigend (3)"
6/5/4 Punkte entsprechen der Note "ausreichend (4)"
3/2/1 Punkte entsprechen der Note "mangelhaft (5)"
0 Punkte entsprechen der Note "ungenügend (6)".

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)" = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,

"Gut (2)" = die Leistung entspricht voll den Anforderungen,

"Befriedigend (3)" = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,

"Ausreichend (4)" = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,

"Mangelhaft (5)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

"Ungenügend (6)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 15% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt "Evangelische Religion" entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

- (3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung oder eines wiederholten Täuschungsversuchs in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der/des Studierenden über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt "Evangelische Religion" den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der vom Prüfling aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.
- (4) Für Hausarbeiten und Referate gelten die von den Fachbereichen bekannt gegebenen Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei erheblicher Nichtbeachtung ist Abs. 1 Satz 1 anzuwenden.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt "Evangelische Religion" überprüft werden.
- (6) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt "Evangelische Religion" sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt und keine der Teilprüfungen mit 0 Punkten bewertet wurde. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in "Evangelische Religion" für das Lehramt an Grundschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Der Nachteilsausgleich gem. § 7 Abs. 7 ist dabei zu berücksichtigen.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang "Evangelische Religion"

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Das Ziel des Studiums ist der Erwerb der zur Erteilung des Fachs "Evangelische Religion" benötigten Kompetenzen.

In enger Anlehnung an die Anforderungen von Schule und Unterricht erlernen die Studierenden in Theorie und Praxis die grundlegenden Inhalte und Methoden des Fachs.

Orientiert an den theologischen Disziplinen erwerben die Studierenden in den Bereichen Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie und Religionspädagogik Wahrnehmungs- und Beschreibungskompetenz, Deutungs- und Verstehenskompetenz, Verständigungskompetenz sowie Gestaltungskompetenz. Die für die Tätigkeit in Schule und Unterricht zentrale Vermittlungskompetenz ist der Bezug der Lehre in allen theologischen Disziplinen, die Didaktik integraler Bestandteil der Lehrangebote.

Es geht darum, auf der Grundlage fundierten Fachwissens einen eigenen begründeten Standpunkt in theologischen Grundfragen zu finden, um ausgehend davon in Offenheit anderen Deutungen, Anschauungen und Glaubensgemeinschaften begegnen zu können.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	Modul 1.01: Grundlagen der Bibelwissenschaften		
Pflichtmodul	ul Modul 1.02: Einführung in die Systematische Theologie, Kirchen- und		
	Dogmengeschichte		
Pflichtmodul	Modul 1.03: Einführung in die Religionspädagogik	6 Credits	
Pflichtmodul Modul 1.04: Texte und Themen der biblischen Tradition I		4 Credits	
Pflichtmodul Modul 1.05: Entfaltung der Systematischen Theologie, Kirchen- und		3 Credits	
	Dogmengeschichte I		
Pflichtmodul	Modul 1.06: Texte und Themen der biblischen Tradition II	3 Credits	
Pflichtmodul Modul 1.07: Vertiefung der Systematischen Theologie, Kirchen- und		3 Credits	
	Dogmengeschichte II		
Pflichtmodul	Modul 1.08: Vertiefung religionspädagogischer Kompetenzen I	6 Credits	
Pflichtmodul Modul 1.09: Vertiefung religionspädagogischer Kompetenzen II		6 Credits	

(2) Die Zwischenprüfung für das Fach "Evangelische Religion" ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1.01, 1.02 und 1.03 bestanden sind.

(3) In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen die folgenden drei Module ein:

- Modul 1.06
- Modul 1.07
- eines der Module 1.08 oder 1.09.
 Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen im Teilstudiengang "Evangelische Religion" an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2014/15 begonnen haben.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 27. März 2015

Die Vorsitzende des Zentrums für Lehrerbildung Prof. Dr. Dorit Bosse

Beispielstudienplan Praxissemester im 3.Semester

	Biblische Theologie	Systematische Theologie, Kirchen- und	Religionspädagogik			
6. Sem.		Dogmengeschichte	Modulprüfung			
o. sem.	Modulprüfung M 1.06:		M 1.09: Vertiefung religionspädagogischer Kompetenzen II [Seminar, Seminar](6c)			
5. Sem.	Texte und Themen der		Modulprüfung			
4. Sem.	biblischen Tradition II [Wahlveranstaltung] (3c) Modulprüfung M 1.04: Texte und Themen der biblischen Tradition I [Seminar] (4c)	Modulprüfung M 1.07: Vertiefung der Systematischen Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte [Seminar] (3c)	M 1.08: Vertiefung religionspädagogischer Kompetenzen I [fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug (4- stündig)] (6c)			
	Zwischenprüfung					
3. Sem.			Praxissemester (in Deutsch und Mathematik)			
2. Sem.		1				
	Modulprüfung	Modulprüfung M 1.05: Entfaltung der Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte [Seminar] (3c)				

4.13.01/053 L1

			1113101/033 E1
1. Sem.	M 1.01:	Modulprüfung	Modulprüfung
	Grundlagen der Bibel-		
	wissenschaften	M 1.02:	M 1.03:
	[Einführungsseminar,	Einführung in die Systematische	Einführung in die Religions-
	Vorlesung]	Theologie und Kirchen- und	pädagogik
	(6c)	Dogmengeschichte	(6c) [Einführungsseminar,
		[Einführungsseminar]	Seminar zur
		(3c)	Unterrichtsgestaltung]

Beispielstudienplan Praxissemester im 4.Semester

	Biblische Theologie	Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte	Religionspädagogik
6. Sem.	Modulprüfung M 1.06: Texte und Themen der biblischen Tradition II	Modulprüfung M 1.07: Vertiefung der Systematischen Theologie, Kirchen- und	Modulprüfung M 1.09: Vertiefung religionspädagogischer Kompetenzen II [Seminar, Seminar] (6c)
3. 3cm	(3c) [Wahlveranstaltung]	Dogmengeschichte [Seminar] (3c)	Modulprüfung M 1.08: Vertiefung religionspädagogischer Kompetenzen I [fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug (4- stündig)] (6c)
4. Sem.			Praxissemester (in Deutsch und Mathematik)
	Zwischenprüfung		
3. Sem.	Modulprüfung		
	M 1.04: Texte und Themen der biblischen Tradition I		

4.13.01/053 L1

			4.13.01/033 E1
	[Seminar] (4c)		
		Modulprüfung M 1.05: Entfaltung der Systematische	
2. Sem.		Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte [Seminar] (3c)	Modulprüfung
			M 1.03: Einführung in die Religions- pädagogik
1. Sem.	Modulprüfung M 1.01: Grundlagen der Bibel- wissenschaften [Einführungsseminar, Vorlesung] (6c)	Modulprüfung M 1.02: Einführung in die Systematische Theologie und Kirchen- und Dogmengeschichte [Einführungsseminar] (3c)	[Einführungsseminar, Seminar zur Unterrichtsgestaltung] (6c)

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt "Evangelische Religion" an Grundschulen

	r Lehramt "Evangelische Religion" an Grundschulen	
Modulname	M 1.01	
	Biblische Theologie: Grundlagen der Bibelwissenschaften	
	-	
Art des Moduls	Pflichtmodul	
Lernergebnisse,	Kompetenzen	
Kompetenzen,	Wahrnehmungs- und Beschreibungskompetenz:	
Qualifikationsziele	Orientierung im Kanon der biblischen Schriften	
	Grundkenntnisse über Aufbau, Entstehung und zentrale	
	Aussagen der biblischen Schriften	
	Grundkenntnisse der Geschichte Israels bis zur Zerstörung des	
	Zweiten Tempels und des frühen Christentums	
	Deutungs– und Verstehenskompetenz:	
	 Umgang mit biblischen Texten; Fähigkeit zur Auslegung eines 	
	biblischen Texts anhand vorgegebener Methodenschritte unter	
	Heranziehung bibelwissenschaftlicher Hilfsmittel	
	Verständigungskompetenz:	
	Hermeneutische Reflexion des Verhältnisses der beiden	
	Testamente	
Lehrveranstaltungsarten	1 Einführungsseminar (2 SWS), 1 Vorlesung (2 SWS)	
Lehrinhalte	Bibelkunde, Einleitung in die Schriften des AT und NT, Geschichte	
	Israels und des frühen Christentums, Methoden der Schriftauslegung,	
	Theologische Bedeutung der biblischen Schriften für Judentum und	
	Christentum	
Titel der Veranstaltungen	Vgl. HIS LSF	
Lehr- und Lernmethoden		
(Organisationsform)		
Verwendbarkeit des	Lehramt "Evangelische Religion" an Grundschulen	
Moduls		
Dauer des Angebotes	1–2 Semester	
des Moduls		
Häufigkeit des Angebotes	jedes Semester	
des Moduls		
Sprache	Deutsch	
Empfohlene (inhaltliche)		
Voraussetzungen für die		
Teilnahme am Modul		
Voraussetzungen für die	Immatrikulation für Lehramt "Evangelische Religion" an Grundschulen	
Teilnahme am Modul	, J	
Studentischer	Präsenzzeit: 60 Stunden;	
Arbeitsaufwand	Selbststudium: 120 Stunden	
Studienleistung	Aktive Teilnahme. (Festlegung erfolgt in Abhängigkeit von der	
	Prüfungsleistung).	
Voraussetzung für	Studienleistung	
Zulassung zur		
Prüfungsleistung		
Prüfungsleistung	1 Klausur (60 min) [zur Vorlesung]	
Anzahl Credits für das	6	
Modul		
I Oddi		

Modulname	M 1.02 Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte: Einführung
	in die Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse,	Kompetenzen
Kompetenzen,	Methodenkompetenz: Umgang mit der Lehr- (Dogmatik) und
Qualifikationsziele	Handlungsgestalt (Ethik) des christlichen Glaubens;
	Zusammenhänge von Glaubens- und Vernunftsperspektiven
	erkennen und aufeinander beziehen können
Lehrveranstaltungsarten	1 Einführungsseminar (2 SWS)
Lehrinhalte	Überblick über den systematischen Zusammenhang des christlichen
	Glaubens
Titel der	Vgl. HIS LSF
Lehrveranstaltungen	
Lehr- und Lernmethoden	Lehrgespräch, Gruppenarbeit, selbstgesteuertes Lernen
(Organisationsform)	
Verwendbarkeit des	Lehramt "Evangelische Religion" an Grundschulen
Moduls	
Dauer des Angebotes	1 Semester
des Moduls	
Häufigkeit des Ange-	jedes Semester
botes des Moduls	
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche	
Voraussetzungen für die	
Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die	Immatrikulation für Lehramt "Evangelische Religion" an Grundschulen
Teilnahme am Modul	
Studentischer	Präsenzzeit: 30 Stunden;
Arbeitsaufwand	Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung	Aktive Teilnahme an der Veranstaltung
	regelmäßige Teilnahme an Gruppenarbeiten während der
	Lehrveranstaltung. Die Festlegung erfolgt in Abhängigkeit von der
Managara C''	Prüfungsleistung.
Voraussetzung für	Studienleistungen
Zulassung zur	
Prüfungsleistung Prüfungsleistung	1 Vlausur (60 min)
Prüfungsleistung	1 Klausur (60 min)
Anzahl Credits für das	3
Modul	1

Modulname	м 1.03
	Einführung in die Religionspädagogik
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse,	Kompetenzen
Kompetenzen,	Wahrnehmungs- und Beschreibungskompetenz:
Qualifikationsziele	Grundkenntnisse zur Struktur des Aufbaus und der Inhalte
	eines Studiums der Religionspädagogik
	Grundkenntnisse zur religiösen Struktur unserer
	(multireligiösen) Gesellschaft
	Rahmenvorgaben für den Evangelischen Religionsunterricht in
	der Grundschule
	Deutungs- und Verstehenskompetenz:
	Teilnahme an der Diskussion um Ziele und Inhalte religiöser
	Erziehung sowie Begründungen für den Religionsunterricht
	Auseinandersetzung mit der rechtlichen Stellung des
	Religionsunterrichts, der ReligionslehrerInnen und
	SchülerInnen
	Basiskenntnisse im Bereich der Kinder- und Jugend-theologie
	Diskussion des Religionsbegriffs
	Gestaltungskompetenz:
	Methodische Fragen und Ansätze zum Evangelischen
	Religionsunterricht
Lehrveranstaltungsarten	1 Einführungsseminar (2 SWS), 1 Seminar zur Unterrichtsgestaltung (2
•	SWS)
Lehrinhalte	Religionspädagogische Konzeptionen und Modelle zum Evangelischen
	Religionsunterricht, Struktur und Inhalte der Fachgebiete des Studiums
	der Evangelischen Religionspädagogik, Geschichte der
	Religionspädagogik, Religion und Religionsunterricht im Grundgesetz,
	der hessischen und anderen Landesverfassungen, Rahmenvorgaben
	zum ev. RU in der Grundschule, Methodische Ansätze und
	Gestaltungskonzepte zum RU, Theologische Gespräche mit Kindern
	(und Jugendlichen)
Titel der	Vgl. HIS LSF
Lehrveranstaltungen	
Lehr- und Lernmethoden	
(Organisationsform)	
Verwendbarkeit des	Lehramt "Evangelische Religion" an Grundschulen
Moduls	
Dauer des Angebotes	1–2 Semester
des Moduls	
Häufigkeit des Angebotes	jedes Semester
des Moduls	
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche)	
Voraussetzungen für die	
Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die	Immatrikulation für Lehramt "Evangelische Religion" an Grundschule
Teilnahme am Modul	" " " " " " " " " " " " " " " " " " "
. Simanine and Modal	

Studentischer	Präsenzzeit: 60 Stunden
Arbeitsaufwand	Selbststudium 120 Stunden
Studienleistung	Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen. Die Festlegung erfolgt in
	Abhängigkeit von der Prüfungsleistung.
Voraussetzung für	Studienleistungen
Zulassung zur	
Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	1 Modulprüfung: 1 Portfolio (ca. 15 Seiten) [zum Einführungsseminar]
Anzahl Credits für das	6
Modul	

M 1.04 Biblische Theologie: Texte und Themen der biblische Tradition I Art des Moduls Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele Anwendung unterschiedlicher exegetischer Methoden und hermeneutische Reflexion dieser Methoden. - literaturwissenschaftliche Zugänge - historische Zugänge - kontextuelle Exegese - jüdische Schriftauslegung - Rezeptions- und Wirkungsgeschichte biblischer Texte • Verstehen zentraler theologischer und anthropologischer Themen der biblischen Theologie Verständigungskompetenz: • Fähigkeit zur Einordnung der Einzeltextanalyse in übergreifende bibeltheologische Zusammenhänge Gestaltungskompetenz: • Bibeldidaktische Reflexion einzelner Texte und bibeltheologischer Themen Lehrveranstaltungsarten 1 Seminar (2 SWS) Lehrinhalte Auslegung relevanter Textbereiche aus dem alt- und neutestamentlichen Kanon; ausgewählte Themenfelder biblischer	
Texte und Themen der biblische Tradition I Art des Moduls Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele • Anwendung unterschiedlicher exegetischer Methoden und hermeneutische Reflexion dieser Methoden. - literaturwissenschaftliche Zugänge - historische Zugänge - kontextuelle Exegese - genderbewusste Exegese - jüdische Schriftauslegung - Rezeptions- und Wirkungsgeschichte biblischer Texte • Verstehen zentraler theologischer und anthropologischer Themen der biblischen Theologie Verständigungskompetenz: • Fähigkeit zur Einordnung der Einzeltextanalyse in übergreifende bibeltheologische Zusammenhänge Gestaltungskompetenz: • Bibeldidaktische Reflexion einzelner Texte und bibeltheologischer Themen Lehrveranstaltungsarten 1 Seminar (2 SWS)	
Art des Moduls Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele - Anwendung unterschiedlicher exegetischer Methoden und hermeneutische Reflexion dieser Methoden literaturwissenschaftliche Zugänge - historische Zugänge - kontextuelle Exegese - genderbewusste Exegese - jüdische Schriftauslegung - Rezeptions- und Wirkungsgeschichte biblischer Texte - Verstehen zentraler theologischer und anthropologischer Themen der biblischen Theologie Verständigungskompetenz: - Fähigkeit zur Einordnung der Einzeltextanalyse in übergreifende bibeltheologische Zusammenhänge Gestaltungskompetenz: - Bibeldidaktische Reflexion einzelner Texte und bibeltheologischer Themen Lehrveranstaltungsarten 1 Seminar (2 SWS) Lehrinhalte Auslegung relevanter Textbereiche aus dem alt- und	
Deutungs- und Verstehenskompetenz: Anwendung unterschiedlicher exegetischer Methoden und hermeneutische Reflexion dieser Methoden. Literaturwissenschaftliche Zugänge	
Deutungs- und Verstehenskompetenz: Anwendung unterschiedlicher exegetischer Methoden und hermeneutische Reflexion dieser Methoden. Literaturwissenschaftliche Zugänge	
Anwendung unterschiedlicher exegetischer Methoden und hermeneutische Reflexion dieser Methoden. - literaturwissenschaftliche Zugänge - historische Zugänge - kontextuelle Exegese - genderbewusste Exegese - jüdische Schriftauslegung - Rezeptions- und Wirkungsgeschichte biblischer Texte Verstehen zentraler theologischer und anthropologischer Themen der biblischen Theologie Verständigungskompetenz: Fähigkeit zur Einordnung der Einzeltextanalyse in übergreifende bibeltheologische Zusammenhänge Gestaltungskompetenz: Bibeldidaktische Reflexion einzelner Texte und bibeltheologischer Themen Lehrveranstaltungsarten 1 Seminar (2 SWS) Lehrinhalte Auslegung relevanter Textbereiche aus dem alt- und	
hermeneutische Reflexion dieser Methoden. - literaturwissenschaftliche Zugänge - historische Zugänge - kontextuelle Exegese - genderbewusste Exegese - jüdische Schriftauslegung - Rezeptions- und Wirkungsgeschichte biblischer Texte • Verstehen zentraler theologischer und anthropologischer Themen der biblischen Theologie Verständigungskompetenz: • Fähigkeit zur Einordnung der Einzeltextanalyse in übergreifende bibeltheologische Zusammenhänge Gestaltungskompetenz: • Bibeldidaktische Reflexion einzelner Texte und bibeltheologischer Themen Lehrveranstaltungsarten 1 Seminar (2 SWS)	
- historische Zugänge - kontextuelle Exegese - genderbewusste Exegese - jüdische Schriftauslegung - Rezeptions- und Wirkungsgeschichte biblischer Texte • Verstehen zentraler theologischer und anthropologischer Themen der biblischen Theologie Verständigungskompetenz: • Fähigkeit zur Einordnung der Einzeltextanalyse in übergreifende bibeltheologische Zusammenhänge Gestaltungskompetenz: • Bibeldidaktische Reflexion einzelner Texte und bibeltheologischer Themen Lehrveranstaltungsarten 1 Seminar (2 SWS) Lehrinhalte Auslegung relevanter Textbereiche aus dem alt- und	
- kontextuelle Exegese - genderbewusste Exegese - jüdische Schriftauslegung - Rezeptions- und Wirkungsgeschichte biblischer Texte • Verstehen zentraler theologischer und anthropologischer Themen der biblischen Theologie Verständigungskompetenz: • Fähigkeit zur Einordnung der Einzeltextanalyse in übergreifende bibeltheologische Zusammenhänge Gestaltungskompetenz: • Bibeldidaktische Reflexion einzelner Texte und bibeltheologischer Themen Lehrveranstaltungsarten 1 Seminar (2 SWS) Lehrinhalte Auslegung relevanter Textbereiche aus dem alt- und	
- genderbewusste Exegese - jüdische Schriftauslegung - Rezeptions- und Wirkungsgeschichte biblischer Texte • Verstehen zentraler theologischer und anthropologischer Themen der biblischen Theologie Verständigungskompetenz: • Fähigkeit zur Einordnung der Einzeltextanalyse in übergreifende bibeltheologische Zusammenhänge Gestaltungskompetenz: • Bibeldidaktische Reflexion einzelner Texte und bibeltheologischer Themen Lehrveranstaltungsarten 1 Seminar (2 SWS) Lehrinhalte Auslegung relevanter Textbereiche aus dem alt- und	
- jüdische Schriftauslegung - Rezeptions- und Wirkungsgeschichte biblischer Texte • Verstehen zentraler theologischer und anthropologischer Themen der biblischen Theologie Verständigungskompetenz: • Fähigkeit zur Einordnung der Einzeltextanalyse in übergreifende bibeltheologische Zusammenhänge Gestaltungskompetenz: • Bibeldidaktische Reflexion einzelner Texte und bibeltheologischer Themen Lehrveranstaltungsarten 1 Seminar (2 SWS) Lehrinhalte Auslegung relevanter Textbereiche aus dem alt- und	
- Rezeptions- und Wirkungsgeschichte biblischer Texte • Verstehen zentraler theologischer und anthropologischer Themen der biblischen Theologie Verständigungskompetenz: • Fähigkeit zur Einordnung der Einzeltextanalyse in übergreifende bibeltheologische Zusammenhänge Gestaltungskompetenz: • Bibeldidaktische Reflexion einzelner Texte und bibeltheologischer Themen Lehrveranstaltungsarten 1 Seminar (2 SWS) Lehrinhalte Auslegung relevanter Textbereiche aus dem alt- und	
Verstehen zentraler theologischer und anthropologischer Themen der biblischen Theologie Verständigungskompetenz: Fähigkeit zur Einordnung der Einzeltextanalyse in übergreifende bibeltheologische Zusammenhänge Gestaltungskompetenz: Bibeldidaktische Reflexion einzelner Texte und bibeltheologischer Themen Lehrveranstaltungsarten 1 Seminar (2 SWS) Lehrinhalte Auslegung relevanter Textbereiche aus dem alt- und	
Themen der biblischen Theologie Verständigungskompetenz: • Fähigkeit zur Einordnung der Einzeltextanalyse in übergreifende bibeltheologische Zusammenhänge Gestaltungskompetenz: • Bibeldidaktische Reflexion einzelner Texte und bibeltheologischer Themen Lehrveranstaltungsarten 1 Seminar (2 SWS) Lehrinhalte Auslegung relevanter Textbereiche aus dem alt- und	
Themen der biblischen Theologie Verständigungskompetenz: • Fähigkeit zur Einordnung der Einzeltextanalyse in übergreifende bibeltheologische Zusammenhänge Gestaltungskompetenz: • Bibeldidaktische Reflexion einzelner Texte und bibeltheologischer Themen Lehrveranstaltungsarten 1 Seminar (2 SWS) Lehrinhalte Auslegung relevanter Textbereiche aus dem alt- und	
Fähigkeit zur Einordnung der Einzeltextanalyse in übergreifende bibeltheologische Zusammenhänge Gestaltungskompetenz: Bibeldidaktische Reflexion einzelner Texte und bibeltheologischer Themen Lehrveranstaltungsarten 1 Seminar (2 SWS) Lehrinhalte Auslegung relevanter Textbereiche aus dem alt- und	
Fähigkeit zur Einordnung der Einzeltextanalyse in übergreifende bibeltheologische Zusammenhänge Gestaltungskompetenz: Bibeldidaktische Reflexion einzelner Texte und bibeltheologischer Themen Lehrveranstaltungsarten 1 Seminar (2 SWS) Lehrinhalte Auslegung relevanter Textbereiche aus dem alt- und	
übergreifende bibeltheologische Zusammenhänge Gestaltungskompetenz: • Bibeldidaktische Reflexion einzelner Texte und bibeltheologischer Themen Lehrveranstaltungsarten 1 Seminar (2 SWS) Lehrinhalte Auslegung relevanter Textbereiche aus dem alt- und	
Bibeldidaktische Reflexion einzelner Texte und bibeltheologischer Themen Lehrveranstaltungsarten 1 Seminar (2 SWS) Lehrinhalte Auslegung relevanter Textbereiche aus dem alt- und	
bibeltheologischer Themen Lehrveranstaltungsarten 1 Seminar (2 SWS) Lehrinhalte Auslegung relevanter Textbereiche aus dem alt- und	
Lehrveranstaltungsarten 1 Seminar (2 SWS) Lehrinhalte Auslegung relevanter Textbereiche aus dem alt- und	
Lehrinhalte Auslegung relevanter Textbereiche aus dem alt- und	
Lehrinhalte Auslegung relevanter Textbereiche aus dem alt- und	
neutestamentlichen Kanon; ausgewählte Themenfelder biblischer	
Theologie	
Es wird empfohlen, auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis alttestamentlichen und neutestamentlichen Lehrveranstaltungen in gesamten Studium der Bibelwissenschaften zu achten.	
Titel der vgl. HIS LSF	
Lehrveranstaltungen	
Lehr- und Lernmethoden	
(Organisationsform)	
Verwendbarkeit des Lehramt "Evangelische Religion" an Grundschulen	
Moduls Echiamic "Evangensene kengion" an drandsenden	
Dauer des Angebotes 1 Semester	
des Moduls	
Häufigkeit des Angebotes jedes Semester	
des Moduls	
Sprache Deutsch	
Empfohlene (inhaltliche)	
Voraussetzungen für die	
Teilnahme am Modul	

Voraussetzungen für die	Immatrikulation für Lehramt "Evangelische Religion" an Grundschulen
Teilnahme am Modul	
Studentischer	Präsenzzeit: 30 Stunden
Arbeitsaufwand	Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistungen	Aktive Teilnahme an der Veranstaltung. Die Festlegung erfolgt in
	Abhängigkeit von der Prüfungsleistung.
Voraussetzung für	Studienleistung
Zulassung zur	das Modul kann erst abgeschlossen werden, wenn M 1.01 erfolgreich
Prüfungsleistung	abgeschlossen wurde.
Prüfungsleistung	1 Hausarbeit (10-12 Seiten) oder 1 Seminar-Präsentation
Anzahl Credits für das	4 (davon 2 für Fachdidaktik)
Modul	

Modulname	M 1.05
Modulilarile	Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte: Entfaltung
	der Systematischen Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse,	Kompetenzen
Kompetenzen,	Urteilskompetenz: Fähigkeit zu theologischer und ethischer
Qualifikationsziele	Urteilsfindung; Fähigkeit zur Systematisierung und
Qualificationsziele	Elementarisierung theologischer Positionen, Konzeptionen und
	Begriffe
	Vermittlungskompetenz: Fähigkeit zur gegenwartsbezogenen
	Vermittlung von Grundsachverhalten des christlichen Glaubens
Lehrveranstaltungsarten	1 Seminar (2 SWS)
Lehrinhalte	Die Gestalt des christlichen Glaubens
Lemmare	- Das Sein Gottes (Theologie);
	- Die Selbsterschließung Gottes (Christologie)
	- Die Gegenwart Gottes (Pneumatologie)
	Kontroversen und Vermittlungen:
	- Glaube und Denken
	- Schöpfung und Evolution
	- Rationalität und Spiritualität
	Systematische Theologie im Dialog der Wissenschaftsdisziplinen:
	Philosophie, Anthropologie, Natur-, Sozial- und Humanwissenschaften.
	Ethische Begriffe (Freiheit, Gerechtigkeit, Gewissen, Verantwortung);
	Ethische Konzeptionen (Individualethik, Sozialethik,
	Verantwortungsethik);
	Angewandte Ethik (Bioethik, Medizinethik, Umweltethik etc.).
	Es wird empfohlen im gesamten Studium auf ein angemessen
	ausgewogenes Verhältnis von systematischen und
	kirchengeschichtlichen Veranstaltungen zu achten.
Titel der	Vgl. HIS LSF
Lehrveranstaltungen	
Lehr- und Lernmethoden	Vortrag, Lehrgespräch, Gruppenarbeit, kollaboratives oder kooperatives
(Organisationsform)	Lernen, Lernen durch Lehren, selbstgesteuertes Lernen,
	problembasiertes Lernen
Verwendbarkeit des	Lehramt "Evangelische Religion" an Grundschulen
Moduls	
Dauer des Angebotes	1 Semester
des Moduls	
Häufigkeit des Angebotes	jedes Semester
des Moduls	
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche)	
Voraussetzungen für die	
Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die	Immatrikulation für Lehramt "Evangelische Religion" an Grundschulen
Teilnahme am Modul	
Studentischer	Präsenzzeit: 30 Stunden
Arbeitsaufwand	Selbststudium: 60 Stunden

Studienleistungen	Aktive Teilnahme an der Veranstaltung und regelmäßige Teilnahme an Gruppenarbeiten während den Lehrveranstaltungen. Die Festlegung erfolgt in Abhängigkeit von der Prüfungsleistung.
Voraussetzung für	Studienleistungen und das Modul kann erst abgeschlossen werden,
Zulassung zur	wenn M 1.02 erfolgreich abgeschlossen wurde.
Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	1 Essay (ca. 10 Seiten)
Anzahl Credits für das	3
Modul	

Modulname	м 1.06
ou amame	Biblische Theologie:
	Texte und Themen der biblische Tradition II
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse,	Kompetenzen
Kompetenzen,	Gestaltungskompetenz:
Qualifikationsziele	Anwendung unterschiedlicher exegetischer Methoden.
	- literaturwissenschaftliche Zugänge
	- historische Zugänge
	- kontextuelle Exegese
	- gender-bewusste Exegese
	– jüdische Schriftauslegung
	- Rezeptions- und Wirkungsgeschichte biblischer Texte
	Deutungs- und Verstehenskompetenz:
	Hermeneutische Reflexion der genannten Methoden
	Verstehen zentraler theologischer und anthropologischer
	Themen der biblischen Theologie
	Verständigungskompetenz:
	Fähigkeit zur Einordnung der Einzeltextanalyse in Whargerifande bihelthoologische Zusammenhänge
	übergreifende bibeltheologische Zusammenhänge Gestaltungskompetenz:
	Bibeldidaktische Reflexion einzelner Texte und bibelsbasie giegber Thomas.
I alam samanataltus manaman	bibeltheologischer Themen
Lehrveranstaltungsarten	1 Wahlveranstaltung (2 SWS)
Lehrinhalte	Auslegung relevanter Textbereiche aus dem alt- und
	neutestamentlichen Kanon; ausgewählte Themenfelder biblischer
	Theologie
	Es wird empfohlen, auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von
	alttestamentlichen und neutestamentlichen Lehrveranstaltungen im
	gesamten Studium der Bibelwissenschaften zu achten.
Titel der	Vgl. HIS LSF
Lehrveranstaltungen	
Lehr- und Lernmethoden	
(Organisationsform)	
Verwendbarkeit des	Lehramt "Evangelische Religion" an Grundschulen
Moduls	
Dauer des Angebotes	1 Semester
des Moduls	
Häufigkeit des Angebotes	jedes Semester
des Moduls	
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche)	
Voraussetzungen für die	
Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die	Immatrikulation für Lehramt "Evangelische Religion" an Grundschulen
Teilnahme am Modul	

Studentischer	Präsenzzeit: 30 Stunden	
Arbeitsaufwand	Selbststudium: 60 Stunden	
Studienleistungen	Aktive Teilnahme an der Veranstaltung. Die Festlegung erfolgt in	
	Abhängigkeit von der Prüfungsleistung.	
Voraussetzung für	Studienleistung	
Zulassung zur	Das Modul kann erst abgeschlossen werden, wenn M 1.04 erfolgreich	
Prüfungsleistung	abgeschlossen wurde.	
Prüfungsleistung	1 Essay (ca. 10 Seiten)	
Anzahl Credits für das	3	
Modul		

Madulmana	M 1.07		
Modulname	M. 1.07 Vertiefung der Systematischen Theologie, Kirchen- und		
	Dogmengeschichte		
4 . 1 . 24 . 1 .			
Art des Moduls	Pflichtmodul		
Lernergebnisse,	Kompetenzen		
Kompetenzen,	Urteilskompetenz: Fähigkeit zu theologischer und ethischer		
Qualifikationsziele	Urteilsfindung; Fähigkeit zur Systematisierung und		
	Elementarisierung theologischer Positionen, Konzeptionen und		
	Begriffe		
	Vermittlungskompetenz: Fähigkeit zur gegenwartsbezogenen		
	Vermittlung von Grundsachverhalten des christlichen Glaubens		
Lehrveranstaltungsarten	1 Seminar (2 SWS)		
Lehrinhalte	Die Gestalt des christlichen Glaubens		
	- Das Sein Gottes (Theologie);		
	 Die Selbsterschließung Gottes (Christologie) 		
	- Die Gegenwart Gottes (Pneumatologie)		
	Neuzeit Kontroversen und Vermittlungen:		
	- Glaube und Denken		
	– Schöpfung und Evolution		
	- Rationalität und Spiritualität		
	Systematische Theologie im Dialog der Wissenschaftsdisziplinen:		
	- Philosophie, Anthropologie, Natur-, Sozial- und		
	Humanwissenschaften.		
	- Ethische Begriffe (Freiheit, Gerechtigkeit, Gewissen,		
	Verantwortung);		
	– Ethische Konzeptionen (Individualethik, Sozialethik,		
	Verantwortungsethik);		
	Angewandte Ethik (Bioethik, Medizinethik, Umweltethik etc.).		
	Es wird empfohlen im gesamten Studium auf ein angemessen		
	ausgewogenes Verhältnis von systematischen und		
	kirchengeschichtlichen Veranstaltungen zu achten.		
Titel der	Vgl. HIS LSF		
Lehrveranstaltungen			
Lehr- und Lernmethoden	Vortrag, Lehrgespräch, Gruppenarbeit, kollaboratives oder kooperatives		
(Organisationsform)	Lernen, Lernen durch Lehren, selbstgesteuertes Lernen,		
	problembasiertes Lernen		
Verwendbarkeit des	Lehramt "Evangelische Religion" an Grundschulen		
Moduls			

Dauer des Angebotes	1 Semester
des Moduls	
Häufigkeit des Angebotes	jedes Semester
des Moduls	
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche)	
Voraussetzungen für die	
Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die	Immatrikulation für Lehramt "Evangelische Religion" an Grundschulen
Teilnahme am Modul	
Studentischer	Präsenzzeit: 30 Stunden
Arbeitsaufwand	Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistungen	Aktive Teilnahme an der Veranstaltung. Die Festlegung erfolgt in
	Abhängigkeit von der Prüfungsleistung.
Voraussetzung für	Studienleistungen und das Modul kann erst abgeschlossen werden,
Zulassung zur	wenn M 1.05 erfolgreich abgeschlossen wurde.
Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	1 Hausarbeit (10–12 Seiten)
Anzahl Credits für das	3
Modul	

Modulname	M 1.08	
Modulilaille	Vertiefung religionspädagogischer Kompetenzen I	
Art des Moduls	Pflichtmodul	
Lernergebnisse,	Kompetenzen	
Kompetenzen,	Verstehens- und Deutungskompetenz: Analyse konkreten	
Qualifikationsziele	Religionsunterrichts	
Qualificationszlele	Gestaltungskompetenz: Planung, Gestaltung und Reflexion von	
	eigenen Unterrichtsentwürfen beziehungsweise von	
	Theologischen Gesprächen	
Lehrveranstaltungsarten	1 Fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug (4 SWS)	
Lemveranstatungsarten	1 Fachuldaktische Lehrveranstaltung init Onternentsbezug (4 3w3)	
Lehrinhalte	Religionspädagogische Entwürfe und Konzepte zum Evangelischen	
	Religionsunterricht, Methoden der Unterrichtsbeobachtung und	
	Beurteilung, Methoden der Lerngruppenanalyse, Methoden der	
	Kompetenzformulierung, Methoden der Sachanalyse, Methoden der	
	Unterrichtsgestaltung, Methoden des Theologisierens, Kritische	
	Reflexion des eigenen Lehrprofils	
Titel der	Vgl. HIS LSF	
Lehrveranstaltungen		
Lehr- und Lernmethoden		
(Organisationsform)		
Verwendbarkeit des	Lehramt "Evangelische Religion" an Grundschulen	
Moduls		
Dauer des Angebotes	1 Semester	
des Moduls		
Häufigkeit des Angebotes	jedes Semester	
des Moduls		
Sprache	Deutsch	
Empfohlene (inhaltliche)		
Voraussetzungen für die		
Teilnahme am Modul		
Voraussetzungen für die	Immatrikulation für Lehramt "Evangelische Religion" an Grundschulen	
Teilnahme am Modul		
Studienleistungen	Aktive Teilnahme an der Veranstaltung. Die Festlegung erfolgt in	
	Abhängigkeit von der Prüfungsleistung.	
Voraussetzung für	Studienleistung	
Zulassung zur	abgeschlossenes Modul M 1.03	
Prüfungsleistung		
Studentischer	Präsenzzeit: 60 Stunden	
Arbeitsaufwand	Selbststudium: 120 Stunden	
Prüfungsleistung	1 Planung, Durchführung und Reflexion einer Unterrichtsreihe ca. 30	
	Seiten	
Anzahl Credits für das	6	
Modul		

Modulname	M1.09	
Modumanic	Vertiefung religionspädagogischer Kompetenzen II	
Art des Moduls	Pflichtmodul	
Lernergebnisse,	Kompetenzen	
Kompetenzen,	Verstehens- und Deutungskompetenz:	
Qualifikationsziele	 Auseinandersetzung mit theologischen Grundfragen beziehungsweise religiös bedeutsamen Motiven, Elementen und Texten und deren Beziehung zum eigenen Glauben Verständigungskompetenz: Entwicklung eines eigenen Standpunktes zu religionspädagogischen Fragestellungen sowie Fähigkeit zur authentischen Diskussion dieses Standpunktes Gestaltungskompetenz: Aufzeigen zentraler theologischreligionspädagogischer Kompetenzbereiche an der religiösen Praxis 	
Lehrveranstaltungsarten	2 Seminare (je 2 SWS)	
Lehrinhalte	Religionspädagogische Entwürfe und Konzepte zum Evangelischen Religionsunterricht, Theologische Grundfragen in diversen religionspädagogischen Kontexten, kritische Reflexion des eigenen Lehrprofils	
Titel der	Vgl. HIS LSF	
Lehrveranstaltungen		
Lehr- und Lernmethoden		
(Organisationsform)		
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt "Evangelische Religion" an Grundschulen	
Dauer des Angebotes des Moduls	1–2 Semester	
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jedes Semester	
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul		
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt "Evangelische Religion" an Grundschulen	
Studentischer	Präsenzzeit: 60 Stunden	
Arbeitsaufwand	Selbststudium: 120 Stunden	
Studienleistungen	Aktive Teilnahme an der Veranstaltung. Die Festlegung erfolgt in Abhängigkeit von der Prüfungsleistung.	
Voraussetzung für	Studienleistungen	
Zulassung zur	abgeschlossenes Modul M 1.03	
Prüfungsleistung		
Prüfungsleistung	1 Hausarbeit (10–12 Seiten)	
Anzahl Credits für das	6	
Modul		

Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang "Evangelische Theologie" für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 27. November 2014

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
§ 3	Modulprüfungsausschuss Lehramt
§ 4	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
§ 5	Module und Credits
§ 6	Anmeldung zu den Modulprüfungen
§ 7	Prüfungsleistungen
§ 8	Notenbildung und Gewichtung
§ 9	Versäumnis und Rücktritt
§ 10	Täuschung und Ordnungsverstoß
§ 11	Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
§ 12	Anrechnung von Modulprüfungen
§ 13	Studienbeginn

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anlage 1: Beispielstudienpläne

Anlage 2: Modulhandbuch

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang "Evangelische Religion" für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011(GVBl. I 2011, 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 615) geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang "Evangelische Religion" für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich eines Prüfungssemesters dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang "Evangelische Religion" entfallen hiervon 57 Credits bzw. 63 Credits wenn das Modul "fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug" gewählt wird. Für die Meldung zur ersten Staatsprüfung muss einer der Teilstudiengänge mit 63 Credits abgeschlossen werden.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang "Evangelische Religion" 22 Credits.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt "Evangelische Religion"

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt "Evangelische Religion" besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, die im Studiengang "Evangelische Religion" lehren und einer oder einem Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt "Evangelische Religion" ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben

zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt "Evangelische Religion" ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben abgenommen.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs "Evangelische Religion" umfasst Module von insgesamt 57 Credits, wovon 27 Credits auf die Fachdidaktik entfallen. Wird in "Evangelische Religion" das Modul "fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug" gewählt, erhöht sich die Gesamtcreditzahl auf 63 und der Fachdidaktik-Anteil auf 33 Credits. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der HLbGDV.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach "Evangelische Religion" vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet.
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.

Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.

(10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in § 15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Hauptschulen und Realschulen immatrikuliert ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt "Evangelische Religion" festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
- 1. schriftliche Prüfung
- 2. mündliche Prüfung
- 3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind als Teil einer Klausur zulässig. Ihr Anteil an der Bewertung der Modulprüfung darf 50% nicht überschreiten. Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Festlegungen des Modulhandbuchs fest.

- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht

nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen
- a) einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,
- b) Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
- c) Mutterschutz oder Elternzeiten

nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9.

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte entsprechen der Note "sehr gut (1)", 12/11/10 Punkte entsprechen der Note "gut (2)"

9/8/7 Punkte entsprechen der Note "befriedigend (3)"
6/5/4 Punkte entsprechen der Note "ausreichend (4)"
3/2/1 Punkte entsprechen der Note "mangelhaft (5)"
0 Punkte entsprechen der Note "ungenügend (6)".

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)" = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,

"Gut (2)" = die Leistung entspricht voll den Anforderungen,

"Befriedigend (3)" = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,

"Ausreichend (4)" = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch

den Anforderungen,

"Mangelhaft (5)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch

erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

"Ungenügend (6)" – die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in

absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 20% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet.

- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt "Evangelische Religion" entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung oder eines wiederholten Täuschungsversuchs in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der/des Studierenden über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt "Evangelische Religion" den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der vom Prüfling aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.
- (4) Für Hausarbeiten und Referate gelten die von den Fachbereichen bekannt gegebenen Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei erheblicher Nichtbeachtung ist Abs. 1 Satz 1 anzuwenden.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt "Evangelische Religion" überprüft werden.
- (6) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt "Evangelische Religion" sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt und keine der Teilprüfungen mit 0 Punkten bewertet wurde. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in "Evangelische Religion" für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Der Nachteilsausgleich gem. § 7 Abs. 7 ist dabei zu berücksichtigen.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang "Evangelische Religion"

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Das Ziel des Studiums ist der Erwerb der zur Erteilung des Fachs "Evangelische Religion" benötigten Kompetenzen.

In enger Anlehnung an die Anforderungen von Schule und Unterricht erlernen die Studierenden in Theorie und Praxis die grundlegenden Inhalte und Methoden des Fachs.

Orientiert an den theologischen Disziplinen erwerben die Studierenden in den Bereichen Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie und Religionspädagogik Wahrnehmungs- und Beschreibungskompetenz, Deutungs- und Verstehenskompetenz, Verständigungskompetenz sowie Gestaltungskompetenz. Die für die Tätigkeit in Schule und Unterricht zentrale Vermittlungskompetenz ist der Bezug der Lehre in allen theologischen Disziplinen, die Didaktik integraler Bestandteil der Lehrangebote.

Es geht darum, auf der Grundlage fundierten Fachwissens einen eigenen begründeten Standpunkt in theologischen Grundfragen zu finden, um ausgehend davon in Offenheit anderen Deutungen, Anschauungen und Glaubensgemeinschaften begegnen zu können.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	Modul 2.01: Grundlagen der Bibelwissenschaft 6 Cre	
Pflichtmodul	Modul 2.02: Einführung in die Systematische Theologie, Kirchen- und	
	Dogmengeschichte	
Pflichtmodul	Modul 2.03: Einführung in die Religionspädagogik	8 Credits
Pflichtmodul	Modul 2.04: Texte und Themen der biblischen Tradition I	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 2.05: Vertiefung der Systematischen Theologie, Kirchen- und 5 Credits	
	Dogmengeschichte I	
Pflichtmodul	Modul 2.06: Texte und Themen der biblischen Tradition II	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 2.07: Vertiefung der Systematischen Theologie, Kirchen- und 6 Credits	
	Dogmengeschichte II	
Pflichtmodul	Modul 2.08: Vertiefung religionspädagogischer Kompetenzen I	8 Credits
Wahlpflichtmodul	Modul 2.09: Vertiefung religionspädagogischer Kompetenzen II	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 12b PRAXISSEMESTER	7 von 30
		Credits

(2) Wird das Praxissemester im dritten Semester absolviert, ist die Zwischenprüfung für das Fach "Evangelische Religion" abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 2.01, 2.02, 2.03 und 12b bestanden sind. Wird das Praxissemester im vierten Semester absolviert, ist die Zwischenprüfung für das Fach "Evangelische Religion" abgelegt, wenn folgende Module bestanden sind: 2.01, 2.02, 2.03 sowie die Modulprüfungen des Moduls 2.04 oder 2.05.

- (3) Wird die fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug im Fach Ev. Theologie gewählt gehen folgende Module ein:
- Modul 2.06
- Modul 2.07
- Modul 2.09
- eines der Module 2.04 oder 2.05

Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

Wird die fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug im zweiten Fach absolviert, gehen in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung die folgenden Module ein:

- Modul 2.06
- Modul 2.07
- Modul 2.08
- eines der Module 2.04 oder 2.05

Auch hier gehen bei Wahlmöglichkeiten die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Teilstudiengang "Evangelische Religion" an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2014/15 begonnen haben.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Modulprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 27. März 2015

Die Vorsitzende des Zentrums für Lehrerbildung Prof. Dr. Dorit Bosse

Beispielstudienplan Praxissemester im 3.Semester

	Biblische Theologie	Systematische	Religionspädagogik
		Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte	
6. Sem.	Modulprüfung M 2.06: Texte und Themen der	Modulprüfung M 2.07: Vertiefung der Systematischen Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte II (6c)	Modulprüfung M 2.09: Vertiefung religionspädagogischer Kompetenzen II (Fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug) (6c)
5. Sem.	biblischen Tradition II (6c)	Modulprüfung M 2.05: Vertiefung der Systematischen Theologie, Kirchen- und	Modulprüfung M 2.08: Vertiefung religionspädagogischer Kompetenzen I (8c)
4. Sem.	Modulprüfung M 2.04: Texte und Themen der biblischen Tradition I (6c)	Dogmengeschichte I (5c)	
		Zwischenprüfung	<u>, </u>
3. Sem.			Praxissemester Modul 12b
2. Sem.	Modulprüfung M 2.01:		Modulprüfung
1. Sem.	Grundlagen der Bibelwissenschaften (6c)	Modulprüfung M 2.02: Einführung in die Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte (5c)	M 2.03: Einführung in die Religionspädagogik (8c)

Beispielstudienplan Praxissemester im 4.Semester

	Biblische Theologie	Systematische	Religionspädagogik
		Theologie, Kirchen- und	
6. Sem.		Dogmengeschichte Modulprüfung M 2.07: Vertiefung der Systematischen Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte II (6c)	Modulprüfung M 2.09: Vertiefung religionspädagogischer Kompetenzen II (Fachdidaktische Lehrveranstaltung mit
	Modulprüfung M 2.06:		Unterrichtsbezug) (6c)
5. Sem.	Texte und Themen der biblischen Tradition II (6c)		Modulprüfung
	(00)		M 2.08: Vertiefung religionspädagogischer Kompetenzen I (8c)
4. Sem.			
			Praxissemester Modul 12b
	<u> </u>	Zwischenprüfung	
3. Sem.	Modulprüfung M 2.04: Texte und Themen der biblischen Tradition I (6c)	Modulprüfung M 2.05: Vertiefung der Systematischen Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte I (5c)	
2. Sem.	Modulprüfung		
			Modulprüfung
1.0	M 2.01: Grundlagen der		
1. Sem.	Bibelwissenschaften (6c)	Modulprüfung M 2.02: Einführung in die Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte (5c)	M 2.03: Einführung in die Religionspädagogik (8c)

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt "Evangelische Religion" an Haupt- und Realschulen

Modulname	M 2.01
	Biblische Theologie:
	Grundlagen der Bibelwissenschaften
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse,	Kompetenzen
Kompetenzen,	Wahrnehmungs- und Beschreibungskompetenz:
Qualifikationsziele	Orientierung im Kanon der biblischen Schriften
	Grundkenntnisse über Aufbau, Entstehung und zentrale
	Aussagen der biblischen Schriften
	Grundkenntnisse der Geschichte Israels bis zur Zerstörung des
	Zweiten Tempels und des frühen Christentums
	Deutungs- und Verstehenskompetenz:
	Umgang mit biblischen Texten; Fähigkeit zur Auslegung eines Hiblischen Texten anhand vorgenehenen Mehre denes heitete unter
	biblischen Texts anhand vorgegebener Methodenschritte unter Heranziehung bibelwissenschaftlicher Hilfsmittel
	Verständigungskompetenz:
	Hermeneutische Reflexion des Verhältnisses der beiden
	Testamente
Lehrveranstaltungsarten	1 Einführungsseminar (2 SWS), 1 Vorlesung (2 SWS),
Lehrinhalte	Bibelkunde, Einleitung in die Schriften des AT und NT, Geschichte
	Israels und des frühen Christentums, Methoden der Schriftauslegung,
	Theologische Bedeutung der biblischen Schriften für Judentum und
	Christentum
Titel der	Vgl. HIS LSF
Lehrveranstaltungen	
Lehr- und Lernmethoden	
(Organisationsform)	
Verwendbarkeit des	Lehramt "Evangelische Religion" an Lehramt an Haupt- und Realschulen
Moduls	
Dauer des Angebotes	1–2 Semester
des Moduls	to be Consider
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jedes Semester
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche)	Deutscii
Voraussetzungen für die	
Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die	Immatrikulation für Lehramt "Evangelische Religion" an Haupt- und
Teilnahme am Modul	Realschulen
Studentischer	Präsenzzeit: 60 Stunden
Arbeitsaufwand	Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	Aktive Teilnahme an der Veranstaltung. Die Festlegung erfolgt in
	Abhängigkeit von der Prüfungsleistung.
Voraussetzung für	Studienleistung
Zulassung zur	

Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	1 Klausur (60 min) [zur Vorlesung]
Anzahl Credits für das	6
Modul	

Modulname	M 2.02	
Modumanie	Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte: Einführung	
	in die Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte	
Art des Moduls	Pflichtmodul	
Lernergebnisse,	Kompetenzen	
Kompetenzen,	Methodenkompetenz: Umgang mit der Lehr- (Dogmatik) und	
Qualifikationsziele	Handlungsgestalt (Ethik) des christlichen Glaubens;	
Qualifications	Zusammenhänge von Glaubens- und Vernunftsperspektiven	
	erkennen und aufeinander beziehen können	
Lehrveranstaltungsarten	1 Einführungsseminar (2 SWS), 1 Wahlveranstaltung (2 SWS)	
Lehrinhalte	Überblick über den systematischen Zusammenhang des christlichen	
Lemmarce	Glaubens, Systematisch-theologische Positionen der	
	Christentumsgeschichte, Zusammenhänge von Glaubens- und	
	Vernunftsperspektiven erkennen und aufeinander beziehen können.	
	vernamesperspektiven erkennen und aufemander beziehen konnen.	
	Es wird empfohlen im gesamten Studium auf ein angemessen	
	ausgewogenes Verhältnis von systematischen und	
	kirchengeschichtlichen Veranstaltungen zu achten.	
Titel der	Vgl. HIS LSF	
Lehrveranstaltungen	79.11.0 25.	
Lehr- und Lernmethoden		
(Organisationsform)		
Verwendbarkeit des	Lehramt "Evangelische Religion" an Haupt- und Realschulen	
Moduls		
Dauer des Angebotes	1–2 Semester	
des Moduls		
Häufigkeit des Angebotes	jedes Semester	
des Moduls		
Sprache	Deutsch	
Empfohlene (inhaltliche)		
Voraussetzungen für die		
Teilnahme am Modul		
Voraussetzungen für die	Immatrikulation für Lehramt "Evangelische Religion" an Haupt- und	
Teilnahme am Modul	Realschulen	
Studentischer	Präsenzzeit: 60 Stunden	
Arbeitsaufwand	Selbststudium: 90 Stunden	
Studienleistungen	Aktive Teilnahme an Veranstaltungen (die Festlegung erfolgt in	
_	Abhängigkeit von der Prüfungsleistung) und regelmäßige Teilnahme an	
	Gruppenarbeiten während der Lehrveranstaltung	
Voraussetzung für	Studienleistung	
Zulassung zur		
Prüfungsleistung		
Prüfungsleistung	1 Klausur (60 min)	
Anzahl Credits für das	5	
Modul		

Madulnama	M 2 02
Modulname	M 2.03
America Mandella	Einführung in die Religionspädagogik
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse,	Kompetenzen
Kompetenzen,	Wahrnehmungs- und Beschreibungskompetenz:
Qualifikationsziele	Grundkenntnisse zur Struktur des Aufbaus und der Inhalte
	eines Studiums der Religionspädagogik
	Grundkenntnisse zur religiösen Struktur unserer
	(multireligiösen) Gesellschaft
	Rahmenvorgaben für den Evangelischen Religionsunterricht an
	Haupt- und Realschulen
	Deutungs– und Verstehenskompetenz:
	Teilnahme an der Diskussion um Ziele und Inhalte religiöser
	Erziehung sowie Begründungen für den Religionsunterricht
	Auseinandersetzung mit der rechtlichen Stellung des
	Religionsunterrichts, der ReligionslehrerInnen und
	SchülerInnen
	Erste Erkenntnisse im Bereich der Kinder- und Jugend-
	theologie
	Diskussion des Religionsbegriffs
	Gestaltungskompetenz:
	Methodische Fragen und Ansätze zum Evangelischen
	Religionsunterricht
Lehrveranstaltungsarten	1 Einführungsseminar (2 SWS), 1 Seminar zur Unterrichtsgestaltung (2
	SWS), 1 Wahlveranstaltung (2 SWS)
Lehrinhalte	Religionspädagogische Konzeptionen und Modelle zum Evangelischen
	Religionsunterricht, Struktur und Inhalte der Fachgebiete des Studiums
	der Evangelischen Religionspädagogik, Geschichte der
	Religionspädagogik, Religion und Religionsunterricht im Grundgesetz,
	der hessischen und anderen Landesverfassungen, Rahmenvorgaben
	zum ev. RU in der Grundschule, Methodische Ansätze und
	Gestaltungskonzepte zum RU, Theologische Gespräche mit Kindern
	(und Jugendlichen)
Titel der	Vgl. HIS LSF
Lehrveranstaltungen	
Lehr- und Lernmethoden	
(Organisationsform)	
Verwendbarkeit des	Lehramt "Evangelische Religion" an Haupt- und Realschulen
Moduls	
Dauer des Angebotes	1–2 Semester
des Moduls	
Häufigkeit des Angebotes	jedes Semester
des Moduls	, June 22
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche)	Deutsch
Voraussetzungen für die	
Teilnahme am Modul	
	Incompanie de la companie de la comp
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation für Lehramt "Evangelische Religion" an Haupt- und Realschulen
	Lyonicchulon

Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistungen	Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen. Die Festlegung erfolgt in Abhängigkeit von der Prüfungsleistung.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistung
Prüfungsleistung	2 Modulteilprüfungen: 1 Portfolio (ca. 15 Seiten) [zum Einführungsseminar]; 1 Hausarbeit (10–12 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	8

Modulname	M 2.04
Modumanic	Biblische Theologie:
	Texte und Themen der biblische Tradition I
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse,	Kompetenzen
Kompetenzen,	Deutungs- und Verstehenskompetenz:
Qualifikationsziele	Anwendung unterschiedlicher exegetischer Methoden und
	hermeneutische Reflexion dieser Methoden.
	– literaturwissenschaftliche Zugänge
	– historische Zugänge
	- kontextuelle Exegese
	– gender–bewusste Exegese
	– jüdische Schriftauslegung
	- Rezeptions- und Wirkungsgeschichte biblischer Texte]
	Verstehen zentraler theologischer und anthropologischer
	Themen der biblischen Theologie
	Verständigungskompetenz:
	Fähigkeit zur Einordnung der Einzeltextanalyse in
	übergreifende bibeltheologische Zusammenhänge
	Gestaltungskompetenz:
	Bibeldidaktische Reflexion einzelner Texte und
	bibeltheologischer Themen
Lehrveranstaltungsarten	1 Seminar (2 SWS), 1 Wahlveranstaltung (2 SWS)
Lehrinhalte	Auslegung relevanter Textbereiche aus dem alt- und
	neutestamentlichen Kanon; ausgewählte Themenfelder biblischer
	Theologie
	Theologie
	Es wird empfohlen, auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von
	Es wird empfohlen, auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von
Titel der	Es wird empfohlen, auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von alttestamentlichen und neutestamentlichen Lehrveranstaltungen im
Lehrveranstaltungen	Es wird empfohlen, auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von alttestamentlichen und neutestamentlichen Lehrveranstaltungen im gesamten Studium der Bibelwissenschaften zu achten.
Lehrveranstaltungen Lehr- und Lernmethoden	Es wird empfohlen, auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von alttestamentlichen und neutestamentlichen Lehrveranstaltungen im gesamten Studium der Bibelwissenschaften zu achten.
Lehrveranstaltungen Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Es wird empfohlen, auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von alttestamentlichen und neutestamentlichen Lehrveranstaltungen im gesamten Studium der Bibelwissenschaften zu achten. Vgl. HIS LSF
Lehrveranstaltungen Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform) Verwendbarkeit des	Es wird empfohlen, auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von alttestamentlichen und neutestamentlichen Lehrveranstaltungen im gesamten Studium der Bibelwissenschaften zu achten.
Lehrveranstaltungen Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform)	Es wird empfohlen, auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von alttestamentlichen und neutestamentlichen Lehrveranstaltungen im gesamten Studium der Bibelwissenschaften zu achten. Vgl. HIS LSF
Lehrveranstaltungen Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform) Verwendbarkeit des Moduls	Es wird empfohlen, auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von alttestamentlichen und neutestamentlichen Lehrveranstaltungen im gesamten Studium der Bibelwissenschaften zu achten. Vgl. HIS LSF Lehramt "Evangelische Religion" an Haupt- und Realschulen
Lehrveranstaltungen Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform) Verwendbarkeit des Moduls Dauer des Angebotes	Es wird empfohlen, auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von alttestamentlichen und neutestamentlichen Lehrveranstaltungen im gesamten Studium der Bibelwissenschaften zu achten. Vgl. HIS LSF
Lehrveranstaltungen Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform) Verwendbarkeit des Moduls Dauer des Angebotes des Moduls	Es wird empfohlen, auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von alttestamentlichen und neutestamentlichen Lehrveranstaltungen im gesamten Studium der Bibelwissenschaften zu achten. Vgl. HIS LSF Lehramt "Evangelische Religion" an Haupt- und Realschulen 1 Semester
Lehrveranstaltungen Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform) Verwendbarkeit des Moduls Dauer des Angebotes des Moduls Häufigkeit des Angebotes	Es wird empfohlen, auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von alttestamentlichen und neutestamentlichen Lehrveranstaltungen im gesamten Studium der Bibelwissenschaften zu achten. Vgl. HIS LSF Lehramt "Evangelische Religion" an Haupt- und Realschulen
Lehrveranstaltungen Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform) Verwendbarkeit des Moduls Dauer des Angebotes des Moduls Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Es wird empfohlen, auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von alttestamentlichen und neutestamentlichen Lehrveranstaltungen im gesamten Studium der Bibelwissenschaften zu achten. Vgl. HIS LSF Lehramt "Evangelische Religion" an Haupt- und Realschulen 1 Semester jedes Semester
Lehrveranstaltungen Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform) Verwendbarkeit des Moduls Dauer des Angebotes des Moduls Häufigkeit des Angebotes des Moduls Sprache	Es wird empfohlen, auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von alttestamentlichen und neutestamentlichen Lehrveranstaltungen im gesamten Studium der Bibelwissenschaften zu achten. Vgl. HIS LSF Lehramt "Evangelische Religion" an Haupt- und Realschulen 1 Semester
Lehrveranstaltungen Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform) Verwendbarkeit des Moduls Dauer des Angebotes des Moduls Häufigkeit des Angebotes des Moduls Sprache Empfohlene (inhaltliche)	Es wird empfohlen, auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von alttestamentlichen und neutestamentlichen Lehrveranstaltungen im gesamten Studium der Bibelwissenschaften zu achten. Vgl. HIS LSF Lehramt "Evangelische Religion" an Haupt- und Realschulen 1 Semester jedes Semester
Lehrveranstaltungen Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform) Verwendbarkeit des Moduls Dauer des Angebotes des Moduls Häufigkeit des Angebotes des Moduls Sprache Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die	Es wird empfohlen, auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von alttestamentlichen und neutestamentlichen Lehrveranstaltungen im gesamten Studium der Bibelwissenschaften zu achten. Vgl. HIS LSF Lehramt "Evangelische Religion" an Haupt- und Realschulen 1 Semester jedes Semester
Lehrveranstaltungen Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform) Verwendbarkeit des Moduls Dauer des Angebotes des Moduls Häufigkeit des Angebotes des Moduls Sprache Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Es wird empfohlen, auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von alttestamentlichen und neutestamentlichen Lehrveranstaltungen im gesamten Studium der Bibelwissenschaften zu achten. Vgl. HIS LSF Lehramt "Evangelische Religion" an Haupt- und Realschulen 1 Semester jedes Semester Deutsch
Lehrveranstaltungen Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform) Verwendbarkeit des Moduls Dauer des Angebotes des Moduls Häufigkeit des Angebotes des Moduls Sprache Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul Voraussetzungen für die	Es wird empfohlen, auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von alttestamentlichen und neutestamentlichen Lehrveranstaltungen im gesamten Studium der Bibelwissenschaften zu achten. Vgl. HIS LSF Lehramt "Evangelische Religion" an Haupt- und Realschulen 1 Semester jedes Semester
Lehrveranstaltungen Lehr- und Lernmethoden (Organisationsform) Verwendbarkeit des Moduls Dauer des Angebotes des Moduls Häufigkeit des Angebotes des Moduls Sprache Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Es wird empfohlen, auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von alttestamentlichen und neutestamentlichen Lehrveranstaltungen im gesamten Studium der Bibelwissenschaften zu achten. Vgl. HIS LSF Lehramt "Evangelische Religion" an Haupt- und Realschulen 1 Semester jedes Semester Deutsch

Arbeitsaufwand	Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen. Die Festlegung erfolgt in
	Abhängigkeit von der Prüfungsleistung.
Voraussetzung für	Studienleistung
Zulassung zur	Das Modul kann erst abgeschlossen werden, wenn M 2.01 erfolgreich
Prüfungsleistung	abgeschlossen wurde.
Prüfungsleistung	1 Hausarbeit (10–12 Seiten)
Anzahl Credits für das	6 (davon 2 für Fachdidaktik)
Modul	

	N 2 0F
Modulname	M 2.05
	Systematische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte: Entfaltung
	der Systematischen Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse,	Kompetenzen
Kompetenzen,	Urteilskompetenz: Fähigkeit zu theologischer und ethischer
Qualifikationsziele	Urteilsfindung; Fähigkeit zur Systematisierung und
	Elementarisierung theologischer Positionen, Konzeptionen und
	Begriffe
	 Vermittlungskompetenz: Fähigkeit zur gegenwartsbezogenen
	Vermittlung von Grundsachverhalten des christlichen Glaubens
Lehrveranstaltungsarten	1 Seminar (2 SWS), 1 Wahlveranstaltung (2 SWS)
Lehrinhalte	Die Gestalt des christlichen Glaubens
	- Das Sein Gottes (Theologie);
	 Die Selbsterschließung Gottes (Christologie)
	– Die Gegenwart Gottes (Pneumatologie)
	Kontroversen und Vermittlungen:
	- Glaube und Denken
	– Schöpfung und Evolution
	- Rationalität und Spiritualität
	Systematische Theologie im Dialog der Wissenschaftsdisziplinen:
	Philosophie, Anthropologie, Natur-, Sozial- und Humanwissenschaften. Ethische Begriffe (Freiheit, Gerechtigkeit, Gewissen, Verantwortung); Ethische Konzeptionen (Individualethik, Sozialethik,
	Verantwortungsethik);
	Angewandte Ethik (Bioethik, Medizinethik, Umweltethik etc.).
	Es wird empfohlen im gesamten Studium auf ein angemessen
	ausgewogenes Verhältnis von systematischen und
	kirchengeschichtlichen Veranstaltungen zu achten.
Titel der	Vgl. HIS LSF
Lehrveranstaltungen	
Lehr- und Lernmethoden	Vortrag, Lehrgespräch, Gruppenarbeit, kollaboratives oder kooperatives
(Organisationsform)	Lernen, Lernen durch Lehren, selbstgesteuertes Lernen,
	problembasiertes Lernen
Verwendbarkeit des	Lehramt "Evangelische Religion" an Haupt- und Realschulen
Moduls	
Dauer des Angebotes	1–2 Semester
des Moduls	

Häufigkeit des Angebotes	jedes Semester
des Moduls	
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche)	
Voraussetzungen für die	
Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die	Immatrikulation für Lehramt "Evangelische Religion" an Haupt- und
Teilnahme am Modul	Realschulen
Studentischer	Präsenzzeit: 60 Stunden
Arbeitsaufwand	Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistungen	Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen (die Festlegung erfolgt in
	Abhängigkeit von der Prüfungsleistung) und regelmäßige Teilnahme an
	Gruppenarbeiten während der Lehrveranstaltungen
Voraussetzung für	Studienleistungen
Zulassung zur	Das Modul kann erst abgeschlossen werden, wenn M 2.02 erfolgreich
Prüfungsleistung	abgeschlossen wurde.
Prüfungsleistung	1 Hausarbeit (10–12 Seiten)
Anzahl Credits für das	5
Modul	

Modulname	M 2.06
Modulilaille	Biblische Theologie:
	Texte und Themen der biblische Tradition II
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse,	Kompetenzen
Kompetenzen,	Gestaltungskompetenz:
Qualifikationsziele	Anwendung unterschiedlicher exegetischer Methoden.
Qualificationsziele	- literaturwissenschaftliche Zugänge
	- historische Zugänge
	- kontextuelle Exegese
	- gender-bewusste Exegese
	– jüdische Schriftauslegung
	- Rezeptions- und Wirkungsgeschichte biblischer Texte
	Bibeldidaktische Reflexion einzelner Texte und
	bibeltheologischer Themen
	Deutungs- und Verstehenskompetenz:
	Hermeneutische Reflexion der genannten Methoden Verstelle in genannten der den und einteren der den und eine den und
	Verstehen zentraler theologischer und anthropologischer
	Themen der biblischen Theologie
	Verständigungskompetenz:
	Fähigkeit zur Einordnung der Einzeltextanalyse in Fähigkeit zur Einzeltextan
	übergreifende bibeltheologische Zusammenhänge
Lehrveranstaltungsarten	1 Seminar (AT <i>oder</i> NT) (2 SWS), 1 Vorlesung (AT <i>oder</i> NT) (2 SWS)
 Lehrinhalte	Auslegung relevanter Textbereiche aus dem alt- und
Lemmate	neutestamentlichen Kanon; ausgewählte Themenfelder biblischer
	Theologie
	Theologie
	Es wird empfohlen, auf ein angemessen ausgewogenes Verhältnis von
	alttestamentlichen und neutestamentlichen Lehrveranstaltungen im
	gesamten Studium der Bibelwissenschaften zu achten.
Titel der	Vgl. HIS LSF
Lehrveranstaltungen	
Lehr- und Lernmethoden	
(Organisationsform)	
Verwendbarkeit des	Lehramt "Evangelische Religion" an Haupt- und Realschulen
Moduls	
Dauer des Angebotes	1–2 Semester
des Moduls	
Häufigkeit des Angebotes	jedes Semester
des Moduls	J
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche)	
Voraussetzungen für die	
Teilnahme am Modul	
	Immatrikulation für Lehramt "Evangelische Religion" an Haupt- und
Voralissetziingen tiir die	
Voraussetzungen für die	
Teilnahme am Modul Studentischer	Realschulen Präsenzzeit: 60 Stunden

Arbeitsaufwand	Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen. Die Festlegung erfolgt in
	Abhängigkeit von der Prüfungsleistung.
Voraussetzung für	Studienleistung
Zulassung zur	Das Modul kann erst abgeschlossen werden, wenn M 2.04 erfolgreich
Prüfungsleistung	abgeschlossen wurde.
Prüfungsleistung	1 Essay (ca. 10 Seiten)
Anzahl Credits für das	6
Modul	

Modulname	M 2.07
Modumanic	Vertiefung der Systematischen Theologie, Kirchen- und
	Dogmengeschichte
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse,	Kompetenzen
Kompetenzen,	Urteilskompetenz: Fähigkeit zu theologischer und ethischer
Qualifikationsziele	Urteilsfindung; Fähigkeit zur Systematisierung und
	Elementarisierung theologischer Positionen, Konzeptionen und
	Begriffe
	Vermittlungskompetenz: Fähigkeit zur gegenwartsbezogenen
	Vermittlung von Grundsachverhalten des christlichen Glaubens
Lehrveranstaltungsarten	1 Seminar (2 SWS), 1 Wahlveranstaltung (2 SWS)
Lehrinhalte	Die Gestalt des christlichen Glaubens
	– Das Sein Gottes (Theologie);
	Die Selbsterschließung Gottes (Christologie)
	- Die Gegenwart Gottes (Pneumatologie)
	Neuzeit Kontroversen und Vermittlungen:
	- Glaube und Denken
	- Schöpfung und Evolution
	- Rationalität und Spiritualität
	Systematische Theologie im Dialog der Wissenschaftsdisziplinen:
	- Philosophie, Anthropologie, Natur-, Sozial- und
	Humanwissenschaften.
	- Ethische Begriffe (Freiheit, Gerechtigkeit, Gewissen,
	Verantwortung);
	 Ethische Konzeptionen (Individualethik, Sozialethik, Verantwortungsethik);
	Angewandte Ethik (Bioethik, Medizinethik, Umweltethik etc.).
	Es wird empfohlen im gesamten Studium auf ein angemessen
	ausgewogenes Verhältnis von systematischen und
	kirchengeschichtlichen Veranstaltungen zu achten.
Titel der	Vgl. HIS LSF
Lehrveranstaltungen	
Lehr- und Lernmethoden	Vortrag, Lehrgespräch, Gruppenarbeit, kollaboratives oder kooperatives
(Organisationsform)	Lernen, Lernen durch Lehren, selbstgesteuertes Lernen,
	problembasiertes Lernen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt "Evangelische Religion" an Haupt- und Realschulen
Dauer des Angebotes	1–2 Semester

des Moduls	
Häufigkeit des Angebotes	jedes Semester
des Moduls	
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche)	
Voraussetzungen für die	
Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die	Immatrikulation für Lehramt "Evangelische Religion" an Haupt- und
Teilnahme am Modul	Realschulen.
Studentischer	Präsenzzeit: 60 Stunden
Arbeitsaufwand	Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen. Die Festlegung erfolgt in
	Abhängigkeit von der Prüfungsleistung.
Voraussetzung für	Studienleistungen
Zulassung zur	Das Modul kann erst abgeschlossen werden, wenn M 2.05 erfolgreich
Prüfungsleistung	abgeschlossen wurde.
Prüfungsleistung	1 Hausarbeit (10–12 Seiten)
Anzahl Credits für das	6
Modul	

Modulname	M 2.08
A . I . M . I I	Vertiefung religionspädagogischer Kompetenzen I
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse,	Kompetenzen
Kompetenzen,	Verstehens- und Deutungskompetenz:
Qualifikationsziele	Auseinandersetzung mit theologischen Grundfragen beziehungsweise
	religiös bedeutsamen Motiven, Elementen und Texten und deren
	Beziehung zum eigenen Glauben
	Verständigungskompetenz: Entwicklung eines eigenen
	Standpunktes zu religionspädagogischen Fragestellungen
	sowie Fähigkeit zur authentischen Diskussion dieses
	Standpunktes
	Gestaltungskompetenz: Aufzeigen zentraler theologisch-
	religionspädagogischer Kompetenzbereiche an der religiösen
	Praxis
Lahmananataltan	1 Comings (2 SWS) 2 Waldy compatality area (is 2 SWS)
Lehrveranstaltungsarten	1 Seminar (2 SWS), 2 Wahlveranstaltungen (je 2 SWS)
Lehrinhalte	Religionspädagogische Entwürfe und Konzepte zum Evangelischen
	Religionsunterricht, Theologische Grundfragen in diversen
	religionspädagogischen Kontexten, Kritische Reflexion des eigenen
	Lehrprofils
Titel der	Vgl. HIS LSF
Lehrveranstaltungen	
Lehr- und Lernmethoden	
(Organisationsform)	
Verwendbarkeit des	Lehramt "Evangelische Religion" an Haupt- und Realschulen
Moduls	
Dauer des Angebotes	2 Semester
des Moduls	2 Jeniestei
Häufigkeit des Angebotes	jedes Semester
des Moduls	Journal of the second of the s
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche)	
Voraussetzungen für die	
Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die	Immatrikulation für Lehramt "Evangelische Religion" an Haupt- und
Teilnahme am Modul	Realschulen; abgeschlossenes Modul M 2.03
Studentischer	Präsenzzeit: 90 Stunden
Arbeitsaufwand	Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistungen	Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen. Die Festlegung erfolgt in
	Abhängigkeit von der Prüfungsleistung.
Voraussetzung für	Studienleistungen
Zulassung zur	Das Modul kann erst abgeschlossen werden, wenn M 2.03 erfolgreich
Prüfungsleistung	abgeschlossen wurde.
Prüfungsleistung	1 Hausarbeit (10-12 Seiten) oder 1 Präsentation
Anzahl Credits für das	8
Modul	

Modulname	M 2.09
in out manie	Vertiefung religionspädagogischer Kompetenzen II
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse,	Kompetenzen
Kompetenzen,	Verstehens- und Deutungskompetenz: Analyse konkreten
Qualifikationsziele	Religionsunterrichts
	Gestaltungskompetenz: Planung, Gestaltung und Reflexion
	von eigenen Unterrichtsentwürfen beziehungsweise von
	Theologischen Gesprächen
Lehrveranstaltungsarten	1 Fachdidaktische Lehrveranstaltung mit Unterrichtsbezug (4 SWS)
Lehrinhalte	Religionspädagogische Entwürfe und Konzepte zum Evangelischen
	Religionsunterricht, Methoden der Unterrichtsbeobachtung und
	Beurteilung, Methoden der Lerngruppenanalyse, Methoden der
	Kompetenzformulierung, Methoden der Sachanalyse, Methoden der
	Unterrichtsgestaltung, Methoden des Theologisierens, Kritische
	Reflexion des eigenen Lehrprofils
Titel der	Vgl. HIS LSF
Lehrveranstaltungen	
Lehr- und Lernmethoden	
(Organisationsform)	
Verwendbarkeit des	Lehramt "Evangelische Religion" an Haupt- und Realschulen
Moduls	
Dauer des Angebotes	1 Semester
des Moduls	
Häufigkeit des Angebotes	jedes Semester
des Moduls	
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche)	
Voraussetzungen für die	
Teilnahme am Modul	
Voraussetzungen für die	Immatrikulation für Lehramt "Evangelische Religion" an Haupt- und
Teilnahme am Modul	Realschulen
Studentischer	Präsenzzeit: 60 Stunden
Arbeitsaufwand	Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	Aktive Teilnahme an den Veranstaltungen. Die Festlegung erfolgt in
	Abhängigkeit von der Prüfungsleistung.
Voraussetzung für	Studienleistungen
Zulassung zur	Das Modul kann erst abgeschlossen werden, wenn M 2.03 erfolgreich
Prüfungsleistung	abgeschlossen wurde.
Prüfungsleistung	1 Planung, Durchführung und Reflexion einer Unterrichtsreihe ca. 30
	Seiten
Anzahl Credits für das	6
Modul	

Modul 12b
Praxissemester
Pflichtmodul
Praxissemester

	 Religionsunterricht aus verschiedenen Perspektiven planen und gestalten, insbesondere aus der Perspektive der Kinder- und Jugendtheologie Kritische Reflexion der eigenen Unterrichtsplanung und ihrer Verwirklichung im Unterricht Reflexion und Erprobung vielfältiger Methoden für den Religionsunterricht Austausch über Erfahrungen, Chancen und Herausforderungen für das Unterrichten im Fach Religion Austausch, Reflexion und Auseinandersetzung der eigenen Berufsmotivation, sowie des eigenen Standpunktes in theologischen Grundfragen
	Weitere Lernergebnisse im zweiten Unterrichtsfach sind in der
	Modulbeschreibung des Praxissemesters im jeweiligen Fach zu finden
Lehrveranstaltungsarten	(1) Praktika an der Schule (ca. 250 Stunden);
	(2) Begleitseminare (Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung,
	insgesamt 4 SWS), teilweise geblockt;
	(3) Flankierende Seminare (gesamt 8 SWS), teilweise geblockt; davon: 4
	SWS flankierende Lehrforschungsprojekte und / oder Projektseminare
	im Kernstudium und je 2 SWS in den Unterrichtsfächern
Lehrinhalte	Im flankierenden Seminar Evangelische Theologie:
	Methoden zur Unterrichtsplanung und Gestaltung im Fach
	Religion
	Methoden zur Unterrichtsbeobachtung und Beurteilung im
	Religionsunterricht
	Methoden zur selbstkritischen Reflexion der eigenen
	Lehrerrolle im Religionsunterricht, insbesondere im
	Theologischen Gespräch mit Kindern und Jugendlichen
Titel der	Vorbereitung, Nachbereitung und Begleitseminar zu den
Lehrveranstaltungen	Schulpraktischen Studien (4SWS);
	Flankierende Lehrforschungsprojekte und / oder Projektseminare im Kernstudium (4 SWS);
	Flankierende LV Fachdidaktik in Evangelischer Religion (2 SWS); Ein flankierendes fachdidaktisches Seminar im anderen Unterrichtsfach
	(2 SWS)
Lehr- und Lernmethoden	Seminare (einschließlich Unterrichtshospitationen und –assistenz),
(Organisationsform)	Praxisseminare mit Gruppenarbeit und Methodenmix aktueller Lehr-
(Organisations)	und Lernformen der jeweiligen Disziplin, ggfls. auch Vorlesungen,
	Lehrforschungsprojekt(e), Projektseminar(e)
Verwendbarkeit des	Lehramt an Haupt- und Realschulen
Moduls	
Dauer des Angebotes	Einsemestrig; Vorbereitung teils in der vorlesungsfreien Zeit,
des Moduls	Spätester Abgabetermin des Berichts ist im Wintersemester der 31.03.
	bzw. im Sommersemester der 30.09. eines Jahres.
Häufigkeit des Angebotes	Jedes Semester
des Moduls	
Sprache	Deutsch
Empfohlene (inhaltliche)	Module 1b, 2 und 3 im Kernstudium, sowie einführende
Voraussetzungen für die	Veranstaltungen in beide Fachwissenschaften und Fachdidaktiken
Teilnahme am Modul	

Voraussetzungen für die	Immatrikulation für Lehramt an Haupt- und Realschulen,
Teilnahme am Modul	bestandenes Modul 1b des Kernstudiums
Studentischer	Präsenzzeit Schulpraktikum: ca. 250 Stunden
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit Lehrveranstaltungen: 180 Stunden (12 SWS)
	Selbststudium Vor- und Nachbereitung: 360 Stunden
	Selbststudium Praktikumsbericht: ca. 110 Stunden
	Gesamt: 900 Stunden
	Für das Kernstudium fällt ein studentischer Arbeitsaufwand von 480
	Stunden an, für die Fächer je 210 Stunden.
Studienleistungen	 Im Praktikum: Beobachtungsaufgaben und Hospitationsprotokolle, 4-6 eigene Unterrichtsversuche, Absolvierung des schulpraktischen Teils In den Begleitseminaren: Gestaltung einer Seminarsitzung, schriftliche Unterrichtsvorbereitung, Unterrichtsvorhaben, Lerntagebuch In flankierender Veranstaltung im Kernstudium z. B. Hausarbeit, Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung, Projektbericht, Lerntagebuch, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Klausur Im flankierenden Seminar Evangelische Theologie: Mitgestaltung der Seminarsitzungen, Ausarbeitung einer Unterrichtsreflexion (ca. 20 Seiten) Im flankierenden Seminar des anderen Unterrichtsfachs Die Studienleistung 5. ist in der jeweiligen Fachprüfungsordnung näher beschrieben. Die Studienleistung 1 darf bei Nicht-Bestehen nur einmal und nur nach einem Gespräch im Referat SPS wiederholt werden.
Voraussetzung für	Studienleistungen dieses Moduls und Studienleistung "Psychosoziale
Zulassung zur	Basiskompetenzen" aus Modul 1b des Kernstudiums
Prüfungsleistung	basiskompetenzen aus modul ib des kemstaalums
Prüfungsleistung	Schriftlicher Bericht über die Aufgaben der Praktikumsvorbereitung,
	den Verlauf des Schulpraktikums und die Präsentationen der
	Praktikumsauswertung (ca. 50 Seiten)
Anzahl Credits für das	30, davon 16 für Kernstudium, 7 für Evangelische Theologie und 7 für
Modul	das andere Unterrichtsfach

Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel vom 14. Januar 2015

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad, Profiltyp
- § 3 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen

II. Masterabschluss

- § 6 Zulassung zum Masterstudium
- § 7 Prüfungsteile des Masterabschlusses
- § 8 Masterarbeit und Masterkolloquium
- § 9 Bildung und Gewichtung der Note, Zeugnis

III. Schlussbestimmung

- § 10 Übergangsbestimmungen
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage

Studien- und Prüfungsplan

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik ergänzt die "Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master)" in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Akademischer Grad, Profiltyp

- (1) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad "Master of Science" (M.Sc.) durch den Fachbereich Elektrotechnik/Informatik verliehen.
- (2) Der Masterstudiengang ist vom Profiltyp als forschungsorientierter Studiengang konzipiert. Näheres ergibt sich aus dem Diploma Supplement.

§ 3 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt drei Semester einschließlich der Masterarbeit.
- (2) Im Masterstudium müssen 90 Credits erlangt werden.
- (3) Das Masterstudium beginnt zum Winter- und Sommersemester.

§ 4 Prüfungsausschuss

Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten trifft der Prüfungsausschuss Elektrotechnik. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) drei Professorinnen oder Professoren,
- b) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und
- c) eine Studierende oder ein Studierender des Studiengangs Elektrotechnik.

§ 5 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen

- (1) Als Prüfungsleistung kommen in Frage:
- Schriftliche Prüfung,
- · mündliche Prüfung,
- · Hausarbeit,
- · Seminarvortrag,
- Projektarbeit,
- Praktikumsbericht.

Näheres regelt der Studien- und Prüfungsplan.

- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so können die mit "nicht ausreichend" bewerteten Teilprüfungsleistungen zweimal wiederholt werden.
- (3) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Modulteilprüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet werden.

- (4) Modulprüfungsleistungen können im Einvernehmen mit den Prüfern bzw. den Prüferinnen in englischer oder in einer anderen Sprache erbracht werden.
- (5) Gruppenarbeiten von maximal drei Kandidatinnen und/oder Kandidaten können zugelassen werden. Der Anteil des jeweiligen Bearbeiters muss individuell abgrenzbar und einzeln bewertbar sein.

II. Masterabschluss

§ 6 Zulassung zum Masterstudium

- (1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer
- a) die Bachelorprüfung oder die Diplom I-Prüfung im Studiengang Elektrotechnik der Universität Kassel bestanden hat oder
- b) einen fachlich mindestens gleichwertigen Abschluss einer anderen Hochschule oder Fachhochschule der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen Hochschule oder Fachhochschule im Ausland mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern und 210 Credits erworben hat oder
- c) einen fachlich mindestens gleichwertigen Abschluss einer anderen Hochschule oder Fachhochschule der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen Hochschule oder Fachhochschule im Ausland mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und 180 Credits erworben hat. Es gelten in diesem Fall die Qualifikationsauflagen nach § 6 Absatz 3.
- (2) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 wird aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen durch den Prüfungsausschuss festgestellt.
- (3) Fehlen dem Bewerber oder der Bewerberin Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium gemäß Absatz 1, kann der Prüfungsausschuss die Zulassung unter der Auflage aussprechen, dass bis zur Masterarbeit die fehlenden Kenntnisse durch erfolgreiches Absolvieren zusätzlicher Bachelormodule aus dem Studiengang Elektrotechnik im Umfang von 30 Credits nachgewiesen werden. Diese sind die Schwerpunktmodule gemäß § 6 Absatz 4 des im Masterstudiengang gewählten Schwerpunktes (24 Credits), das Modul "Grundlagen der theoretischen Elektrotechnik" gemäß § 6 Absatz 3 (3 Credits), und eine Veranstaltung "Schlüsselkompetenzen aus fachübergreifendem Lehrangebot" gemäß § 6 Absatz 3 (3 Credits) laut der Bachelorprüfungsordnung Elektrotechnik vom 14. Januar 2015.

§ 7 Prüfungsteile des Masterabschlusses

- (1) Im Rahmen des Masterstudiums erfolgt eine Schwerpunktsetzung in einem der Schwerpunkte
- Elektrische Energiesysteme
- Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik
- Informations- und Kommunikationstechnik
- Elektronik und Photonik
- (2) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen der Pflichtmodule gemäß Absatz 3, den Modulprüfungen der Schwerpunktmodule gemäß Absatz 4, den Modulprüfungen der Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 5 und der Masterarbeit.

(3) Die Pflichtmodule mit entsprechenden Credits sind schwerpunktübergreifend:

Differentialgleichungen (6 Credits)

Introduction to Signal Detection and Estimation (6 Credits)

Magnetische Bauelemente (6 Credits)

Methoden der experimentellen Validierung (6 Credits)

Numerische Mathematik für Ingenieure (6 Credits)

Optimierungsverfahren (6 Credits)

Photonische Komponenten und Systeme (6 Credits)

Von den Pflichtmodulen sind das Modul "Differentialgleichungen" und drei weitere Module zu wählen.

- (4) Die Schwerpunktmodule mit entsprechenden Credits sind abhängig von der Wahl des Schwerpunkts:
- a) im Schwerpunkt "Elektrische Energiesysteme"

Dynamisches Verhalten elektrischer Maschinen (6 Credits)
Elektrische Anlagen und Anlagenschutz (8 Credits)
Regelung und Netzintegration von Windkraftanlagen (4 Credits)

b) im Schwerpunkt "Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik"

Adaptive und prädiktive Regelung (6 Credits) Analoge und digitale Messtechnik (6 Credits) Lineare optimale Regelung (6 Credits)

c) im Schwerpunkt "Informations- und Kommunikationstechnik"

Introduction to Information Theory and Coding (6 Credits)
Microwaves and Millimeter Waves I (6 Credits)
Prozessrechner (6 Credits)

d) im Schwerpunkt "Elektronik und Photonik"

Halbleiterbauelemente: Theorie und Modellierung (6 Credits) Halbleiterlaser (6 Credits) Optical Communication Systems (6 Credits)

- (5) Die Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 18 Credits sind aus einem schwerpunktübergreifenden Katalog zu wählen. Dieser Katalog besteht
 - a) aus den im Modulhandbuch gelisteten Wahlpflichtmodulen,
 - b) aus den nicht gewählten Pflichtmodulen gemäß Absatz 3,
 - c) aus den Schwerpunktmodulen gemäß Absatz 4, außer denen des gewählten Schwerpunkts und
 - d) aus weiteren individuell wählbaren Modulen, die auf Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden können.
- (6) Für die Bereiche Pflichtmodule (Absatz 3), Schwerpunktmodule (Absatz 4) und Wahlpflichtmodule (Absatz 5) müssen insgesamt 60 Credits erfolgreich belegt werden. Darüber hinaus erbrachte Leistungen aus diesen Bereichen werden bis zu einer Anzahl von maximal 21 Credits dem Bereich Zusatzleistungen zugeordnet. Die Zuordnung der Module zu den Bereichen erfolgt spätestens mit der Anmeldung der Masterarbeit.

- (7) Das endgültige Nichtbestehen eines Moduls führt zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung.
- (8) Im Rahmen des Masterstudiums sind integrierte Schlüsselkompetenzen im Umfang von mindestens 9 Credits zu erwerben. Dazu zählen die Masterarbeit und das Masterkolloquium (6 Credits), Module mit englischsprachigen Komponenten, Seminarvorträge und Hausarbeiten (3 Credits).

§ 8 Masterarbeit und Masterkolloquium

- (1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer Module im Umfang von 54 Credits erfolgreich absolviert hat.
- (2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Mit der Ausgabe des Themas bestellt der Prüfungsausschuss den Erstprüfer oder die Erstprüferin, der bzw. die die Arbeit betreuen soll, sowie den zweiten Prüfer bzw. die zweite Prüferin. Der erste Prüfer oder die erste Prüferin muss Mitglied im Fachbereich Elektrotechnik/Informatik sein.
- (3) Der Kandidat oder die Kandidatin kann für das Thema der Masterarbeit und für die Prüfer Vorschläge machen.
- (4) Für die Masterarbeit und das Masterkolloquium werden 30 Credits vergeben. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 22 Wochen und beginnt mit der Bekanntgabe des Themas. Das Thema der Masterarbeit darf nur einmal und nur innerhalb des ersten vier Wochen zurückgegeben werden.
- (5) Die Masterarbeit kann im Einvernehmen mit den Prüfern auch in englischer oder einer anderen Sprache erbracht werden.
- (6) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so kann die Abgabefrist auf Antrag an den Prüfungsausschuss um die Zeit der Verhinderung, längstens jedoch um 11 Wochen verlängert werden.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgerecht in zwei gebundenen schriftlichen Exemplaren sowie in elektronischer Form auf Datenträger gespeichert beim Prüfungsausschuss abzugeben.
- (8) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Masterkolloquiums vorzustellen. An dem Kolloquium nehmen außer dem Kandidaten zumindest der erste oder zweite Prüfer und ein Beisitzer teil. Das Masterkolloquium soll spätestens zehn Wochen nach Abgabe der Masterarbeit erfolgen. Die Zulassung zum Masterkolloquium setzt voraus, dass in der Masterarbeit mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde. Die Dauer beträgt für das gesamte Kolloquium 30 bis maximal 60 Minuten.
- (9) Um die Masterprüfung zu bestehen, müssen Masterarbeit und Masterkolloquium jeweils mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sein.
- (10) Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit (Gewichtung: drei Viertel) und aus der Bewertung des Kolloquiums (Gewichtung: ein Viertel). Ein nicht mindestens mit "ausreichend" bewertetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung des Kolloquiums muss auch der Zweitprüfer anwesend sein. Wird auch das Wiederholungskolloquium mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" zu bewerten und nicht bestanden.

(11) Die Masterarbeit kann im Einvernehmen mit dem ersten Prüfer bzw. der ersten Prüferin und dem zweiten Prüfer bzw. der zweiten Prüferin auch außerhalb der Hochschule angefertigt werden. In diesem Fall müssen der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin und der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin Mitglied im Fachbereich Elektrotechnik/Informatik sein. Die Regelungen der Absätze 1–10 gelten auch für externe Arbeiten.

§ 9 Bildung und Gewichtung der Note, Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten aller Module. Dabei wird die Note der Module mit der Anzahl der Credits gewichtet. Werden Wahlpflichtmodule im Umfang von mehr als 18 Credits gewählt, so ist die Gewichtung der Wahlpflichtmodule gleichmäßig so zu reduzieren, dass sich für die Wahlpflichtmodule insgesamt eine Gewichtung von 18 ergibt.
- (2) In das Zeugnis über die Masterprüfung werden die Modulnoten, das Thema der Abschlussarbeit, deren Note, die Regelstudienzeit, die bis zum Erwerb der letzten Prüfungsleistung (außer Masterkolloquium) benötigte Fachstudiendauer, der gewählte Schwerpunkt sowie die Gesamtnote aufgenommen. Falls Prüfungen in weiteren Modulen (Zusatzleistungen) als den nach § 7 Absatz 2 vorgeschriebenen Modulen bestanden wurden, so werden die dazugehörigen Noten und Credits ebenfalls aufgenommen.

III. Schlussbestimmung

§ 10 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die das Studium nach in Kraft treten dieser Ordnung beginnen.
- (2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2015 das Studium im Masterstudiengang Elektrotechnik aufgenommen und noch nicht abgeschlossen haben werden während einer Übergangsfrist bis zum 31. März 2017 nach der bisher gültigen Masterprüfungsordnung geprüft. Auf Antrag werden sie nach dieser Prüfungsordnung geprüft.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 9. April 2015

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik Prof. Dr. sc. techn. Dirk Dahlhaus

1. Pflichtmodule

Modulname	Differentialgleichungen
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden erlangen Kompetenzen bzgl. der Aufstellung mathematischer Modelle technischer Fragestellungen in Form von Differentialgleichungen sowie deren symbolische und numerische Lösung. Sie sind in der Lage, die mathematische Fachsprache angemessen zu verwenden.
	 Lernergebnisse in Bezug auf die Studiengangsziele: Erwerben von vertieftem Wissen in mathematischnaturwissenschaftlichen Bereichen Sicheres Anwenden und Bewerten analytischer Methoden Einarbeiten in neue Wissensgebiete, Durchführen von Recherchen und Beurteilen der Ergebnisse Tiefgehende und wichtige Erfahrungen in praktischen, technischen und ingenieurwissenschaftlichen Tätigkeiten
Lehrveranstaltungsarten	4 SWS: 3 SWS VL+P 1 SWS Ü
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	keine
Studentischer Arbeitsaufwand	180 h: 60 h Präsenzzeit 120 h Selbststudium
Studienleistungen	Studienleistungen werden vom jeweiligen Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistung
Prüfungsleistung	Klausur 120-180 min
Anzahl Credits für das Modul	6 Cr

Lehrveranstaltungsarten

BL Blended Learning

EL E-Learning

EU Einzelunterricht (Musik, Kunst)

EX Exkursion K Kurs

KLU Kleingruppenunterricht (Musik, Kunst)

KO Kolloquium

KÜ Konversationsübung LFP Lehrforschungsprojekt P i/e Praktikum (intern/extern)

PS Projektseminar

S Seminar

SPS Schulpraktische Studien
SU seminaristischer Unterricht

T wiss./stud. Tutorium (wissenschaftlich/studentisch)

Ü Übung

VL Vorlesung ohne studienbegleitende Prüfung VL+P Vorlesung mit studienbegleitender Prüfung

Modulname	Introduction to Signal Detection and Estimation
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen,	Der Student kann
Qualifikationsziele	 optimale und suboptimale statistische Schätzverfahren herleiten und deren Güte quantifizieren Klassifizierungsverfahren entwickeln
	 Lernergebnisse in Bezug auf die Studiengangsziele: Erwerben von vertieftem Wissen in mathematischnaturwissenschaftlichen Bereichen Sicheres Anwenden und Bewerten analytischer Methoden Einarbeiten in neue Wissensgebiete, Durchführen von Recherchen und Beurteilen der Ergebnisse Tiefgehende und wichtige Erfahrungen in praktischen, technischen und ingenieurwissenschaftlichen Tätigkeiten
Lehrveranstaltungsarten	3 SWS: 2 SWS VL+P 1 SWS Ü
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	keine
Studentischer Arbeitsaufwand	180 h: 45 h Präsenzzeit 135 h Selbststudium
Studienleistungen	keine
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	keine
Prüfungsleistung	Mündliche Prüfung 30 Min.
Anzahl Credits für das Modul	6 Cr, davon 2 Cr als integrierte Schlüsselkompetenz

Modulname	Magnetische Bauelemente
Art des Moduls	Pflicht
Art des Moduls Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	 Überblick über die Eigenschaften magnetischer Werkstoffe und deren physikalische Grundlagen Beherrschung von Berechnungsmethoden für Kernfeld und Streufeld magnetischer Bauelemente Überblick über lineare und nichtlineare magnetische Komponenten zum Messen, Steuern und zur Übertragung von Signalen und Energie Fähigkeit zum Design und zur Optimierung wichtiger Bauelemente Wicklungsformen und Ausführungen magnetischer Komponenten Verluste in magnetischen Bauelementen Kennenlernen parasitäre Effekte in der Praxis und von Methoden zu deren Beeinflussung (z.B. Koppelkapazitäten, Skin-Effekt, Proximity-Effekt) Lernergebnisse in Bezug auf die Studiengangsziele: Erwerben von vertieftem Wissen in mathematischnaturwissenschaftlichen Bereichen Sicheres Anwenden und Bewerten analytischer Methoden Einarbeiten in neue Wissensgebiete, Durchführen von Recherchen und Beurteilen der Ergebnisse Tiefgehende und wichtige Erfahrungen in praktischen
Lehrveranstaltungsarten	technischen und ingenieurwissenschaftlichen Tätigkeiten 4 SWS: 3 SWS VL+P 1 SWS Ü/Präsentation
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	keine
Studentischer Arbeitsaufwand	180 h: 60 h Präsenzzeit 120 h Selbststudium
Studienleistungen	keine
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	keine
Prüfungsleistung	Schriftliche Prüfung 90 min oder mündliche Prüfung 60min
Anzahl Credits für das Modul	6 Cr

Modulname	Methoden der experimentellen Validierung
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	 Der/die Lernende kann: Validierungsschritte im Entwicklungsprozess einordnen Hypotesentests durchführen und Versuchspläne ableiten Ansätze zur Effizienzsteigerung von Systemen und Prozessen beurteilen Validierungsmethoden vergleichen und bewerten
	 Lernergebnisse in Bezug auf die Studiengangsziele: Erwerben von vertieftem Wissen in mathematischnaturwissenschaftlichen Bereichen Sicheres Anwenden und Bewerten analytischer Methoden Einarbeiten in neue Wissensgebiete, Durchführen von Recherchen und Beurteilen der Ergebnisse Tiefgehende und wichtige Erfahrungen in praktischen technischen und ingenieurwissenschaftlichen Tätigkeiten
Lehrveranstaltungsarten	4 SWS: 3 SWS VL+P 1 SWS Ü
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	keine
Studentischer Arbeitsaufwand	180 h: 60 h Präsenzzeit 120 h Selbststudium,
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Klausur 120 min
Anzahl Credits für das Modul	6 Cr

Modulname	Numerische Mathematik für Ingenieure
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, die mathematische Fachsprache angemessen zu verwenden. Die Studierenden verfügen über ein sachgerechtes, flexibles und kritisches Umgehen mit grundlegenden mathematischen Begriffen, Sätzen, Verfahren und Algorithmen zur Lösung mathematischer Probleme. Die Studierenden können Inhalte aus verschiedenen mathematischen Themenbereichen sinnvoll verknüpfen.
	 Lernergebnisse in Bezug auf die Studiengangsziele: Erwerben von vertieftem Wissen in mathematischnaturwissenschaftlichen Bereichen Sicheres Anwenden und Bewerten analytischer Methoden Einarbeiten in neue Wissensgebiete, Durchführen von Recherchen und Beurteilen der Ergebnisse Tiefgehende und wichtige Erfahrungen in praktischen technischen und ingenieurwissenschaftlichen Tätigkeiten
Lehrveranstaltungsarten	4 SWS: 3 SWS VL+P 1 SWS Ü
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	keine
Studentischer Arbeitsaufwand	180 h: 60 h Präsenzzeit 120 h Selbststudium
Studienleistungen	Studienleistungen werden vom jeweiligen Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	Schriftliche Prüfung 120–180 min.
Anzahl Credits für das Modul	6 Cr

Modulname	Optimierungsverfahren
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen,	Der / die Lernende kann:
Qualifikationsziele	Typen von Optimierungsproblemen klassifizieren,
	geeignete mathematische Darstellungen von technischen
	Optimierungsaufgaben bestimmen,
	• die Lösung von Optimierungsaufgaben berechnen,
	• die theoretischen Prinzipien der Optimierung durchschauen und
	algorithmischen Lösungsansätzen zuordnen,
	• die Optimalität eines Lösungsvorschlags für ein gegebenes
	Entscheidungsproblem beurteilen, verschiedene Algorithmen
	zur mathematischen Optimierung implementieren und
	anwenden.
	Lernergebnisse in Bezug auf die Studiengangsziele:
	Erwerben von vertieftem Wissen in mathematisch-
	naturwissenschaftlichen Bereichen
	Sicheres Anwenden und Bewerten analytischer Methoden
	Einarbeiten in neue Wissensgebiete, Durchführen von
	Recherchen und Beurteilen der Ergebnisse
	Tiefgehende und wichtige Erfahrungen in praktischen
	technischen und ingenieurwissenschaftlichen Tätigkeiten
Lehrveranstaltungsarten	4 SWS: 3 SWS Vorlesung
	1 SWS Übung
Voraussetzungen für Teilnahme	keine
am Modul	
Studentischer Arbeitsaufwand	180 h: 60 h Präsenzzeit
	120 h Selbststudium
Studienleistungen	Übungsaufgaben
Voraussetzung für Zulassung	Studienleistung
zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Klausur 90 min oder mündliche Prüfung 30 min
Anzahl Credits für das Modul	6 Cr

Modulname	Photonische Komponenten und Systeme
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	 Der/die Studierende kann das Zusammenwirken von photonischen Komponenten in Systemen nachvollziehen Problemlösungen durch interdisziplinäre Analogien sowie durch das Verständnis von Naturphänomenen als Lösungsansätze formulieren theoretische Modellrechnungen aufbereiten, veranschaulichen und mit experimentellen Messwerten vergleichen grundlegende Prinzipien (Aufbau und Wirkungsweise) photonischer Bauelemente und Systeme sowie Einsatzgrundsätze photonischer Komponenten und Systeme erkennen
Lehrveranstaltungsarten	Lernergebnisse in Bezug auf die Studiengangsziele: • Erwerben von vertieftem Wissen in mathematischnaturwissenschaftlichen Bereichen • Sicheres Anwenden und Bewerten analytischer Methoden • Einarbeiten in neue Wissensgebiete, Durchführen von Recherchen und Beurteilen der Ergebnisse • Tiefgehende und wichtige Erfahrungen in praktischen technischen und ingenieurwissenschaftlichen Tätigkeiten 4 SWS: 3 SWS Vorlesung
5, - 1, 1	1 SWS Übung
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	keine
Studentischer Arbeitsaufwand	180 h: 60 h Präsenzzeit 120 h Selbststudium
Studienleistungen	keine
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	keine
Prüfungsleistung	Mündliche Prüfung 30min
Anzahl Credits für das Modul	6 Cr, davon 1 Cr als integrierte Schlüsselkompetenz

Modulname	Abschlussarbeit Master
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, in einem vorgegebenen Zeitraum eine wissenschaftliche und/oder praxisorientierte Problemstellung des Fachs mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen des Fachs zu lösen. Lernergebnisse in Bezug auf die Studiengangsziele: • Erwerben von vertieftem Wissen in mathematisch-
	 naturwissenschaftlichen Bereichen Erwerben von vertieften Kenntnissen in den elektrotechnikspezifischen Grundlagen Erwerben von erweiterten und angewandten fachspezifischen Grundlagen Erkennen und Einordnen von komplexen elektrotechnischen und interdisziplinären Aufgabenstellungen Sicheres Anwenden und Bewerten analytischer Methoden Selbständiges Entwickeln und Beurteilen von Lösungsmethoden Einarbeiten in neue Wissensgebiete, Durchführen von Recherchen und Beurteilen der Ergebnisse Tiefgehende und wichtige Erfahrungen in praktischen technischen und ingenieurwissenschaftlichen Tätigkeiten Bildung einer stabilen Persönlichkeit Erwerben der Fähigkeit zur effektiven Führung interdisziplinärer Teams Erwerben der Fähigkeit zu allein verantwortlicher Leitung und Führung Arbeiten und Forschen in nationalen und internationalen
Lehrveranstaltungsarten	Kontexten 22 Wöchige Bearbeitungszeit
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	siehe Prüfungsordnung § 8 Absatz 1
Studentischer Arbeitsaufwand	880 h
Studienleistungen	keine
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	siehe Prüfungsordnung § 8 Absatz 1
Prüfungsleistung	Benotete Abschlussarbeit, Präsentation der Forschungsarbeit in einem Kolloquium
Anzahl Credits für das Modul	30 Cr, davon zählen 6 Cr zu den integrierten Schlüsselkompetenzen

2. Schwerpunktmodule

Modulname	Schwerpunktmodule
Art des Moduls	Schwerpunktmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Je nach gewähltem Modul. Lernergebnisse in Bezug auf die Studiengangsziele: Erwerben von vertieften Kenntnissen in den elektrotechnikspezifischen Grundlagen Erwerben von erweiterten und angewandten fachspezifischen Grundlagen Erkennen und Einordnen von komplexen elektrotechnischen und interdisziplinären Aufgabenstellungen Sicheres Anwenden und Bewerten analytischer Methoden Selbständiges Entwickeln und Beurteilen von Lösungsmethoden Tiefgehende und wichtige Erfahrungen in praktischen technischen und ingenieurwissenschaftlichen Tätigkeiten Arbeiten und Forschen in nationalen und internationalen
Lehrveranstaltungsarten	VL, VL+P, Ü, P, S
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	2-5 SWS keine
Studentischer Arbeitsaufwand	120-230 h
Studienleistungen	Vortrag, Übungsaufgaben, Hausarbeit, Referat, Präsentation, Bericht
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Je nach gewähltem Modul
Prüfungsleistung	schriftliche Prüfung 90–150 Min. mündliche Prüfung 20–40 Min. Nach vorheriger Ankündigung durch den Dozenten können in Lehrveranstaltungen mit Seminar– oder Praktikumscharakter Anwesenheitslisten geführt werden.
Anzahl Credits für das Modul	4–8 Cr

3. Wahlpflichtmodule

Modulname	Wahlpflichtmodule
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen,	Je nach gewähltem Modul.
Qualifikationsziele	Lernergebnisse in Bezug auf die Studiengangsziele:
	Erwerben von vertieften Kenntnissen in den
	elektrotechnikspezifischen Grundlagen
	Erwerben von erweiterten und angewandten fachspezifischen Grundlagen
	Erkennen und Einordnen von komplexen elektrotechnischen
	und interdisziplinären Aufgabenstellungen
	Sicheres Anwenden und Bewerten analytischer Methoden Sicheres Anwenden und Bewerten analytischer Methoden
	Selbständiges Entwickeln und Beurteilen von L
	Lösungsmethoden
	Tiefgehende und wichtige Erfahrungen in praktischen
	technischen und ingenieurwissenschaftlichen Tätigkeiten
	Arbeiten und Forschen in nationalen und internationalen Vantauten
Lohmiorometaltiumgeautam	Kontexten
Lehrveranstaltungsarten	VL, VL+P, Ü, S, Ringvorlesung, Präsentation, P, S mit EX, Projekt.
Varangatan ang Fin Tallachan	1 - 5 SWS
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	keine
Studentischer Arbeitsaufwand	60-240 h
Studienleistungen	Je nach gewähltem Modul
	Bearbeitung einer regelungs-theoretischen Aufgabe inklusive
	Implementierung, Halten eines Seminarvortrags; Verfassen
	einer Seminararbeit; Teilnahme an den Vorträgen aller
	Teilnehmer, Referat, Präsentation, Bericht, Übungsaufgaben,
	Testes, Ergebnisbericht, Testat, Abschlussgespräch,
	Laboraufgaben, Vorträge, Prüfungsgespräch, Hausarbeit
Voraussetzung für Zulassung	Studienleistung
zur Prüfungsleistung	, and the second
Prüfungsleistung	Je nach gewähltem Modul
	90 Minuten für Vortrag mit Diskussion,
	Mündliche Prüfung 20–60 Min.,
	Schriftliche Prüfung 60–120 Min.,
	Hausarbeit mit Präsentation,
	Benotete Hausarbeit
	Nach vorheriger Ankündigung durch den Dozenten können in
	Lehrveranstaltungen mit Seminar- oder Praktikumscharakter
	Anwesenheitslisten geführt werden.
Anzahl Credits für das Modul	2-8 Cr

Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel vom 14. Januar 2015

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen

II. Bachelorabschluss

- § 6 Prüfungsteile des Bachelorabschlusses
- § 7 Mathematiktest
- § 8 Differenzierungsmodul
- § 9 Praxismodul
- § 10 Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium
- § 11 Bildung und Gewichtung der Note, Zeugnis

III. Schlussbestimmung

- § 12 Übergangsbestimmungen
- § 13 In-Kraft-Treten

Anlage

Studien- und Prüfungsplan

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik ergänzt die "Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master)" in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (B.Sc.) durch den Fachbereich Elektrotechnik/Informatik verliehen.

§ 3 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt einschließlich des Praxismoduls und der Bachelorarbeit sieben Semester.
- (2) Im Bachelorstudium müssen 210 Credits erlangt werden.
- (3) Das Bachelorstudium beginnt zum Winter- und Sommersemester.

§ 4 Prüfungsausschuss

Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten trifft der Prüfungsausschuss Elektrotechnik. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) drei Professorinnen oder Professoren,
- b) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und
- c) eine Studierende oder ein Studierender des Studiengangs Elektrotechnik.

§ 5 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen

- (1) Als Prüfungsleistung kommen in Frage:
- · Schriftliche Prüfung,
- · mündliche Prüfung,
- Hausarbeit,
- · Seminarvortrag,
- · Projektarbeit,
- · Praktikumsbericht.

Näheres regelt der Studien- und Prüfungsplan.

- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so können die mit "nicht ausreichend" bewerteten Teilprüfungsleistungen zweimal wiederholt werden.
- (3) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Modulteilprüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet werden.
- (4) Modulprüfungsleistungen können im Einvernehmen mit den Prüfern bzw. den Prüferinnen in englischer oder in einer anderen Sprache erbracht werden.

(5) Gruppenarbeiten von maximal drei Kandidatinnen und/oder Kandidaten können zugelassen werden. Der Anteil des jeweiligen Bearbeiters muss individuell abgrenzbar und einzeln bewertbar sein.

II. Bachelorabschluss

§ 6 Prüfungsteile des Bachelorabschlusses

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiums erfolgt eine Schwerpunktsetzung in einem der Schwerpunkte
- · Elektrische Energiesysteme,
- Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik,
- Informations und Kommunikationstechnik,
- Elektronik und Photonik.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen der Pflichtmodule gemäß Absatz 3, den Modulprüfungen der Schwerpunktmodule gemäß Absatz 4, den Modulprüfungen der Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 5, der Projektarbeit gemäß Absatz 8, dem Praxismodul, dem Differenzierungsmodul und der Bachelorarbeit.
- (3) Die Pflichtmodule mit entsprechenden Credits sind:

Analysis (11 Credits)

Bauelemente und Werkstoffe der Elektrotechnik (7 Credits)

Digitale Logik (4 Credits)

Diskrete Schaltungstechnik (4 Credits)

Einführung in die Programmierung (6 Credits)

Elektrische Messtechnik (7 Credits)

Grundlagen der Elektrotechnik I (11 Credits)

Grundlagen der Elektrotechnik II (9 Credits)

Grundlagen der Energietechnik (6 Credits)

Grundlagen der Regelungstechnik (6 Credits)

Grundlagen der theoretischen Elektrotechnik (3 Credits)

Lineare Algebra (7 Credits)

Mechanik und Wellenphänomene (4 Credits)

Optik und Thermodynamik (4 Credits)

Rechnerarchitektur (6 Credits)

Schlüsselkompetenzen aus fachübergreifendem Lehrangebot (8 Credits)

Signalübertragung (9 Credits)

Stochastik in der technischen Anwendung (4 Credits)

Technische Systeme im Zustandsraum (4 Credits)

- (4) Die Schwerpunktmodule mit entsprechenden Credits sind abhängig von der Wahl des Schwerpunkts:
- a) im Schwerpunkt "Elektrische Energiesysteme"

Elektrische Anlagen- und Hochspannungstechnik I (6 Credits)

Elektrische Maschinen (4 Credits)

Elektrische und elektronische Systeme im Automobil (6 Credits)

Leistungselektronik (8 Credits)

b) im Schwerpunkt "Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik"

Ereignisdiskrete Systeme und Steuerungstheorie (6 Credits) Lineare und nichtlineare Regelungssysteme (9 Credits) Sensoren und Messsysteme (9 Credits)

c) im Schwerpunkt "Informations- und Kommunikationstechnik"

Digitale Systeme (6 Credits)

Hochfrequenz-Schaltungstechnik (6 Credits)

Nachrichtentechnik (6 Credits)

Signalverarbeitung mit Mikroprozessoren I (6 Credits)

d) im Schwerpunkt "Elektronik und Photonik"

Felder und Wellen in optoelektronischen Bauelementen (5 Credits) Grundlagen der theoretischen Elektrotechnik II (4 Credits) Hochfrequenz-Schaltungstechnik (6 Credits) Optoelektronische Komponenten und Systeme (9 Credits)

- (5) Die Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 21 Credits sind aus einem schwerpunktübergreifenden Katalog zu wählen. Dieser Katalog besteht
 - a) aus den im Modulhandbuch gelisteten Wahlpflichtmodulen,
 - b) aus den Schwerpunktmodulen gemäß Absatz 4, außer denen des gewählten Schwerpunkts und
 - c) aus weiteren individuell wählbaren Modulen, die auf Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden können.
- (6) Für die Bereiche Schwerpunktmodule (Absatz 4) und Wahlpflichtmodule (Absatz 5) müssen insgesamt 45 Credits erfolgreich belegt werden. Darüber hinaus erbrachte Leistungen aus diesen Bereichen werden bis zu einer Anzahl von maximal 23 Credits dem Bereich Zusatzleistungen zugeordnet. Die Zuordnung der Module zu den Bereichen erfolgt spätestens mit der Anmeldung der Bachelorarbeit.
- (7) Das endgültige Nichtbestehen eines Moduls führt zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung.
- (8) Die Projektarbeit im Umfang von 12 Credits ist in einem Fachgebiet des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik anzufertigen. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.
- (9) Zu den Modulprüfungen der Schwerpunktmodule und der Wahlpflichtmodule kann nur zugelassen werden, wer die Pflichtmodule "Lineare Algebra", "Analysis", "Grundlagen der Elektrotechnik II" und "Grundlagen der Elektrotechnik II" erfolgreich absolviert hat.
- (10) Im Rahmen des Bachelorstudiums sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von mindestens 20 Credits zu erwerben. Dazu zählen die Schlüsselkompetenzen gemäß Absatz 3 (8 Credits), das Differenzierungsmodul (3 Credits), sowie integrierte Schlüsselkompetenzen in der Bachelorarbeit (2 Credits), in der Projektarbeit (2 Credits), in dem Praxismodul (4 Credits) und in den Praktikumsanteilen der Pflichtmodule "Grundlagen der Elektrotechnik I" und "Elektrische Messtechnik" (1 Credit). Von den Schlüsselkompetenzen gemäß Absatz 3 dürfen Module oder Veranstaltungen im Umfang von maximal 2 Credits nicht benotet sein.

§ 7 Mathematiktest

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen der Schwerpunktmodule, der Wahlpflichtmodule, sowie der Module "Technische Systeme im Zustandsraum", "Bauelemente und Werkstoffe der Elektrotechnik", "Elektrische Messtechnik", "Diskrete Schaltungstechnik", "Grundlagen der Energietechnik", "Signalübertragung", "Grundlagen der Regelungstechnik", "Rechnerarchitektur" und "Grundlagen der theoretischen Elektrotechnik" ist das Bestehen des Mathematiktests oder des mathematischen Brückenkurses im Rahmen des Differenzierungsmoduls.
- (2) Alle Studienanfänger sind verpflichtet, den Mathematiktest zu Beginn des ersten Semesters zu absolvieren. Der Mathematiktest besteht aus einer 45 bis 90-minütigen Klausur, in der geprüft wird, ob die Studierenden fundamentale Rechentechniken beherrschen. Sie sollen Polynome, Exponentialfunktionen, Logarithmusfunktionen und trigonometrische Funktionen sowie Kombinationen davon analysieren, umformen, differenzieren und integrieren können, und dabei entsprechende Gesetze und Regeln anwenden können. Ferner sollen sie lineare Gleichungssysteme und Zusammenhänge aufstellen, interpretieren, bildlich darstellen und lösen können. Die geprüften Inhalte und Kompetenzen werden in der Modulbeschreibung des Differenzierungsmoduls detailliert dargelegt.

§ 8 Differenzierungsmodul

- (1) Das Differenzierungsmodul hat einen Umfang von 3 Credits.
- (2) Studierende, die den Mathematiktest gemäß § 7 nicht bestanden haben, müssen im Rahmen des Differenzierungsmoduls den mathematischen Brückenkurs absolvieren.
- (3) Studierende, die den Mathematiktest gemäß § 7 bestanden haben, können im Rahmen des Differenzierungsmoduls ein beliebiges Modul oder eine beliebige Lehrveranstaltung im Umfang von mindestens 3 Credits aus dem Angebot der Universität Kassel wählen. Zur Vertiefung der mathematischen Grundlagenkenntnisse kann auch der Brückenkurs gewählt werden.
- (4) Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

§ 9 Praxismodul

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudienganges ist ein 13-wöchiges Praxismodul im Umfang von 18 Credits zu absolvieren. Die organisatorische Betreuung erfolgt durch den Studienservice des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik.
- (2) Zum Praxismodul kann nur zugelassen werden, wer mindestens 60 Credits der Pflichtmodule gemäß § 6 Absatz 3 erreicht hat.
- (3) Das Nähere regeln das Modulhandbuch sowie die "Allgemeinen Bestimmungen für Praxismodule in den Bachelorstudiengängen der Universität Kassel" in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium

- (1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer Module im Umfang von mindestens 180 Credits und die Pflichtmodule nach § 6 Absatz 3 erfolgreich absolviert hat.
- (2) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Mit der Ausgabe des Themas bestellt der Prüfungsausschuss den Erstprüfer oder die Erstprüferin, der bzw. die die Arbeit betreuen soll, sowie den zweiten Prüfer bzw. die zweite Prüferin. Der erste Prüfer oder die erste Prüferin muss Mitglied im Fachbereich Elektrotechnik/Informatik sein.
- (3) Der Kandidat oder die Kandidatin kann für das Thema der Bachelorarbeit und für die Prüfer Vorschläge machen.
- (4) Für die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium werden 12 Credits vergeben. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen und beginnt mit der Bekanntgabe des Themas. Das Thema der Bachelorarbeit darf nur einmal und nur innerhalb des ersten drei Wochen zurückgegeben werden.
- (5) Sofern zur Flexibilisierung der Prüfung für die Bachelorarbeit die studienbegleitende Durchführung vorgesehen ist und gleichzeitig noch Lehrveranstaltungen besucht werden, kann der Kandidat oder die Kandidatin eine Bearbeitungszeit von bis zu 18 Wochen beantragen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des ersten Prüfers oder der ersten Prüferin.
- (6) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit den Prüfern auch in englischer oder einer anderen Sprache abgefasst werden.
- (7) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so kann die Abgabefrist auf Antrag an den Prüfungsausschuss um die Zeit der Verhinderung, längstens jedoch um vier Wochen verlängert werden.
- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in zwei gebundenen schriftlichen Exemplaren sowie in elektronischer Form auf Datenträger gespeichert beim Prüfungsausschuss abzugeben.
- (9) Die Bachelorarbeit ist im Rahmen eines Bachelorkolloquiums vorzustellen. An dem Kolloquium nehmen außer dem Kandidaten zumindest der erste oder zweite Prüfer und ein Beisitzer teil. Das Bachelorkolloquium soll spätestens zehn Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen. Die Zulassung zum Bachelorkolloquium setzt voraus, dass in der Bachelorarbeit mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde. Die Dauer beträgt für das gesamte Kolloquium 30 bis maximal 60 Minuten.
- (10) Um die Bachelorprüfung zu bestehen, müssen Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium jeweils mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sein.
- (11) Die Gesamtnote der Bachelorarbeit ergibt sich aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit (Gewichtung: drei Viertel) und aus der Bewertung des Kolloquiums (Gewichtung: ein Viertel). Ein nicht mindestens mit "ausreichend" bewertetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung des Kolloquiums muss auch der Zweitprüfer anwesend sein. Wird auch das Wiederholungskolloquium mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" zu bewerten und nicht bestanden.

(12) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit dem ersten Prüfer bzw. der ersten Prüferin und dem zweiten Prüfer bzw. der zweiten Prüferin auch außerhalb der Hochschule angefertigt werden. In diesem Fall müssen der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin und der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin Mitglied im Fachbereich Elektrotechnik/Informatik sein. Die Regelungen der Absätze 1–11 gelten auch für externe Arbeiten.

§ 11 Bildung und Gewichtung der Note, Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten aller Module ausschließlich des Praxismoduls und des Differenzierungsmoduls. Dabei wird die folgende Gewichtung verwendet:
- Die Noten der Pflichtmodule gemäß § 6 Absatz 3 werden mit der einfachen Anzahl der Credits gewichtet;
- Die Noten der Schwerpunktmodule gemäß § 6 Absatz 4, der Wahlpflichtmodule gemäß § 6 Absatz 5 und der Projektarbeit werden mit der doppelten Anzahl der Credits gewichtet;
- Die Note der Bachelorarbeit wird mit der vierfachen Anzahl der Credits gewichtet.

Werden Wahlpflichtmodule im Umfang von mehr als 21 Credits gewählt, so ist die Gewichtung der Wahlpflichtmodule gleichmäßig so zu reduzieren, dass sich für die Wahlpflichtmodule insgesamt eine Gewichtung von 42 ergibt. Werden im Rahmen der Schlüsselkompetenzen gemäß § 6, Absatz 3 nicht benotete Module oder Veranstaltungen gewählt, so ist die Gewichtung der verbleibenden Module oder Veranstaltungen gleichmäßig so zu erhöhen, dass sich für die Schlüsselkompetenzen insgesamt eine Gewichtung von 8 ergibt.

(2) In das Zeugnis über die Bachelorprüfung werden die Modulnoten, das Thema der Abschlussarbeit, deren Note und ein Hinweis auf die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase und des Differenzierungsmoduls, die Regelstudienzeit, die bis zum Erwerb der letzten Prüfungsleistung (außer Bachelorkolloquium) benötigte Fachstudiendauer, der gewählte Schwerpunkt sowie die Gesamtnote aufgenommen. Falls Prüfungen in weiteren Modulen (Zusatzleistungen) als den nach § 6 Absatz 2 vorgeschriebenen Modulen bestanden wurden, so werden die dazugehörigen Noten und Credits ebenfalls aufgenommen.

III. Schlussbestimmung

§ 12 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die das Studium nach in Kraft treten dieser Ordnung beginnen.
- (2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2015 das Studium im Bachelorstudiengang Elektrotechnik aufgenommen und noch nicht abgeschlossen haben, werden während einer Übergangsfrist bis zum
- 31. März 2020 nach der bisher gültigen Bachelorprüfungsordnung geprüft. Auf Antrag werden sie nach dieser Prüfungsordnung geprüft.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 9. April 2015

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik Prof. Dr. sc. techn. Dirk Dahlhaus

1. Pflichtveranstaltungen im Grundstudium

Modulname	Analysis
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Ziel der Veranstaltung – zusammen mit Linearer Algebra – ist die Bereitstellung der mathematischen Grundlagen für das Studium der Elektrotechnik. Die Studierenden kennen die wichtigsten reellen Funktionen, können ihre Eigenschaften bestimmen, können differenzieren und integrieren sowie mit Potenzreihen umgehen und sind in der Lage, mathematische Probleme aus dem Bereich der Analysis selbständig zu lösen.
	Lernergebnisse in Bezug auf die Studiengangsziele: Erwerben eines fundierten Grundlagenwissens in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereichen Sicheres Auswählen analytischer Methoden Erwerb von Lernstrategien für lebenslanges Lernen
Lehrveranstaltungsarten	8 SWS: 6 SWS VL+P 2 SWS Ü
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	keine
Studentischer Arbeitsaufwand	330 h: 120 h Präsenzzeit 210 h Selbststudium
Studienleistungen	Regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistungen
Prüfungsleistung	Klausur, 50–180 Minuten
Anzahl Credits für das Modul	11 Cr

Lehrveranstaltungsarten

BL	Blended Learning
EL	E-Learning
EU	Einzelunterricht (Musik, Kunst)
EX	Exkursion
K	Kurs
KLU	Kleingruppenunterricht (Musik, Kunst)
KO	Kolloquium
ΚÜ	Konversationsübung
LFP	Lehrforschungsprojekt
P i/e	Praktikum (intern/extern)
PS	Projektseminar
S	Seminar
SPS	Schulpraktische Studien
SU	seminaristischer Unterricht
T wiss./stud.	Tutorium (wissenschaftlich/studentisch)
Ü	Übung
VL	Vorlesung ohne studienbegleitende Prüfung
VL+P	Vorlesung mit studienbegleitender Prüfung

Modulname	Bauelemente und Werkstoffe der Elektrotechnik
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen,	Der/die Studierende kann:
Qualifikationsziele	die Komplexität heutiger Werkstoffe erkennen
	• die komplexen Zusammenhänge und Anforderungen an
	verschiedene Materialien verstehen
	Problemansätze aus verschiedenen Blickwinkeln entwickeln.
	die elektrotechnischen Grundlagen für heutzutage genutzte Halbleiterbauelemente erläutern
	aus einer Vielzahl von Bauelementtypen das jeweils dem
	Problem entsprechende Optimum auswählen
	Grundkenntnisse über die Technologie zur Herstellung von
	Bauelementen und ebenso Grundkenntnisse über die
	kommende Generation von Bauelementen mit spezialisierten
	Funktionsumfängen herausstellen
	Lernergebnisse in Bezug auf die Studiengangsziele:
	Erwerben eines fundierten Grundlagenwissens in den
	mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereichen
	Erwerben von fundierten Kenntnissen in den
	elektrotechnischen Grundlagen
	Erwerben von vertieften und angewandten fachspezifischen
	Grundlagen der Elektrotechnik
	Erkennen und Einordnen von Aufgabenstellungen der Elektrotechnik
	Sicheres Auswählen und Anwenden analytischer Methoden
	Selbständiges Entwickeln elektrotechnischer Produkte auf
	Schaltungs- und Systemebene
	Sammeln angemessener Erfahrungen in praktischen und
	ingenieurwissenschaftlichen Tätigkeiten
	Erwerben von Strategien für lebenslanges Lernen
	Erwerben der Fähigkeit initiativ allein sowie im Team zu
	arbeiten
Lehrveranstaltungsarten	5 SWS: 2 SWS: VL+P (Werkstoffe der Elektrotechnik)
	3 SWS: VL+P (Elektronische Bauelemente)
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Keine
Studentischer Arbeitsaufwand	210 h:
	Werkstoffe der Elektrotechnik:
	30 h Präsenzzeit
	60 h Eigenstudium
	Elektronische Bauelemente:
	45 h Präsenzzeit
	75 h Eigenstudium
Studienleistungen	Keine
Voraussetzung für Zulassung	Siehe Prüfungsordnung gemäß § 7 Absatz 1
zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Klausur Bauelemente 120 Min./ Klausur Werkstoffe 60 Min.
Anzahl Credits für das Modul	7 Cr
	Vorlesung Werkstoffe der Elektrotechnik: 3

	Vorlesung Elektronische Bauelemente: 4
Modulname	Differenzierungsmodul
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen,	Das Differenzierungsmodul dient
Qualifikationsziele	a) der Schaffung einer soliden Basis im Bereich mathematischer
	Rechentechniken sowie ggf. dem Ausgleich von Defiziten und der
	Auffrischung von Kenntnissen und Fähigkeiten
	oder
	b) der Erweiterung der universitären Allgemeinbildung bzw. der
	Stärkung fachnaher oder fachfremder Kompetenzen.
	c) der Vorbereitung der Klausurteilnahme an der jeweils nicht im
	laufenden Semester als Vorlesung angebotenen
	Mathematikveranstaltung (Lineare Algebra bzw. Analysis).
	Angestrebte Kompetenzen zu a):
	Die Studierenden können
	• Funktionen in Bezug auf elementare Eigenschaften untersuchen,
	Rechengesetze auf lineare, quadratische und Potenz-
	Funktionen anwenden,
	• mit Polynomen, Exponentialfunktionen, Logarithmusfunktionen,
	trigonometrischen Funktionen und einfachen rationalen
	Funktionen umgehen und rechnen,
	• das Änderungsverhalten von Funktionen analytisch beschreiben und interpretieren,
	• Polynome, Wurzelfunktionen, Exponentialfunktionen, natürliche
	Logarithmusfunktionen, trigonometrische Funktionen und
	einfache rationale Funktionen ableiten,
	Ableitungsregeln (Produkt, Quotienten, Verknüpfung)
	anwenden,
	• Extremwertaufgaben lösen,
	Kurvendiskussionen in Bezug auf lokale und globale
	Eigenschaften durchführen und interpretieren,
	• das bestimmte Integral als Flächeninhalt deuten,
	den Zusammenhang zwischen Ableitung und Integral ausnutzen
	und interpretieren,
	das unbestimmte Integral von Polynomen, Wurzelfunktionen, Top an anticle melting and a stimulation of the state
	Exponentialfunktionen, natürlichen Logarithmusfunktionen,
	trigonometrischen Funktionen und einfachen rationalen
	Funktionen bestimmen, Integrationsregeln (partielle Integration mit einfachen
	Funktionen, lineare Substitution) anwenden,
	 lineare 2x2-Gleichungssysteme interpretieren und lösen,
	• lineare 3x3-Gleichungssysteme mit Hilfe des Gaußschen
	Eliminationsverfahrens lösen,
	die bildliche Darstellung von Aufgaben in der Ebene ausnutzen
	und interpretieren,
	 mit Vektoren und Geraden arbeiten,
	Winkel, Längen und Abstände bestimmen und graphisch
	interpretieren.
	Die angestrebten Lernergebnisse zu b) ergeben sich aus der

	Modulbeschreibung des gewählten Bereichs.
	Angestrebte Kompetenzen zu c): Die Studierenden verfügen über die mathematischen Grundlagen im Bereich der Linearen Algebra bzw. der Analysis. Fast Track zur Linearen Algebra: Die Studierenden können • lineare Gleichungssysteme lösen, • mit Matrizen umgehen, • Eigenwerte und Eigenvektoren berechnen, • mathematische Probleme aus diesem Bereich selbständig lösen. Fast Track zur Analysis: Die Studierenden können • Eigenschaften reeller Funktionen bestimmen, • differenzieren und integrieren, • mit Reihen umgehen, • mathematische Probleme aus diesem Bereich selbständig lösen.
	 Lernergebnisse in Bezug auf die Studiengangsziele: Erkennen und Einordnen von Aufgabenstellungen der Elektrotechnik Lernen Verantwortung zu übernehmen und verantwortungsbewusst zu handeln Erwerben der Fähigkeit zu kommunizieren und interaktiv zu arbeiten Anwenden und Vertreten von Lösungsstrategien Erwerben von Strategien für lebenslanges Lernen Erwerben der Fähigkeit interdisziplinär zu denken Erwerben von belastbarem Grundlagenwissen im mathematischen Bereich (zu a und c) Sicheres Auswählen analytischer Methoden
Lehrveranstaltungsarten	a) Kurs, 4 SWS b) gemäß Modulbeschreibung des jeweiligen Bereichs c) 1 SWS Tutorium, 2 SWS Übung
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	b) und c) bestandener Mathematiktest nach § 7
Studentischer Arbeitsaufwand	 a) 60 Stunden Kursteilnahme, 30 Stunden Selbststudium b) gemäß Modulbeschreibung des jeweiligen Bereichs c) 45h Kursteilnahme, 45h Selbststudium
Studienleistungen	Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben, eigenständige Beseitigung individueller Defizite in Selbstlernphasen
Voraussetzung für Zulassung	Studienleistungen
zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Klausur (45-90 Min.)
Anzahl Credits für das Modul	3 Cr

Modulname	Digitale Logik
Art des Moduls	Pflicht
Art des Moduls Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Pflicht Die/der Lernende kann: die Anwendung digitaler Schaltungen beschreiben die grundlegende Funktionsweise digitaler Schaltungen erläutern binäre Zahlendarstellungen und Codes definieren grundlegende Rechenregeln erläutern und anwenden die Regeln der Booleschen Algebra erläutern und anwenden Verfahren zur Optimierung und Analyse auf Beispielschaltungen anwenden einfache Digitalschaltungen planen bzw. entwerfen Zustandsautomaten aus vorgegebenen Funktionsbeschreibungen entwickeln. Lernergebnisse in Bezug auf die Studiengangsziele: Erwerben von fundierten Kenntnissen in den elektrotechnischen Grundlagen Erwerben von vertieften und angewandten fachspezifischen Grundlagen der Elektrotechnik Erkennen und Einordnen von Aufgabenstellungen der Elektrotechnik Sicheres Auswählen und Anwenden analytischer Methoden Selbständiges Entwickeln elektrotechnischer Produkte auf Schaltungs- und Systemebene Sammeln angemessener Erfahrungen in praktischen und ingenieurwissenschaftlichen Tätigkeiten Erwerben von Strategien für lebenslanges Lernen Erwerben der Fähigkeit initiativ allein sowie im Team zu
Lehrveranstaltungsarten	arbeiten 3 SWS: 2 SWS VL+P
Voraussetzungen für Teilnahme	1 SWS Ü
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Keine
Studentischer Arbeitsaufwand	120 h: 45 h Präsenzzeit
Studentischer Arbeitsaufwand	75 h Selbststudium
Studionloistungen	Abgabe von Übungsaufgaben
Studienleistungen Voraussetzung für Zulassung	
Voraussetzung für Zulassung	Studienleistungen
zur Prüfungsleistung	Klausur (00 Min.)
Prüfungsleistung	Klausur (90 Min.)
Anzahl Credits für das Modul	4 Cr

Modulname	Diskrete Schaltungstechnik
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen,	Der/die Studierende kann:
Qualifikationsziele	• den Aufbau von Bipolar- und Feldeffekttransistoren
	beschreiben
	• die Funktionsweise von Transistoren erläutern
	einfache Transistorersatzschaltbilder aufstellen
	Transistorgrundschaltungen skizzieren und berechnen
	verschiedene Netzwerke zur Arbeitspunkteinstellung
	konstruieren
	mehrstufige Verstärker entwerfen
	 verschiedene Transistorverbundschaltungen unterscheiden und erläutern
	• den Aufbau von Operationsverstärkern erklären
	Lernergebnisse in Bezug auf die Studiengangsziele:
	Erwerben von fundierten Kenntnissen in den
	elektrotechnischen Grundlagen
	 Erwerben von vertieften und angewandten fachspezifischen Grundlagen der Elektrotechnik
	Erkennen und Einordnen von Aufgabenstellungen der Elektrotechnik
	Sicheres Auswählen und Anwenden analytischer Methoden
	Selbständiges Entwickeln elektrotechnischer Produkte auf
	Schaltungs- und Systemebene
	Sammeln angemessener Erfahrungen in praktischen und
	ingenieurwissenschaftlichen Tätigkeiten
	Erwerben von Strategien für lebenslanges Lernen
	Erwerben der Fähigkeit initiativ allein sowie im Team zu
	arbeiten
	Erwerben der Fähigkeit interdisziplinär zu denken.
Lehrveranstaltungsarten	3 SWS: 2 SWS VL+P
	1 SWS Ü
Voraussetzungen für Teilnahme	Keine
am Modul	120 h. 45 h Diizawaa'
Studentischer Arbeitsaufwand	120 h: 45 h Präsenzzeit
Studioploistures	75 h Selbststudium
Studienleistungen	keine
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Siehe Prüfungsordnung gemäß § 7 Absatz 1
Prüfungsleistung	Schriftlich 120 Min. oder mündlich 20 Min.
Anzahl Credits für das Modul	
Anzam Credits für das Modul	4 Cr

Modulname	Einführung in die Programmierung
Art des Moduls	Pflicht
Art des Moduls Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Pflicht Lernziele in Bezug auf die Studiengangsziele: Programmieren mit der Programmiersprache C++ Zu erwerbende Kompetenzen: • Erstellen von Computerprogrammen mit einem Entwicklungstool und einer technisch orientierten Programmiersprache • Erlernen der Grundkonzepte der Softwareerstellung • Erlernen der Grundkonzepte des prozeduralen Programmierens mittels C++ • Gründliche Kenntnisse der Sprachelemente in C++ • Verständnis für Abläufe im Rechner bei Programmausführung • Verstehen grundlegender Programmierkonzepte (z.B. Objektorientierung) • Gute Fertigkeiten bei Entwicklung prozeduraler Programme bis etwa 200 Zeilen • Fertigkeiten in objektorientierter Programmierung • Überblicksmäßige Kenntnisse der Grundkonzepte der Software-Entwicklung und Umgang mit Entwicklungsumgebungen. • Kenntnis von Anwendungen mit C++ • Entwicklung von Fähigkeit zur selbstständigen Problemlösung und Projektorganisation
Lehrveranstaltungsarten	4 SWS: 2 SWS VL+P 2 SWS Ü
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Keine
Studentischer Arbeitsaufwand	180 h: 60 h Präsenzzeit 120 h Selbststudium
Studienleistungen	Keine
Voraussetzung für Zulassung	Keine
zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Klausur 120 Minuten
Anzahl Credits für das Modul	6 Cr

Modulname	Elektrische Messtechnik
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen,	Elektrische Messtechnik:
Qualifikationsziele	Der/die Lernende kann
	messtechnische Grundbegriffe sicher anwenden,
	• grundlegende elektrische Messanordnungen beschreiben,
	• die Funktionsweise einfacher Messschaltungen erläutern,
	• Lösungen für einfache messtechnische Aufgabenstellungen erarbeiten.
	Elektrotechnisches Praktikum 2:
	Der/die Lernende kann
	theoretisches Wissen praktisch nutzen
	Messergebnisse interpretieren
	komplexe Messgeräte bestimmungsgemäß anwenden
	Lernergebnisse in Bezug auf die Studiengangsziele:
	Erwerben von fundierten Kenntnissen in den
	elektrotechnischen Grundlagen
	Erwerben von vertieften und angewandten fachspezifischen Crundle von der Elektrose shrik
	Grundlagen der Elektrotechnik
	Erkennen und Einordnen von Aufgabenstellungen der Elektrotechnik
	Sicheres Auswählen und Anwenden analytischer Methoden
	Erwerben von Strategien für lebenslanges Lernen
	Selbständiges Entwickeln elektrotechnischer Produkte auf
	Schaltungs- und Systemebene
	Sammeln angemessener Erfahrungen in praktischen und
	ingenieurwissenschaftlichen Tätigkeiten
	Erwerben der Fähigkeit initiativ allein sowie im Team zu
	arbeiten
	Lernen Verantwortung zu übernehmen und
	verantwortungsbewusst zu handeln
	Erwerben der Fähigkeit zu kommunizieren und interaktiv zu arbeiten
	Anwenden und Vertreten von Lösungsstrategien
	Erwerben der Fähigkeit interdisziplinär zu denken.
	Einarbeiten in neue Wissensgebiete und Durchführen
	entsprechender Recherchen
Lehrveranstaltungsarten	Elektrische Messtechnik:
_	4 SWS: 3 SWS VL+P
	1 SWS Ü
	Elektrotechnisches Praktikum 2:
	2 SWS P
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Keine
Studentischer Arbeitsaufwand	210 h: Elektrische Messtechnik:
	60 h Präsenzzeit
	105 h Eigenstudium
	Elektrotechnisches Praktikum 2:
	30 h Präsenzzeit

	15 h Selbststudium
Studienleistungen	Elektrotechnisches Praktikum 2
	Nach vorheriger Ankündigung durch den Dozenten können
	Anwesenheitslisten geführt werden.
Voraussetzung für Zulassung	Siehe Prüfungsordnung gemäß § 7 Absatz 1
zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Klausur, 120 Min.
Anzahl Credits für das Modul	7 Cr

Modulname	Grundlagen der Elektrotechnik 1
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen,	Grundlagen der Elektrotechnik 1:
Qualifikationsziele	Die Studierenden können
	• elementare Begriffe erläutern,
	• wichtige elektrotechnische Gesetze nennen und anwenden,
	• einfache elektrotechnische Probleme formal beschreiben und
	berechnen,
	 Verfahren zur Berechnung von Gleichstromnetzwerken angeben und anwenden,
	 einfache elektrostatische und stationäre Strömungsfelder berechnen,
	den Bezug zwischen Grundlagen, Anwendungen und Historie
	aufzeigen,
	die erworbenen Kenntnisse im Rahmen weiterführender
	Lehrveranstaltungen nutzen und
	• selbstständig neues Wissen erarbeiten.
	Elektrotechnisches Praktikum 1:
	Die Studierenden können
	die Grundlagen der Elektrotechnik anwenden,
	einfache elektrotechnische Grundschaltungen aufbauen,
	messtechnische Geräte bedienen,
	elektrotechnische Größen messtechnisch erfassen und
	• durchgeführte Messungen interpretieren und dokumentieren.
	Lernergebnisse in Bezug auf die Studiengangsziele:
	Erwerben von fundierten Kenntnissen in den
	elektrotechnischen Grundlagen
	Sicheres Auswählen und Anwenden analytischer Methoden
	Erwerben von Strategien für lebenslanges Lernen
	Erwerben von vertieften und angewandten fachspezifischen
	Grundlagen der Elektrotechnik
	Erkennen und Einordnen von Aufgabenstellungen der Elektrotechnik
	Selbständiges Entwickeln elektrotechnischer Produkte auf Schaltungs- und Systemebene
	Sammeln angemessener Erfahrungen in praktischen und ingenieurwissenschaftlichen Tätigkeiten
	Erwerben der Fähigkeit initiativ allein sowie im Team zu arbeiten
	Lernen Verantwortung zu übernehmen und
	verantwortungsbewusst zu handeln
	Erwerben der Fähigkeit zu kommunizieren und interaktiv zu
	arbeiten
	Anwenden und Vertreten von Lösungsstrategien
	Erwerben der Fähigkeit interdisziplinär zu denken.
	Einarbeiten in neue Wissensgebiete und Durchführen
	entsprechender Recherchen
Lehrveranstaltungsarten	Grundlagen der Elektrotechnik 1:
	6 SWS: 4 SWS VL+P

	2 SWS Ü
	Elektrotechnisches Praktikum 1:
	2 SWS P
Voraussetzungen für Teilnahme	Keine
am Modul	
Studentischer Arbeitsaufwand	330 h:
	Grundlagen der Elektrotechnik 1:
	90 h Präsenzzeit
	180 h Selbststudium
	Elektrotechnisches Praktikum 1:
	24 h Präsenzzeit
	36 h Eigenstudium
Studienleistungen	Elektrotechnisches Praktikum 1:
	Ausarbeitung je Versuch /Fachgespräch je Versuch
	Dauer: (15 Min.)
	Nach vorheriger Ankündigung durch den Dozenten können
	Anwesenheitslisten geführt werden.
Voraussetzung für Zulassung	Keine
zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Grundlagen der Elektrotechnik 1:
	Schriftliche Prüfung /120 Min.
Anzahl Credits für das Modul	11 Cr

Modulname	Grundlagen der Elektrotechnik 2
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen,	Die Studierenden können
Qualifikationsziele	die passiven Bauelemente der Elektrotechnik angeben und in
	Schaltungen verwenden,
	einfache magnetische Felder (stationär und dynamisch) sowie
	komplexere elektrotechnische Probleme berechnen,
	Inhalte aus GET1 und GET2 zur Lösung von Aufgaben
	kombinieren,
	Verfahren zur Berechnung von Wechselstromnetzwerken
	angeben und anwenden,
	den Zusammenhang zwischen Feldgrößen und
	elektrotechnischen Größen darstellen,
	die Maxwellschen Gleichungen interpretieren,
	den Bezug zwischen Grundlagen, Anwendungen und Historie
	aufzeigen,
	die erworbenen Kenntnisse im Rahmen weiterführender
	Lehrveranstaltungen nutzen und
	• selbstständig neues Wissen erarbeiten.
	Lernergebnisse in Bezug auf die Studiengangsziele:
	Erwerben von fundierten Kenntnissen in den
	elektrotechnischen Grundlagen
	Erwerben von vertieften und angewandten fachspezifischen
	Grundlagen der Elektrotechnik
	Erkennen und Einordnen von Aufgabenstellungen der
	Elektrotechnik
	Sicheres Auswählen und Anwenden analytischer Methoden
	Selbständiges Entwickeln elektrotechnischer Produkte auf
	Schaltungs- und Systemebene
	Sammeln angemessener Erfahrungen in praktischen und
	ingenieurwissenschaftlichen Tätigkeiten
	Erwerben von Strategien für lebenslanges Lernen
	Erwerben der Fähigkeit initiativ allein sowie im Team zu
	arbeiten
Lehrveranstaltungsarten	6 SWS: 4 SWS Vorlesung
	2 SWS Übung
Voraussetzungen für Teilnahme	Keine
am Modul	
Studentischer Arbeitsaufwand	270 h: 90 h Präsenzzeit
	180 h Selbststudium
Studienleistungen	Keine
Voraussetzung für Zulassung	Keine
zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	schriftliche Prüfung 120 Min.
Anzahl Credits für das Modul	9 Cr

Modulname	Grundlagen der Energietechnik
Art des Moduls	Pflicht
Art des Moduls Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	 Lernziele: Kennenlernen wichtiger Energieumwandlungsprozesse und Verfahren zur Funktionsbeschreibung von Baugruppen der Energietechnik, speziell der elektrischen Energieversorgungstechnik Übersicht über die Funktionsweise und Abhängigkeiten von elektrischen Energieversorgungssystemen Entwicklung energiewirtschaftlicher Ankoppelungskompetenz für Elektro- und Maschinenbauingenieure zu erwerbende Kompetenzen: Fähigkeiten zur Analyse einfacher Energiewandlungsaggregate und -systeme Anwendung der Grundlagen in weiterführenden Lehrveranstaltungen wie Nutzung der Windenergie, Leistungselektronik Lernergebnisse in Bezug auf die Studiengangsziele: Erwerben von vertieften und angewandten fachspezifischen Grundlagen der Elektrotechnik Erkennen und Einordnen von Aufgabenstellungen der Elektrotechnik Selbständiges Entwickeln elektrotechnischer Produkte auf Schaltungs- und Systemebene Sammeln angemessener Erfahrungen in praktischen und ingenieurwissenschaftlichen Tätigkeiten Erwerben von Strategien für lebenslanges Lernen
Lehrveranstaltungsarten	Erwerben der Fähigkeit interdisziplinär zu denken 4 SWS: 3 SWS VL+P 1 SWS Ü
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Keine
Studentischer Arbeitsaufwand	180 h: 60 h Präsenzzeit 120 h Selbststudium
Studienleistungen	Keine
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Siehe Prüfungsordnung gemäß § 7 Absatz 1
Prüfungsleistung	schriftliche Prüfung 120 Minuten
Anzahl Credits für das Modul	6 Cr

Modulname	Grundlagen der Regelungstechnik
Art des Moduls	Pflicht
Art des Moduls Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	 Pflicht Der/die Lernende kann: Grundlegende Eigenschaften dynamischer Systeme erläutern und einordnen, Dynamisches Verhalten durch Übertragungsfunktionen darstellen, Ziele der Regelung technischer Prozesse formulieren, Methoden des Reglerentwurfes für skalare, lineare zeitinvariante Systeme nutzen, die Eignung bestimmter Reglertypen für gegebene Systeme und Anforderungen bewerten, und erhaltene Regelungsergebnisse interpretieren. Lernergebnisse in Bezug auf die Studiengangziele: Erwerben von fundierten Kenntnissen in den regelungstechnischen Grundlagen Erkennen und Einordnen von Aufgabenstellungen der Regelungstechnik Sicheres Auswählen und Anwenden analytischer Methoden Sammeln angemessener Erfahrungen in praktischen und
Lehrveranstaltungsarten	 ingenieurwissenschaftlichen Tätigkeiten Erwerben der Fähigkeit initiativ allein sowie im Team zu arbeiten 4 SWS: 3 SWS Vorlesung 1 SWS Übung
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Keine Fasts obuing
Studentischer Arbeitsaufwand	180 h: 60 h Präsenzzeit 120 h Selbststudium
Studienleistungen	Übungsaufgaben
Voraussetzung für Zulassung	Studienleistung
zur Prüfungsleistung	Siehe Prüfungsordnung gemäß § 7 Absatz 1
Prüfungsleistung	Klausur 90 Minuten oder mündliche Prüfung 30 Minuten
Anzahl Credits für das Modul	6 Cr

Modulname	Grundlagen der theoretischen Elektrotechnik
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen,	Lernziele:
Qualifikationsziele	Natur elektromagnetischer Wellen verstehen
	Problemen der elektromagnetischen Feldtheorie analysieren
	mathematischen Formalismen zur Lösung elektromagnetischer
	Fragestellungen in verschiedenen Technologien anwenden
	Grundlagen zum Verständnis von Antennen, Optik,
	Hochfrequenztechnik, die in weiterführenden Vorlesungen
	verwendet werden, erarbeiten
	Lernergebnisse in Bezug auf die Studiengangsziele:
	• Erwerben eines fundierten Grundlagenwissens in den
	mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereichen
	Sicheres Auswählen analytischer Methoden
	Erwerb von Lernstrategien für lebenslanges Lernen
Lehrveranstaltungsarten	3 SWS: 2 SWS VL+P
	1 SWS Ü
Voraussetzungen für Teilnahme	Keine
am Modul	
Studentischer Arbeitsaufwand	90 h: 45 h Präsenzzeit
	45 h Selbststudium
Studienleistungen	Keine
Voraussetzung für Zulassung	Siehe Prüfungsordnung gemäß § 7 Absatz 1
zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	schriftliche Prüfung 120 Min.
Anzahl Credits für das Modul	3 Cr

Modulname	Lineare Algebra
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Ziel der Veranstaltung – zusammen mit Analysis – ist die Bereitstellung der mathematischen Grundlagen für das Studium der Elektrotechnik und anderer ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge. Die Studierenden kennen Lösungsmethoden für lineare Gleichungssysteme, kennen Matrizen und ihre Eigenschaften, können Eigenwerte und Eigenvektoren berechnen und sind in der Lage, mathematische Probleme aus dem Bereich der Linearen Algebra selbständig zu lösen. Lernergebnisse in Bezug auf die Studiengangsziele: • Erwerben eines fundierten Grundlagenwissens in den mathematisch–naturwissenschaftlichen Bereichen • Sicheres Auswählen analytischer Methoden Erwerb von Lernstrategien für lebenslanges Lernen
Lehrveranstaltungsarten	6 SWS: 4 SWS VL+P 2 SWS Ü
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Keine
Studentischer Arbeitsaufwand	210 h: 90 h Präsenzzeit 120 h Selbststudium
Studienleistungen	Regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistung
Prüfungsleistung	Klausur 90–120 Minuten
Anzahl Credits für das Modul	7 Cr

Modulname	Mechanik und Wellenphänomene
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	 Grundlagen physikalischer Modelle; mathematische Beschreibung physikalischer Sachverhalte; Näherungen; Grundbegriffe der klassischen Physik Lösen eindimensionaler und dreidimensionaler einfacher Bewegungsgleichungen Anwendung von Energie- und Impulserhaltungssätzen Grundbegriffe der Wellenlehre Kenntnisse grundlegender Phänomene der Hydrostatik und Hydrodynamik Anwendung der Wellengleichung Kenntnisse grundlegender Wellenphänomene und deren Anwendungen Problemorientiertes Denken, Fähigkeit zur physikalischen Modellierung; Fähigkeit zur Bildung vernünftiger Näherungen Lernergebnisse in Bezug auf die Studiengangsziele: Erwerben eines fundierten Grundlagenwissens in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereichen Sicheres Auswählen analytischer Methoden Erwerb von Lernstrategien für lebenslanges Lernen
Lehrveranstaltungsarten	
Voraussetzungen für Teilnahme	3 SWS: 2 SWS VL+P
am Modul Studentischer Arbeitsaufwand	1 SWS Ü 120 h: 45 h Präsenzzeit 75 h Selbststudium
Studienleistungen	Hausaufgabenbearbeitung
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistung
Prüfungsleistung	Klausur (ca. 90 – 120 Min.)
Anzahl Credits für das Modul	4 Cr

Modulname	Optik und Thermodynamik
Art des Moduls	Pflicht
Art des Moduls Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	 • Grundlagen physikalischer Modelle; mathematische Beschreibung physikalischer Sachverhalte; Näherungen; • Fähigkeit zur Anwendung der Strahlenoptik • Verständnis einfacher optischer Bauelemente • Fähigkeit zur Anwendung der Wellenoptik • Verständnis Welle-Teilchen-Dualismus Photonen und Elektronen • Anwendung von Zustandsgleichungen und der Hauptsätze der Thermodynamik • Verständnis der Funktionsweise thermodynamischer Kreisprozesse • Problemorientiertes Denken, Fähigkeit zur physikalischen Modellierung; Fähigkeit zur Bildung vernünftiger Näherungen Lernergebnisse in Bezug auf die Studiengangsziele: • Erwerben eines fundierten Grundlagenwissens in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereichen • Sicheres Auswählen analytischer Methoden • Erwerb von Lernstrategien für lebenslanges Lernen
Lehrveranstaltungsarten	3 SWS: 2 SWS VL+P 1 SWS Ü
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Keine
Studentischer Arbeitsaufwand	120 h: 45 h Präsenzzeit 75 h Selbststudium
Studienleistungen	Hausaufgabenbearbeitung
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistung
Prüfungsleistung	Klausur (ca. 90 – 120 Min.)
Anzahl Credits für das Modul	4 Cr

Modulname	Rechnerarchitektur
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Beschreiben der heute genutzten Informationsdarstellungen. Unterscheiden des grundsätzlichen Aufbaus unterschiedlicher Architekturen und deren Merkmale. Unterscheiden verschiedener Automaten und deren Funktionsweise. Einordnen von Aufbau und Wirkungsweise von Rechnerkomponenten. Übertragen der gewonnenen Kenntnisse auf den Aufbau einer Einfacharchitektur.
	 Lernergebnisse in Bezug auf die Studiengangsziele: Erwerben von fundierten Kenntnissen in den elektrotechnischen Grundlagen Erwerben von vertieften und angewandten fachspezifischen Grundlagen der Elektrotechnik Erkennen und Einordnen von Aufgabenstellungen der Elektrotechnik Sicheres Auswählen und Anwenden analytischer Methoden Selbständiges Entwickeln elektrotechnischer Produkte auf Schaltungs- und Systemebene Sammeln angemessener Erfahrungen in praktischen und ingenieurwissenschaftlichen Tätigkeiten Erwerben von Strategien für lebenslanges Lernen Erwerben der Fähigkeit initiativ allein sowie im Team zu arbeiten
Lehrveranstaltungsarten	4 SWS: 2 SWS VL+P 2 SWS Ü
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Keine
Studentischer Arbeitsaufwand	180 h: 60 h Präsenzzeit 120 h Selbststudium
Studienleistungen	Hausarbeit
Voraussetzung für Zulassung	Studienleistung
zur Prüfungsleistung	Siehe Prüfungsordnung gemäß § 7 Absatz 1
Prüfungsleistung	Klausur 120 Min. oder mündliche Prüfung 40 Min.
Anzahl Credits für das Modul	6 Cr

Modulname	Schlüsselkompetenzen aus dem fachübergreifenden Lehrangebot
Art des Moduls	Wahlpflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen,	Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse zu Wirtschaft,
Qualifikationsziele	Recht und Managementtechniken sowie über Kompetenzen in
	Projektmanagement und fachübergreifendem Lernen.
	Lernergebnisse in Bezug auf die Studiengangsziele:
	Erkennen und Einordnen von Aufgabenstellungen der Elektrotechnik
	Lernen Verantwortung zu übernehmen und
	verantwortungsbewusst zu handeln
	Erwerben der Fähigkeit zu kommunizieren und interaktiv zu arbeiten
	Anwenden und Vertreten von Lösungsstrategien
	Erwerben von Strategien für lebenslanges Lernen
	Erwerben der Fähigkeit interdisziplinär zu denken
Lehrveranstaltungsarten	Je nach gewähltem Modul: VL, VL+P, Ü, P, S
Voraussetzungen für Teilnahme	Keine
am Modul	
Studentischer Arbeitsaufwand	240 h
Studienleistungen	Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung
Voraussetzung für Zulassung	Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung
zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Je nach gewähltem Modul/Veranstaltung
Anzahl Credits für das Modul	8 Cr

Modulname	Signalübertragung
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen,	Der Student kann
Qualifikationsziele	 Signale für unterschiedliche Anwendungen in geeigneter Weise beschreiben Berechnungsverfahren zur Charakterisierung von Signaleigenschaften anwenden Systeme unter Verwendung geeigneter Kenngrößen und Signaltransformationen beschreiben
	 analoge und digitale Modulationsverfahren beschreiben spezifische Signaldarstellungen der Nachrichtentechnik anwenden Verfahren für optimale Empfänger herleiten und implementieren
	Lernergebnisse in Bezug auf die Studiengangsziele: • Erwerben eines fundierten Grundlagenwissens in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereichen • Sicheres Auswählen analytischer Methoden • Erwerb von Lernstrategien für lebenslanges Lernen • Erwerben von fundierten Kenntnissen in den elektrotechnischen Grundlagen • Erwerben von vertieften und angewandten fachspezifischen Grundlagen der Elektrotechnik • Erkennen und Einordnen von Aufgabenstellungen der Elektrotechnik • Selbständiges Entwickeln elektrotechnischer Produkte auf Schaltungs- und Systemebene • Sammeln angemessener Erfahrungen in praktischen und ingenieurwissenschaftlichen Tätigkeiten • Erwerben der Fähigkeit initiativ allein sowie im Team zu
	arbeitenErwerben der Fähigkeit interdisziplinär zu denken.
Lehrveranstaltungsarten	Signale und Systeme: 4 SWS: 3 SWS VL+P 1 SWS Ü Digitale Kommunikation I: 3 SWS: 2 SWS VL+P 1 SWS Ü
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Keine
Studentischer Arbeitsaufwand	270 h:
	Signale und Systeme: 60 h Präsenzzeit 105 h Selbststudium Digitale Kommunikation I: 45 h Präsenzzeit 60 h Selbststudium
Studienleistungen	Keine
Voraussetzung für Zulassung	Siehe Prüfungsordnung gemäß § 7 Absatz 1
Totadoscizaling full Zulassuling	Jiene Francing Jordinary gernas & 7 Assatz 1

zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	schriftliche Prüfung, 240 Min.
Anzahl Credits für das Modul	9 Cr

Modulname	Stochastik in der technischen Anwendung
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Kenntnisse und Verständnis grundlegender stochastisches Methoden und Modelle, Einsatz in einfachen technischen Anwendungen.
	Lernergebnisse in Bezug auf die Studiengangsziele: • Erwerben eines fundierten Grundlagenwissens in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereichen • Sicheres Auswählen analytischer Methoden • Erwerb von Lernstrategien für lebenslanges Lernen
Lehrveranstaltungsarten	3 SWS: 2 SWS VL+P 1 SWS Ü
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Keine
Studentischer Arbeitsaufwand	120 h: 45 h Präsenszeit 75 h Selbststudium
Studienleistungen	Regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistung
Prüfungsleistung	Klausur 120 Min. oder mündliche Prüfung 20 Min.
Anzahl Credits für das Modul	4 Cr

Modulname	Technische Systeme im Zustandsraum
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	 Der/die Lernende kann allgemeine lineare Netzwerke im Zustandsraum darstellen, die Bedeutung von Differentialgleichungen erfassen, die Lösung linearer Differentialgleichungen berechnen, Methoden zur Lösung nichtlinearer Anfangswertaufgaben anwenden, Simulationssoftware nutzen und zugrundeliegende Algorithmen skizzieren, berechnete Lösungen interpretieren, die Differentialgleichung einfacher technischer Systeme ermitteln.
	 Lernergebnisse in Bezug auf die Studiengangsziele: Erwerben von fundierten Kenntnissen in den elektrotechnischen Grundlagen Erwerben von vertieften und angewandten fachspezifischen Grundlagen der Elektrotechnik Erkennen und Einordnen von Aufgabenstellungen der Elektrotechnik Sicheres Auswählen und Anwenden analytischer Methoden Selbständiges Entwickeln elektrotechnischer Produkte auf Schaltungs- und Systemebene Sammeln angemessener Erfahrungen in praktischen und ingenieurwissenschaftlichen Tätigkeiten Erwerben von Strategien für lebenslanges Lernen Erwerben der Fähigkeit initiativ allein sowie im Team zu arbeiten
Lehrveranstaltungsarten	2 SWS VL+P 1 SWS Ü
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	keine
Studentischer Arbeitsaufwand	120 h: 45 h Präsenzstudium 75 h Selbststudium
Studienleistungen	Übungsaufgaben
Voraussetzung für Zulassung	Studienleistung
zur Prüfungsleistung	Siehe Prüfungsordnung gemäß § 7 Absatz 1
Prüfungsleistung	Klausur 60 Minuten oder 30 Minuten mündliche Prüfung
Anzahl Credits für das Modul	4 Cr

2. Pflichtveranstaltungen Hauptstudium

Modulname	Projektarbeit
Art des Moduls	Pflicht
	 Verwenden vorhandener Teillösungen Erarbeiten von Fachinhalten: exemplarisch am konkreten Problem (anstatt fachsystematisch); als Motivation und/oder Bezugspunkt für fachsystematische Lehrveranstaltungen Dokumentation von Ingenieurarbeit: nachvollziehbare, begründete Darstellung der Arbeitsschritte und Arbeitsergebnisse; zweckmäßige Darstellungsformen (Zeichnung, Tabellen, Skizzen, Quellenangaben,
	 Führen von fachlichen Diskussionen: elektrotechnisches Problem mündlich erläutern, Lösungsmöglichkeiten aufzeigen und vertreten, Inhalte verbal in den Kontext des Fachgebiets einordnen
	 Lernergebnisse in Bezug auf die Studiengangsziele: Erwerben von fundierten Kenntnissen in den elektrotechnischen Grundlagen Erwerben von vertieften und angewandten fachspezifischen Grundlagen der Elektrotechnik Erkennen und Einordnen von Aufgabenstellungen der Elektrotechnik Sicheres Auswählen und Anwenden analytischer Methoden Selbständiges Entwickeln elektrotechnischer Produkte auf Schaltungs- und Systemebene Sammeln angemessener Erfahrungen in praktischen und ingenieurwissenschaftlichen Tätigkeiten
	 Erwerben von Strategien für lebenslanges Lernen Erwerben der Fähigkeit initiativ allein sowie im Team zu

	arbeiten
	Lernen Verantwortung zu übernehmen und
	verantwortungsbewusst zu handeln
	• Erwerben der Fähigkeit zu kommunizieren und interaktiv zu
	arbeiten
	Anwenden und Vertreten von Lösungsstrategien
	• Erwerben der Fähigkeit interdisziplinär zu denken.
	Einarbeiten in neue Wissensgebiete und Durchführen
	entsprechender Recherchen
Lehrveranstaltungsarten	Selbstständiges Bearbeiten eines praktischen oder theoretischen
	Problems als Einzelarbeit oder in der studentischen Kleingruppe
	(2 bis 3 Studierende).
	9-wöchige Blockveranstaltung
Voraussetzungen für Teilnahme	keine
am Modul	
Studentischer Arbeitsaufwand	360 h
Studienleistungen	keine
Voraussetzung für Zulassung	keine
zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Schriftliche Ausarbeitung (Projektbericht) und mündlicher Bericht
	(Vortrag/Präsentation) am Projektende mit Diskussion
Anzahl Credits für das Modul	12

Modulname	Praxismodul
Art des Moduls Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Pflicht In den Berufspraktischen Studien soll der Student / die Studentin ein differenziertes Verständnis für das Zusammenwirken verschiedener betrieblicher Tätigkeitsbereich und vertiefte Einsicht in die Rolle des Ingenieurs erhalten. Hierbei steht die Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie Transfer des theoretischen Wissens auf Probleme der Praxis im Vordergrund. Er / Sie soll mit der Ingenieurarbeit vertraut gemacht werden und konkrete Aufgaben aus den Bereichen Forschung, Entwicklung, Konstruktion und Fertigung bearbeiten. Es soll das Verständnis der verschiedenen Tätigkeitsbereiche des Ingenieurs im Betrieb erweitert und ein Einblick in die Teamarbeit und die übergreifende Zusammenarbeit mit anderen Fachgebieten aufgezeigt werden. Lernergebnisse in Bezug auf die Studiengangsziele: Erwerben von vertieften und angewandten fachspezifischen Grundlagen der Elektrotechnik Erkennen und Einordnen von Aufgabenstellungen der Elektrotechnik Selbständiges Entwickeln elektrotechnischer Produkte auf Schaltungs- und Systemebene Sammeln angemessener Erfahrungen in praktischen und ingenieurwissenschaftlichen Tätigkeiten Erwerben der Fähigkeit initiativ allein sowie im Team zu arbeiten Lernen Verantwortung zu übernehmen und verantwortungsbewusst zu handeln Erwerben der Fähigkeit zu kommunizieren und interaktiv zu arbeiten Anwenden und Vertreten von Lösungsstrategien Erwerben der Fähigkeit interdisziplinär zu denken.
Laborate de la constante de la	entsprechender Recherchen
Lehrveranstaltungsarten	13 Wochen Blockpraktikum
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Siehe Prüfungsordnung gemäß § 9 Absatz 2
Studentischer Arbeitsaufwand	540 h
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Siehe Prüfungsordnung gemäß § 9 Absatz 2
Prüfungsleistung	Qualifiziertes Zeugnis des Betriebs, Abschlussbericht
Anzahl Credits für das Modul	18 Cr

Modulname	Abschlussarbeit Bachelor
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, in einem vorgegebenen Zeitraum eine praxisorientierte Problemstellung des Fachs mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen des Fachs zu lösen. Lernergebnisse in Bezug auf die Studiengangsziele:
	 Erwerben von vertieften und angewandten fachspezifischen Grundlagen der Elektrotechnik Erkennen und Einordnen von Aufgabenstellungen der Elektrotechnik
	 Selbständiges Entwickeln elektrotechnischer Produkte auf Schaltungs- und Systemebene Sammeln angemessener Erfahrungen in praktischen und
	 ingenieurwissenschaftlichen Tätigkeiten Erwerben der Fähigkeit initiativ allein sowie im Team zu arbeiten Lernen Verantwortung zu übernehmen und verantwortungsbewusst zu handeln Erwerben der Fähigkeit zu kommunizieren und interaktiv zu arbeiten Anwenden und Vertreten von Lösungsstrategien Erwerben der Fähigkeit interdisziplinär zu denken.
Lehrveranstaltungsarten	 Einarbeiten in neue Wissensgebiete und Durchführen entsprechender Recherchen Erwerben von fundierten Kenntnissen in den elektrotechnischen Grundlagen Sicheres Auswählen und Anwenden analytischer Methoden
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Siehe Prüfungsordnung gemäß § 10 Absatz 1
Studentischer Arbeitsaufwand	360 h
Studienleistungen	keine
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Siehe Prüfungsordnung gemäß § 10 Absatz 1
Prüfungsleistung	Benotete Abschlussarbeit, Präsentation der Arbeit in einem Kolloquium
Anzahl Credits für das Modul	12 Cr

3. Schwerpunktmodule

Modulname	Schwerpunktmodule
Art des Moduls	Schwerpunktmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen,	Je nach gewähltem Modul.
Qualifikationsziele	Lernergebnisse in Bezug auf die Studiengangsziele:
	Erwerben von vertieften und angewandten fachspezifischen
	Grundlagen der Elektrotechnik
	Erkennen und Einordnen von Aufgabenstellungen der
	Elektrotechnik
	Selbständiges Entwickeln elektrotechnischer Produkte auf
	Schaltungs- und Systemebene
	Sammeln angemessener Erfahrungen in praktischen und
	ingenieurwissenschaftlichen Tätigkeiten
	Erwerben von Strategien für lebenslanges Lernen
	Erwerben der Fähigkeit interdisziplinär zu denken
	Anwenden und Vertreten von Lösungsstrategien.
Lehrveranstaltungsarten	Je nach gewähltem Modul, K, KO, LFP, P i/e, PS, S, Ü, VL, VL+P
Voraussetzungen für Teilnahme	Je nach gewähltem Modul.
am Modul	
Studentischer Arbeitsaufwand	Je nach gewähltem Modul, 120–270
Studienleistungen	Je nach gewähltem Modul, Übungsaufgaben, Hausarbeit,
	Präsentation, Projektarbeit
Voraussetzung für Zulassung	Je nach gewähltem Modul
zur Prüfungsleistung	Siehe Prüfungsordnung gemäß § 7 Absatz 1
	Siehe Prüfungsordnung gemäß § 6 Absatz 8
Prüfungsleistung	Mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung, Klausur,
	Versuchsdurchführung im Labor Testat, Projet-Präsentation,
	Hausarbeit mit Präsentation
	Dauer der mündlichen Prüfung 20-45 Min.
	Dauer der schriftlichen Prüfung (Klausur) 60–135 Min.
	Nach vorheriger Ankündigung durch den Dozenten können in
	Lehrveranstaltungen mit Seminar- oder Praktikumscharakter
	Anwesenheitslisten geführt werden.
Anzahl Credits für das Modul	4–9 Cr

4. Wahlpflichtmodule

Modulname	Wahlpflichtmodule
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen,	Je nach gewähltem Modul.
Qualifikationsziele	Lernergebnisse in Bezug auf die Studiengangsziele:
	Erwerben von vertieften und angewandten fachspezifischen Grundlagen der Elektrotechnik
	Erkennen und Einordnen von Aufgabenstellungen der Elektrotechnik
	Selbständiges Entwickeln elektrotechnischer Produkte auf
	Schaltungs- und Systemebene
	Sammeln angemessener Erfahrungen in praktischen und
	ingenieurwissenschaftlichen Tätigkeiten
	Erwerben von Strategien für lebenslanges Lernen
	Erwerben der Fähigkeit interdisziplinär zu denken
	Anwenden und Vertreten von Lösungsstrategien.
Lehrveranstaltungsarten	Je nach gewähltem Modul,
	VL+P, S, Block Seminar, Pi/e, Ü, PS
Voraussetzungen für Teilnahme	Je nach gewähltem Modul.
am Modul	
Studentischer Arbeitsaufwand	Je nach gewähltem Modul.
	30–180 h
Studienleistungen	Je nach gewähltem Modul.
	Referat, Präsentation, Präsentation und Diskussion im Rahmen
	eines Seminarvortrages, kurze schriftliche Zusammenfassung der
	Ergebnisse, Übungsaufgaben, Fachgespräch, Teamarbeit
Voraussetzung für Zulassung	Je nach gewähltem Modul.
zur Prüfungsleistung	Studienleistung
	Siehe Prüfungsordnung gemäß § 7 Absatz 1
	Siehe Prüfungsordnung gemäß § 6 Absatz 8
Prüfungsleistung	Je nach gewähltem Modul.
	Benotete Hausarbeit, Bericht, Klausur, mündliche Prüfung,
	benotete Präsentation, Als Gruppenarbeit verfasster Abschluss
	Bericht, Projektbericht, Vortrag.
	Dauer der schriftlichen Prüfung 45-150 Min.
	Dauer der mündlichen Prüfung 20-40 Min.
	Nach vorheriger Ankündigung durch den Dozenten können in
	Lehrveranstaltungen mit Seminar- oder Praktikumscharakter
	Anwesenheitslisten geführt werden.
Anzahl Credits für das Modul	2–6 Cr

Dritte Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung für den Teilstudiengang Deutsch für das Lehramt an Grundschulen vom 17. Dezember 2014

Die Modulprüfungsordnung für den Teilstudiengang Deutsch für das Lehramt an Grundschulen vom 4. Juli 2007 (MittBl. 11/2007, S. 753), zuletzt geändert am 21. Mai 2014 (MittBl. 16/2014, S. 2605), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. Modul 5 wird wie folgt gefasst:

Modulname	L1/Modul 5:					
Moduliane	Disziplinübergreifende Didaktik:					
	Sprachwissenschaft/Literaturwissenschaft					
	(Schwerpunktmodul)					
Zahl day Vayanatahun san						
Zahl der Veranstaltungen;	2 Veranstaltungen (Wahlpflicht):					
Veranstaltungsarten	1 Seminar Sprach-/Literatur-/Mediendidaktik à 2 SWS;					
	1 Vorlesung/Seminar à 2 SWS Literaturwissenschaft, wenn Modul 5					
	mit Modul 6 kombiniert wird, bzw. Seminar Sprachwissenschaft, wenn					
	Modul 5 mit Modul 7 kombiniert wird					
Lerninhalte;	Schwerpunktbildung in den Themenbereichen:					
Qualifikationsziel/Kompetenzen	Sprachdidaktik/Literaturdidaktik/Mediendidaktik:					
	 Konzepte des Schrifterwerbs 					
	- Literalität und Literarität im Erwerb					
	- phonologische und graphematische Bewusstheit					
	- kulturelle, mediale, handlungsbezogene und strukturelle					
	Aspekte der Schrift und des Schreibens					
	- Schwierigkeiten im Lesen und Schreiben (LRS)					
	- literarisches Lernen					
	- Medien im Anfangsunterricht					
	- Passung von Lehr- und Lernprozessen					
	Sprachwissenschaft:					
	Wort					
	Wortbegriffe					
	Phonem- und Graphem-Inventar des Deutschen und ihre					
	Klassifikationen					
	Sprech- und Schreibsilbe					
	Akzent und Fuß					
	Schreibprinzipien					
	Flexion, Flexionsmittel, Flexionskategorien (insbesondere					
	Nominal- und Verbalflexion)					
	Wortbildungstypen					
	Satz					
	Satzbegriff					
	Syntaktische Kategorien					
	Syntagmatische und syntaktische Relationen					
	Form und Funktion					
	syntaktische Grundstruktur					
	Erweiterung der Grundstruktur					

- Linearstruktur
- Intonation und Interpunktion

Text

- Textbegriffe: strukturelle, pragmatische, kognitive Ansätze
- Textsorten und Texttypen im Kontext
- · Text und Diskurs
- Methoden der semantischen und handlungsbezogenen Textanalyse
- Text und Multimodalität

Gespräch

- Gespräch und Text in der Pragmatik
- Transkriptionskonventionen
- Gesprächsstrukturelle Analyseeinheiten
- · Multimedialität im Gespräch
- Kooperationsprinzip und Konversationsmaximen
- Konversationelle Implikatur und pragmatische Präsupposition
- Theorieansatz: Konversationsanalyse
- Theorieansatz: Funktionale Pragmatik (Sprache als Handlung)

Bedeutung

- Sprache Denken Wirklichkeit (sprach– und erkenntnistheoretische Positionen)
- Zeichenbegriffe und -modelle (antike Tradition und aktuelle Entwicklungen)
- Systembezogene und gebrauchsbasierte Modelle der Bedeutungsbeschreibung: Merkmalsemantik, Prototypensemantik, Framesemantik
- Semantische Relationen (Polysemie usw., Wortfelder, semantische Netze), Metaphorik
- Wortschatz des Deutschen und Bedeutungswandel
- Wortbedeutung Satzsemantik Textsemantik Diskurssemantik

Literaturwissenschaft:

- Theorien, Ansätze, Probleme der Literaturgeschichtsschreibung
- Funktion von Literatur
- literarische Diskurse
- literarische Wertung, Literaturkritik
- Formen der Literaturvermittlung
- Literatur und Lebenswelt

Qualifikationsziel/Kompetenzen:

Fähigkeit zur differenzierten Beschreibung und Analyse sprachlicher Phänomene und Theorien auf ausgewählten Sprachrängen; Kenntnisse einschlägiger sprachwissenschaftlicher Begriffe und Kategorien; Erfahrungen in der Theorie und Praxis der

Textanalyse/Textinterpretation; Kenntnisse der funktionalen und kommunikativen Dimension von Sprache und Literatur; Fähigkeit zur differenzierten Beschreibung und Analyse mündlicher und schriftlicher Phänomene und medialer Aspekte in systematischer und erwerbsbezogener Perspektive; grundlegende Kompetenzen zur Be-

	gründung des Anfangsunterrichts
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Grundschule
Dauer des Moduls	ein oder zwei Semester (in Abhängigkeit vom Studienplan)
Häufigkeit des Angebots	in der Regel jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die	Zwischenprüfung L1
Teilnahme	
Lehr-/Lernform	Seminare mit Referaten bzw. studienbegleitenden Arbeiten
Studentischer Arbeitsaufwand	210 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 150 Std.)
Modulprüfungsleistung	schriftl. Arbeit (Umfang: ca. 10 Seiten) in Seminar Sprach-/Literatur-
	/Mediendidaktik (zusätzlich Teilnahmenachweis in Seminar Sprach-
	bzw. Literaturw.)
Anzahl Credits	7 (davon 4 Fachdidaktik)

2. Modul 6 wird wie folgt gefasst:

Modulname	L1/Modul 6:				
	Sprachwissenschaft und sprachliches Lernen II (Schwerpunktmodul)				
Zahl der Veranstaltungen;	2 Veranstaltungen (Wahlpflicht):				
Veranstaltungsarten	1 Seminar Sprach-/Mediendidaktik à 2 SWS				
veranstartungsarten	1 Seminar Sprach / Medichididaktik a 2 SWS				
Lerninhalte;	Schwerpunktbildung in den Themenbereichen:				
Qualifikationsziel/Kompetenzen	Schwerpunktbhaung in den Themenbereichen.				
Qualifikationszlei/ Kompetenzen	Sprachdidaktik/Mediendidaktik:				
	- Theorie des Sprachunterrichts				
	- Schreiben für sich und andere				
	- Deutschunterricht unter den Bedingungen von				
	Mehrsprachigkeit/Deutsch als Zweitsprache				
	- Orthographietheorie und Konzepte des Rechtschreib-				
	unterrichts				
	- Texte lesen				
	- Medien und Medienprodukte im Unterricht				
	- Didaktik der Unterrichtsmedien				
	- Lehr- und Lernprozesse im Sprachunterricht				
	Sprachwissenschaft:				
	Wort				
	Wortbegriffe				
	 Phonem- und Graphem-Inventar des Deutschen und ihre Klassifikationen 				
	Sprech- und Schreibsilbe				
	Akzent und Fuß				
	Schreibprinzipien				
	Flexion, Flexionsmittel, Flexionskategorien (insbesondere)				
	Nominal- und Verbalflexion)				
	Wortbildungstypen				
	Satz				
	Satzbegriff				
	Syntaktische Kategorien				
	Syntagmatische und syntaktische Relationen				

Form und Funktion syntaktische Grundstruktur Erweiterung der Grundstruktur • Linearstruktur • Intonation und Interpunktion • Textbegriffe: strukturelle, pragmatische, kognitive Ansätze • Textsorten und Texttypen im Kontext • Text und Diskurs • Methoden der semantischen und handlungsbezogenen Textanalyse • Text und Multimodalität Gespräch • Gespräch und Text in der Pragmatik • Transkriptionskonventionen • Gesprächsstrukturelle Analyseeinheiten • Multimedialität im Gespräch Kooperationsprinzip und Konversationsmaximen • Konversationelle Implikatur und pragmatische Präsupposition • Theorieansatz: Konversationsanalyse • Theorieansatz: Funktionale Pragmatik (Sprache als Handlung) Bedeutung • Sprache - Denken - Wirklichkeit (sprach- und erkenntnistheoretische Positionen) • Zeichenbegriffe und -modelle (antike Tradition und aktuelle Entwicklungen) Systembezogene und gebrauchsbasierte Modelle der Bedeutungsbeschreibung: Merkmalsemantik, Prototypensemantik, Framesemantik Semantische Relationen (Polysemie usw., Wortfelder, semantische Netze), Metaphorik • Wortschatz des Deutschen und Bedeutungswandel Wortbedeutung - Satzsemantik - Textsemantik -Diskurssemantik Qualifikationsziel/Kompetenzen: Fähigkeit zur differenzierten Beschreibung und Analyse sprachlicher Phänomene und Theorien auf ausgewählten Sprachrängen; Kenntnisse einschlägiger sprachwissenschaftlicher Begriffe und Kategorien; Erfahrungen in der Theorie und Praxis der Textanalyse/Textinterpretation; grundlegende Kenntnisse zur Begründung der Sprach- und Mediendidaktik Verwendbarkeit des Moduls Lehramt Grundschule Dauer des Moduls ein oder zwei Semester (in Abhängigkeit vom Studienplan) Häufigkeit des Angebots in der Regel jedes Semester Sprache Deutsch Voraussetzung für die Zwischenprüfung L1 Teilnahme Lehr-/Lernform Seminare mit Referaten bzw. studienbegleitenden Arbeiten Studentischer Arbeitsaufwand 210 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 150 Std.)

Modulprüfungsleistung	schriftliche Arbeit (Umfang: ca. 10 Seiten) in Seminar Sprach-
	/Mediendidaktik (zusätzlich Teilnahmenachweis in Seminar
	Sprachwissenschaft)
Anzahl Credits	7 (dayon 4 Fachdidaktik)

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 9. April 2015

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften Prof. Dr. Angela Schrott Zweite Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung für den Teilstudiengang Deutsch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen vom 17. Dezember 2014

Die Modulprüfungsordnung für den Teilstudiengang Deutsch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen vom 4. Juli 2007 (MittBl. 11/2007, S. 783), zuletzt geändert am 18. Dezember 2013 (MittBl. 5/2014, S. 137), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. Modul 5 wird wie folgt gefasst:

Modulname	L2/Modul 5:				
	Sprachwissenschaft und ihre Didaktik				
	(Vertiefungsmodul)				
Zahl der Veranstaltungen;	2 Veranstaltungen (Wahlpflicht):				
Veranstaltungsarten	1 Seminar à 2 SWS in der Sprachdidaktik				
	1 Vorlesung/Seminar à 2 SWS in der Sprachwissenschaft				
Lerninhalte;	Vertiefung in den Themenbereichen:				
Qualifikationsziel/Kompetenzen	Sprachdidaktik: Gegenstände Fragestellungen, Aufgaben und Ziele Ansätze, Konzepte und Methoden des Umgangs mit Sprache im Deutschunterricht Geschichte des Deutschunterrichts historische Entwicklung des Faches Spracherwerb Deutsch als Muttersprache und als Fremdsprache/Zweitsprache Formen des Grammatikunterrichts Wortschatzarbeit Texte und ihre Gestaltung Lesekompetenz				
	Vermittlung kommunikativer KompetenzSprache und Medien				
	- sprachliche Normen und Stilideale				
	Sprachwissenschaft (ein Bereich ist auszuwählen): Wort				
	 Wortbegriffe Phonem- und Graphem-Inventar des Deutschen und ihre Klassifikationen Sprech- und Schreibsilbe Akzent und Fuß Schreibprinzipien Flexion, Flexionsmittel, Flexionskategorien (insbesondere Nominal- und Verbalflexion) Wortbildungstypen 				

Satzbegriff Syntaktische Kategorien Syntagmatische und syntaktische Relationen Form und Funktion syntaktische Grundstruktur Erweiterung der Grundstruktur Linearstruktur Intonation und Interpunktion Text • Textbegriffe: strukturelle, pragmatische, kognitive Ansätze • Textsorten und Texttypen im Kontext Text und Diskurs • Methoden der semantischen und handlungsbezogenen Textanalyse • Text und Multimodalität Gespräch • Gespräch und Text in der Pragmatik Transkriptionskonventionen • Gesprächsstrukturelle Analyseeinheiten • Multimedialität im Gespräch • Kooperationsprinzip und Konversationsmaximen • Konversationelle Implikatur und pragmatische Präsupposition • Theorieansatz: Konversationsanalyse • Theorieansatz: Funktionale Pragmatik (Sprache als Handlung) Bedeutung • Sprache - Denken - Wirklichkeit (sprach- und erkenntnistheoretische Positionen) • Zeichenbegriffe und -modelle (antike Tradition und aktuelle Entwicklungen) Systembezogene und gebrauchsbasierte Modelle der Bedeutungsbeschreibung: Merkmalsemantik, Prototypensemantik, Framesemantik Semantische Relationen (Polysemie usw., Wortfelder, semantische Netze), Metaphorik • Wortschatz des Deutschen und Bedeutungswandel Wortbedeutung - Satzsemantik - Textsemantik -Diskurssemantik Qualifikationsziel/Kompetenzen: vertiefte Kenntnisse der Begriffe, Gegenstände und Methoden der germanistischen Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik; Einsicht in die alltagspraktische bzw. schulische Umsetzbarkeit sprachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten Verwendbarkeit des Moduls Lehramt Haupt- und Realschule Dauer des Moduls ein oder zwei Semester (in Abhängigkeit vom Studienplan) Häufigkeit des Angebots jedes Semester Sprache Deutsch Voraussetzung für die erfolgreicher Abschluss von L2/Modul 3 Teilnahme

Lehr-/Lernform	Vorlesung bzw. Seminar			
Studentischer Arbeitsaufwand	270 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 210 Std.)			
Modulprüfungsleistung	Semesterarbeit oder Erfahrungsbericht (Umfang: 5–10 Seiten) über			
	die Durchführung eines sprachwissenschaftlichen Tutoriums im			
	Basisbereich in Seminar Sprachdidaktik (zusätzlich			
	Teilnahmenachweis in Vorlesung/Seminar Sprachwissenschaft)			
Anzahl Credits	9			

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 9. April 2015

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften Prof. Dr. Angela Schrott Zweite Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung für den Teilstudiengang Deutsch für das Lehramt an Gymnasien vom 17. Dezember 2014

Die Modulprüfungsordnung für den Teilstudiengang Deutsch für das Lehramt an Gymnasien vom 4. Juli 2007 (MittBl. 11/2007, S. 821), zuletzt geändert am 12. Dezember 2012 (MittBl. 11/2013, S. 1098), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

- 1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:
- "Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind zulässig."
- 2. § 7, Abs. 1 b), wird wie folgt gefasst:
- "Prüfungen mit vorwiegend schriftlichem Anteil in einem Umfang von 10–15 Seiten im Basis- und Vertiefungsbereich und von 15–20 Seiten im Schwerpunktbereich, z. B. wissenschaftliche Hausarbeit, Portfolio, Projektarbeit;"
- 3. Das Modulhandbuch, Modul 5, Prüfungsleistung, wird wie folgt geändert: Prüfungsleistung: 1 Klausur am Ende des SoSe (Dauer: 120 Min.)

4. § 15, Abs.1, wird wie folgt gefasst:

"Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflicht	L3/Modul 1	Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft I	10 Credits			
Pflicht	L3/Modul 2	Theorien und Methoden der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur	10 Credits			
Pflicht	L3/Modul 3	Grundlagen der Sprachwissenschaft II: das Deutsche in Geschichte und Gegenwart	9 Credits			
Pflicht	L3/Modul 4	Grundlagen der Älteren und Neueren Literaturwissenschaft II	9 Credits			
Pflicht	L3/Modul 5	Ältere deutsche Sprache und Literatur	9 Credits			
Pflicht	L3/Modul 6	Wort/Satz/Text/Gespräch/Bedeutung	8 Credits			
	L3/Modul 7a	8 Credits				
Wahlpflicht						
	L3/Modul 7b Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft					
Pflicht	L3/Modul 8	Didaktik der deutschen Sprache und Literatur	9 Credits			
Pflicht	L3/Modul 9	Schulpraktische Studien (SPS)	6 Credits			
L3/Modul 10		Literatur und Medien				
Wahlpflicht		8 Credits				
	L3/Modul 11	odul 11 Text und Diskurs				
Wahlpflicht	L3/Modul 12	Schwerpunktbildung Sprachwissenschaft				
		8 Credits				
	L3/Modul 13 Schwerpunktbildung Ältere und Neuere Literaturwissenschaft					

- 5. §15 Abs. 3b wird wie folgt gefasst:
 - b. <u>eines der folgenden Module:</u>
 - 1. L3/Modul 5: Ältere deutsche Sprache und Literatur
 - 2. L3/Modul 6: Wort/Satz/Text/Gespräch/Bedeutung
 - 3. L3/Modul 7a: Literaturgeschichte I
 - 4. L3/Modul 7b: Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft I
- 6. Anlage 1, Beispielstudienpläne für das Lehramt Deutsch an Gymnasien, wird wie folgt gefasst:

Variante1:

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
Sprach– und Literaturwis– senschaft	M 1: Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft I M 4: Grundlagen der Älteren und Neueren Literaturwissenschaft II		M 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft II: Das Deutsche in Geschichte und Gegenwart M 5: Ältere deutsche Sprache und Literatur M 7a: Literaturgeschichte ODER: M 7b: Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft			odul 6: Gespräch/Bedeutung	M 10: Literatur und Medien <i>ODER:</i> M 11: Text und Diskurs	M 12: Schwerpunktbild ung Sprachwissen- schaft ODER: M 13: Schwerpunktbild ung Ältere und
								Neuere Literaturwis- senschaft
Fachdidaktik	M 2: Theorien und Methoden der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur				M 8: Didaktik der deutschen Sprache und Literatur M 9: Schulprak- tische Studien (SPS)			
Credits	14	15	13	13	13	10	8	8

Variante 2:

Variante 2:						•	1	
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
Sprach- und Literaturwis- senschaft	M 1: Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft I		M 4: Grundlagen der Älteren und Neueren Literaturwissenschaft II			OD M 7b: Theorien	curgeschichte DER: I und Methoden Wissenschaft	
					M 5: Ältere deutsche Sprache und Literatur		M 12: Schwerpunktbildung Sprachwissenschaft ODER: M 13: Schwerpunktbildung Ältere und Neuere Literaturwissenschaft	
		Sprachwisser Deutsche in G	dlagen der nschaft II: Das ieschichte und nwart	M 6: Wort/Satz/Text/Gespräch/ Bedeutung			M 10: Literatur ODER: M 11: Text und	
Fachdidaktik	der Didaktik (eorien und Methoden daktik der deutschen ache und Literatur			der deutschen nd Literatur	M 9: Schulpraktisch e Studien (SPS)		

Variante 3:

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
Sprach- und Literaturwis- senschaft M 1: Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft I		M 3: Grundlagen der Sprachwissens chaft II: Das Deutsche in Geschichte und M 4: Grundlagen der Älteren und Neueren Literaturwis- senschaft II	M 6: Wort/Satz/ Text/ Gespräch/ Bedeutung	M 7a: Literaturgesch ichte ODER: M7b: Theorien und Methoden der Literaturwisse nschaft	M 12: Schwerpunkt- bildung Sprachwissen- schaft ODER: M 13: Schwerpunkt- bildung Ältere	M 10: Literatur und Medien <i>ODER:</i>		
			Gegenwart		M 5: Ältere deutsche Sprache und Literatur		und Neuere Literaturwis- senschaft	M 11: Text und Diskurs
Fachdidaktik	M 2: Theorien und Methoden der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur			der deutschen nd Literatur			M 9: Schulpraktisch e Studien (SPS)	
Credits	10	10	13	14	12	13	14	8

4. Modul 6a und 6b werden zu Modul 6 wie folgt zusammengefasst:

Modulname	L3/Modul 6:		
Moduliame	Wort/Satz/Text/Gespräch/Bedeutung		
	(Vertiefungsmodul)		
Zahl der Veranstaltungen;			
Veranstaltungsarten	1 Vorlesung oder Seminar à 2 SWS		
Veranstaltungsuiten	1 Seminar à 2 SWS		
Lerninhalte;	Vertiefung in den Themenbereichen:		
Qualifikationsziel/Kompetenzen	Wort		
	Wortbegriffe		
	Phonem- und Graphem-Inventar des Deutschen und ihre		
	Klassifikationen		
	Sprech- und Schreibsilbe		
	Akzent und Fuß		
	Schreibprinzipien		
	• Flexion, Flexionsmittel, Flexionskategorien (insbesondere		
	Nominal- und Verbalflexion)		
	Wortbildungstypen		
	Satz		
	Satzbegriff		
	Syntaktische Kategorien		
	Syntagmatische und syntaktische Relationen		
	Form und Funktion		
	syntaktische Grundstruktur		
	Erweiterung der Grundstruktur		
	Linearstruktur		
	Intonation und Interpunktion Taut		
	 Text Textbegriffe: strukturelle, pragmatische, kognitive Ansätze 		
	 Textbegriffe: strukturelle, pragmatische, kognitive Ansatze Textsorten und Texttypen im Kontext 		
	Text und Diskurs		
	Methoden der semantischen und handlungsbezogenen		
	Textanalyse		
	Text und Multimodalität		
	Gespräch		
	Gespräch und Text in der Pragmatik		
	Transkriptionskonventionen		
	Gesprächsstrukturelle Analyseeinheiten		
	Multimedialität im Gespräch		
	Kooperationsprinzip und Konversationsmaximen		
	Konversationelle Implikatur und pragmatische Präsupposition		
	Theorieansatz: Konversationsanalyse		
	Theorieansatz: Funktionale Pragmatik (Sprache als Handlung)		
	Bedeutung		
	• Sprache - Denken - Wirklichkeit (sprach- und		
	erkenntnistheoretische Positionen)		
	Zeichenbegriffe und -modelle (antike Tradition und aktuelle		
	Entwicklungen)		
	Systembezogene und gebrauchsbasierte Modelle der		

Merkmalsemantik, Bedeutungsbeschreibung: Prototypensemantik, Framesemantik Wortfelder. Semantische Relationen (Polysemie usw., semantische Netze), Metaphorik Wortschatz des Deutschen und Bedeutungswandel Wortbedeutung Satzsemantik Textsemantik Diskurssemantik Qualifikationsziel/Kompetenzen: Wort: Fähigkeit zur differenzierten Beschreibung und Analyse der phonologischen, graphematischen und (flexions)morphologischen Struktur deutscher Wörter; Kenntnis einschlägiger Theorien und Methoden der Phonologie, Graphematik und Morphologie. Erfahrung in der Strukturanalyse (phonetische Transkription, Konstituentenanalyse, Segmentierung, Klassifikation) Satz: Fähigkeit zur differenzierten Beschreibung und Analyse syntaktischer Phänomene und Theorien; Fähigkeit zur Identifizierung syntaktischer Phänomene in Texten; Erfahrung mit der Analyse von Sätzen im Kenntnisse Textzusammenhang; grundlegender syntaktischer Strukturen des Deutschen Text: Kenntnis sprachwissenschaftlicher Textbegriffe, einschließlich ihrer Traditionen aus Rhetorik und Stilistik; Erfahrungen in der Theorie und Praxis der Text- und Diskursanalyse, auch unter Einbeziehung multimodaler Aspekte; Vertrautheit mit einzelnen (sozialen, fachlichen, literarischen etc.) textuellen Erscheinungsformen des Deutschen; Einsicht in die Rolle von Texten bei der Gestaltung der Lebenswelt Gespräch: Kenntnis der fachgeschichtlichen und medientechnischen Voraussetzungen des Forschungsgegenstands "Gespräch" in der Sprachwissenschaft (Stichwort: "Pragmatische Wende"); Fähigkeit zur Reflexion auf die Medialität gesprochener Sprache; Grundfertigkeiten mit verschiedenen Transkriptionssystemen Umgang (Transkriptionskonventionen); anwendungsorientiertes Wissen um gesprächsstrukturelle Analyseeinheiten (unter Berücksichtigung der spezifischen Multimedialität von Face-to-face-Kommunikation); interaktiver Sinnbildung im Gespräch; Verständnis Kenntnis einschlägiger Theorieund Analyseansätze in Bezug Grundannahmen und theoretische Herkunft Bedeutung: Fähigkeit zur differenzierten Beschreibung und Analyse semantischer Theorien und Phänomene; Überblick über die Struktur des deutschen Wortschatzes und seine Erscheinungsformen im kommunikativen Alltag Verwendbarkeit des Moduls Lehramt Gymnasium

ein oder zwei Semester (in Abhängigkeit vom Studienplan)

in der Regel jedes Semester

Deutsch

Dauer des Moduls

Sprache

Häufigkeit des Angebots

Voraussetzung für die	erfolgreicher Abschluss von L3/Modul 3
Teilnahme	
Lehr-/Lernform	Vorlesung bzw. Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 180 Std.)
Modulprüfungsleistung	Prüfungsleistung:
	1 Prüfungsleistung gemäß § 7 (1)
	Studienleistung:
	Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls
Anzahl Credits	8

Artikel 2 Neufassung

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Deutsch für das Lehramt an Gymnasien vom 04. Juli 2007 (MittBl. 11/2007, S. 821) wird unter Einarbeitung der Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Deutsch für das Lehramt an Gymnasien vom 12. Dezember 2012 (MittBl. 11/2013, S. 1098) und der zweiten Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Deutsch für das Lehramt an Gymnasien vom 17. Dezember 2014 in einer Neufassung veröffentlicht.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 9. April 2015

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften Prof. Dr. Angela Schrott Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für das Zweitfach Deutsch des Fachbereichs Geistesund Kulturwissenschaften der Universität Kassel für die Studiengänge der Berufspädagogik und Wirtschaftspädagogik vom 17. Dezember 2014

Die Fachprüfungsordnung für das Zweitfach Deutsch des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel für die Studiengänge der Berufspädagogik und Wirtschaftspädagogik vom 21. Mai 2014 (MittBl. 16/2014, S. 2610) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. § 5 wird wie folgt geändert:

"In den Masterstudiengängen sind für das Zweitfach Deutsch die folgenden Module zu absolvieren:

Code	Name	Credits
L4 M6	Wort/Satz/Text/Gespräch/Bedeutung	8
L4 M7a od. 7b	Literaturgeschichte oder Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft	8
L4 M8	Didaktik der deutschen Sprache und Literatur	8
L4 M9	Schulpraktische Studien Deutsch	6
L4 M10 od.11	Literatur und Medien oder Text und Diskurs	8
L4 M12 od.13	Schwerpunktmodul Sprachwissenschaft oder Schwerpunktmodul Literaturwissenschaft	8
	Summe	46

2. Der Beispielstudienplan für die Masterstudiengänge der Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Zweitfach Deutsch wird wie folgt gefasst:

Master (46 Credits)				
1. Semester 2. Semester		3. Semester	4. Semester	
L4/M8 Didaktik der deut	schen Sprache und	L4/M 10 oder M11	L4/M12 oder M13	
Literatur ((8 C)	Literatur und	Schwerpunktmodul	
		Medien oder Text	Sprachwissenschaft	
		und Diskurs (8 C)	oder	
			Schwerpunktmodul	
L4/M6	L4/M7a oder	L4/M9	Literaturwissenschaft	
Wort/Satz/Text/Gespräch/	L4/M7b	Schulpraktische	(8 C)	
Bedeutung (8 C)	Literaturgeschichte	Studien Deutsch (6		
	oder Theorien und	C)		
	Methoden der			
	Literaturwissenschaft			
	(8 C)			

3. Die Module 6a und 6b werden zu Modul 6 wie folgt zusammengefasst:

Modulname	L4/Modul 6:	
Modumanic	Wort/Satz/Text/Gespräch/Bedeutung	
	(Vertiefungsmodul)	
Zahl der Veranstaltungen;	2 Veranstaltungen:	
Veranstaltungsarten	1 Vorlesung oder Seminar à 2 SWS	
Veranstaltungsarten	1 Seminar à 2 SWS	
Lerninhalte;	Vertiefung in den Themenbereichen:	
Qualifikationsziel/Kompetenzen	Wort	
4	Wortbegriffe	
	Phonem- und Graphem-Inventar des Deutschen und	
	ihre Klassifikationen	
	Sprech- und Schreibsilbe	
	Akzent und Fuß	
	Schreibprinzipien	
	Flexion, Flexionsmittel, Flexionskategorien	
	(insbesondere Nominal– und Verbalflexion)	
	Wortbildungstypen	
	Satz	
	Satzbegriff	
	Syntaktische Kategorien	
	Syntagmatische und syntaktische Relationen	
	Form und Funktion	
	syntaktische Grundstruktur	
	Erweiterung der Grundstruktur	
	 Linearstruktur 	
	Intonation und Interpunktion	
	Text	
	 Textbegriffe: strukturelle, pragmatische, kognitive Ansätze 	
	Textsorten und Texttypen im Kontext	
	Text und Diskurs	
	Methoden der semantischen und handlungsbezogenen	
	Textanalyse	
	Text und Multimodalität	
	Gespräch	
	Gespräch und Text in der Pragmatik Tennelmintingelen ungehörnen. Tennelmintingelen ungehörnen. Tennelmintingelen ungehörnen. Tennelmintingelen ungehörnen. Tennelmintingelen ungehörnen. Tennelmintingelen und Text in der Pragmatik	
	Transkriptionskonventionen Constitutionally Applyment to the second se	
	Gesprächsstrukturelle Analyseeinheiten Multimedialität im Geografiak	
	Multimedialität im Gespräch Managarianspringin und Konversationsmaximen	
	Kooperationsprinzip und Konversationsmaximen Konversationalla Implikatur und progratiesha	
	 Konversationelle Implikatur und pragmatische Präsupposition 	
	Theorieansatz: Konversationsanalyse	
	Theorieansatz: Konversationsanaryse Theorieansatz: Funktionale Pragmatik (Sprache als	
	Handlung)	
	Bedeutung	
	Sprache - Denken - Wirklichkeit (sprach- und)	
	erkenntnistheoretische Positionen)	
	Zeichenbegriffe und -modelle (antike Tradition und	

- aktuelle Entwicklungen)
- Systembezogene und gebrauchsbasierte Modelle der Bedeutungsbeschreibung: Merkmalsemantik, Prototypensemantik, Framesemantik
- Semantische Relationen (Polysemie usw., Wortfelder, semantische Netze), Metaphorik
- Wortschatz des Deutschen und Bedeutungswandel
- Wortbedeutung Satzsemantik Textsemantik Diskurssemantik

Qualifikationsziel/Kompetenzen:

Wort:

Fähigkeit zur differenzierten Beschreibung und Analyse der phonologischen, graphematischen und (flexions)morphologischen Struktur deutscher Wörter; Kenntnis einschlägiger Theorien und Methoden der Phonologie, Graphematik und Morphologie. Erfahrung in der Strukturanalyse (phonetische Transkription, Konstituentenanalyse, Segmentierung, Klassifikation) *Satz:*

Fähigkeit zur differenzierten Beschreibung und Analyse syntaktischer Phänomene und Theorien; Fähigkeit zur Identifizierung syntaktischer Phänomene in Texten; Erfahrung mit der Analyse von Sätzen im Textzusammenhang; Kenntnisse grundlegender syntaktischer Strukturen des Deutschen

Kenntnis sprachwissenschaftlicher Textbegriffe, einschließlich ihrer Traditionen aus Rhetorik und Stilistik; Erfahrungen in der Theorie und Praxis der Text- und Diskursanalyse, auch unter Einbeziehung multimodaler Aspekte; Vertrautheit mit einzelnen (sozialen, fachlichen, literarischen etc.) textuellen Erscheinungsformen des Deutschen; Einsicht in die Rolle von Texten bei der Gestaltung der Lebenswelt

Gespräch:

Text:

Kenntnis der fachgeschichtlichen und medientechnischen Voraussetzungen des Forschungsgegenstands "Gespräch" in der Sprachwissenschaft (Stichwort: "Pragmatische Wende"); Fähigkeit zur Reflexion auf die Medialität gesprochener Sprache; Grundfertigkeiten Umgang verschiedenen im mit Transkriptionssystemen (Transkriptionskonventionen); anwendungsorientiertes Wissen um gesprächsstrukturelle Analyseeinheiten (unter Berücksichtigung der spezifischen Multimedialität von Face-to-face-Kommunikation); Verständnis interaktiver Sinnbildung im Gespräch; Kenntnis einschlägiger Theorie- und Analyseansätze in Bezug auf Grundannahmen und theoretische Herkunft

Bedeutung:

Fähigkeit zur differenzierten Beschreibung und Analyse semantischer Theorien und Phänomene; Überblick über die Struktur des deutschen Wortschatzes und seine Erscheinungsformen im kommunikativen Alltag

Verwendbarkeit des Moduls

Deutsch für Lehramt Gymnasium bzw.

	Masterstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik	
Dauer des Moduls	ein oder zwei Semester (in Abhängigkeit vom Studienplan)	
Häufigkeit des Angebots	in der Regel jedes Semester	
Sprache	Deutsch	
Voraussetzung für die	Immatrikulation in Deutsch für Lehramt Gymnasium bzw.	
Teilnahme	Masterstudiengänge Berufs- und Wirtschaftspädagogik	
Lehr-/Lernform	Vorlesung bzw. Seminar	
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 180 Std.)	
Modulprüfungsleistung	<u>Prüfungsleistung:</u>	
	1 Prüfungsleistung gemäß § 6 (2)	
	Studienleistung:	
	Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls	
Anzahl Credits	8	

Artikel 2 Neufassung

Die Fachprüfungsordnung für das Zweitfach Deutsch des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel für die Studiengänge der Berufspädagogik und Wirtschaftspädagogik vom 21. Mai 2014 (MittBl. 16/2014, S. 2610) wird unter Einarbeitung Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für das Zweitfach Deutsch des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel für die Studiengänge der Berufspädagogik und Wirtschaftspädagogik vom 17. Dezember 2014 in einer Neufassung veröffentlicht.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 9. April 2015

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften Prof. Dr. Angela Schrott Zweite Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel vom 17. Dezember 2014

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel vom 13. Februar 2013 (MittBl. 15/2013, S. 1612), zuletzt geändert am 21. Mai 2014 (MittBl. 16/2014, S. 2606), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. Modul 6 wird wie folgt gefasst:

Nummer/Code	BA06HF	
Modulname	B. A. Hauptfach/Modul 6:	
	Vertiefung Sprachwissenschaft	
	(Vertiefungsmodul)	
Art des Moduls	Pflichtmodul	
Lernergebnisse,	Vertiefte Kenntnisse in zweien der folgenden Themenbereiche:	
Kompetenzen,	Wort:	
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur differenzierten Beschreibung und Analyse der	
	phonologischen, graphematischen und (flexions)morphologischen	
	Struktur deutscher Wörter; Kenntnis einschlägiger Theorien und	
	Methoden der Phonologie, Graphematik und Morphologie. Erfahrung in	
	der Strukturanalyse (phonetische Transkription, Konstituentenanalyse,	
	Segmentierung, Klassifikation)	
	Satz:	
	Fähigkeit zur differenzierten Beschreibung und Analyse syntaktischer	
	Phänomene und Theorien; Fähigkeit zur Identifizierung syntaktischer	
	Phänomene in Texten; Erfahrung mit der Analyse von Sätzen im	
	Textzusammenhang; Kenntnisse grundlegender syntaktischer	
	Strukturen des Deutschen	
	Text:	
	Kenntnis sprachwissenschaftlicher Textbegriffe, einschließlich ihrer Traditionen aus Rhetorik und Stilistik; Erfahrungen in der Theorie und	
	Praxis der Text- und Diskursanalyse, auch unter Einbeziehung	
	multimodaler Aspekte; Vertrautheit mit einzelnen (sozialen, fachlichen,	
	literarischen etc.) textuellen Erscheinungsformen des Deutschen;	
	Einsicht in die Rolle von Texten bei der Gestaltung der Lebenswelt	
	Gespräch:	
	Kenntnis der fachgeschichtlichen und medientechnischen	
	Voraussetzungen des Forschungsgegenstands "Gespräch" in der	
	Sprachwissenschaft (Stichwort: "Pragmatische Wende"); Fähigkeit zur	
	Reflexion auf die Medialität gesprochener Sprache; Grundfertigkeiten	
	im Umgang mit verschiedenen Transkriptionssystemen	
	(Transkriptionskonventionen); anwendungsorientiertes Wissen um	
	gesprächsstrukturelle Analyseeinheiten (unter Berücksichtigung der	
	spezifischen Multimedialität von Face-to-face-Kommunikation);	
	Verständnis interaktiver Sinnbildung im Gespräch; Kenntnis	
	einschlägiger Theorie- und Analyseansätze in Bezug auf	
	Grundannahmen und theoretische Herkunft	
	Bedeutung:	

Fähigkeit zur differenzierten Beschreibung und Analyse semantischer Theorien und Phänomene: Überblick über die Struktur des deutschen Wortschatzes und seine Erscheinungsformen im kommunikativen Alltag Integrierte Schlüsselkompetenz: Kommunikationskompetenz z.B. Fähigkeit zur Erfassung komplexer wissenschaftlicher Texte, Wiedergabe ihrer Grundaussagen; Reflexionsfähigkeit; Fähigkeit zur Präsentation selbstständig erarbeiteter Beiträge vor der Gruppe; Fähigkeit zur eigenständigen Ausarbeitung vorgegebener Themen (in Kleingruppen); Fähigkeit zur Diskussion fachlicher Fragestellungen und Probleme (Erörterung und Darstellung); Fähigkeit sachlicher Argumentation [2 Credits für Kommunikationskompetenz werden nach erfolgreichem Abschluss des Moduls in Modul 17 angerechnet] Lehrveranstaltungsarten 2 Veranstaltungen (Pflicht): 1 Vorlesung oder Seminar à 2 SWS 1 Seminar à 2 SWS <u>Vertiefung in zweien der folgenden Themenbereiche:</u> Lehrinhalte Wort Wortbegriffe Phonem- und Graphem-Inventar des Deutschen und ihre Klassifikationen Sprech- und Schreibsilbe Akzent und Fuß Schreibprinzipien • Flexion, Flexionsmittel, Flexionskategorien (insbesondere Nominal- und Verbalflexion) • Wortbildungstypen Satz Satzbegriff Syntaktische Kategorien Syntagmatische und syntaktische Relationen Form und Funktion syntaktische Grundstruktur Erweiterung der Grundstruktur Linearstruktur Intonation und Interpunktion Text • Textbegriffe: strukturelle, pragmatische, kognitive Ansätze • Textsorten und Texttypen im Kontext • Text und Diskurs Methoden der semantischen und handlungsbezogenen Textanalyse • Text und Multimodalität Gespräch • Gespräch und Text in der Pragmatik Transkriptionskonventionen

	Gesprächsstrukturelle Analyseeinheiten		
	Multimedialität im Gespräch		
	Kooperationsprinzip und Konversationsmaximen		
	Konversationelle Implikatur und pragmatische Präsupposition		
	Theorieansatz: Konversationsanalyse Theorieansatz: Funktionals Branchatile (Consoles als Handleys)		
	 Theorieansatz: Funktionale Pragmatik (Sprache als Handlung) 		
	Bedeutung		
	• Sprache – Denken – Wirklichkeit (sprach– und		
	erkenntnistheoretische Positionen)		
	Zeichenbegriffe und -modelle (antike Tradition und aktuelle		
	Entwicklungen)		
	Systembezogene und gebrauchsbasierte Modelle der		
	Bedeutungsbeschreibung: Merkmalsemantik,		
	Prototypensemantik, Framesemantik		
	 Semantische Relationen (Polysemie usw., Wortfelder, 		
	semantische Netze), Metaphorik		
	Wortschatz des Deutschen und Bedeutungswandel		
	 Wortbedeutung – Satzsemantik – Textsemantik – 		
	Diskurssemantik		
Tital	Val Jahmanana kata usa 1951 Seria da 1961 Se		
Titel der	Vgl. Lehrveranstaltungsangebot im HIS LSF des entsprechenden Moduls		
Lehrveranstaltungen	V 1 1 6 1 1 T 1 1		
Lehr- und Lernmethoden	Vorlesung bzw. Seminar mit Tutorium		
(Lehr- und Lernformen)	B. A. Germanistik		
Verwendbarkeit des	B. A. Germanistik		
Moduls Deven des Annahetes	sia Camantan		
Dauer des Angebotes	ein Semester		
des Moduls	index Compostor		
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jedes Semester		
Sprache	Deutsch		
Empfohlene (inhaltliche)	Deutsch		
Voraussetzungen für die			
Teilnahme am Modul			
Voraussetzungen für die	erfolgreicher Abschluss von B. A. Hauptfach/Modul 3		
Teilnahme am Modul	Charge cher Absentass von B. A. Haupttach / Modul 3		
Studentischer	240 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 180 Std.)		
Arbeitsaufwand	2 10 Std. (Frascrizzert. 00 Std., Schststadiam. 100 Std.)		
Studienleistungen	Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls		
Voraussetzung für			
Zulassung zur			
Prüfungsleistung Zui			
Prüfungsleistung	1 Prüfungsleistung gemäß § 7 (1)		
Anzahl Credits für das			
Modul			
Modulverantwortliche/r	Prof. Dr. Olaf Gätje		
Lehrende des Moduls	Lehrpersonal der sprachwiss. Fachgebiete am Institut für Germanistik		
Medienformen	Nach der Maßgabe des/der jeweiligen Dozenten/in		
Literatur	Nach der Maßgabe des/der jeweiligen Dozenten/in		
LICIALUI	Machi dei Mabyabe des/dei jewelligeli Dozelileli/ili		

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 9. April 2015

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften Prof. Dr. Angela Schrott Neufassung der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) vom 3. Dezember 2014

Aufgrund der Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) vom 3. Dezember 2014 (MittBl. 1/2015, S. 3) wird nachstehend der Wortlaut der Prüfungsordnung in der vom 16. Januar 2015 an geltenden Fassung veröffentlicht.

Die Neufassung berücksichtigt:

- 1. die Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) vom 16. Juli 2014 (MittBl. 14/2014, S. 2190),
- 2. die Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) vom 3. Dezember 2014 (MittBl. 01/2015, S. 3).

Allgemeine Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) vom 16. Juli 2014

Inhalt

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungen, akademische Grade
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

- § 6 Module
- § 7 Praxismodule
- § 8 Credits
- § 9 Studienleistungen
- § 10 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 11 Art der Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich
- § 12 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 13 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Note
- § 15 Versäumnis und Rücktritt
- § 16 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 18a Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 19 Fristen
- § 20 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

3. Abschnitt: Bachelorabschluss

- § 22 Besondere Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelorstudium
- § 23 Bachelorarbeit, Kolloquium

4. Abschnitt: Allgemeine Regelungen für Nebenfächer und lehramtsbezogene Zweitfächer im Bachelorstudium

- § 24 Nebenfächer im Bachelorstudium
- § 25 Lehramtsbezogene Zweitfächer

5. Abschnitt: Masterabschluss

- § 26 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium
- § 27 Weiterbildende Studiengänge
- § 28 Zulassungsverfahren
- § 29 Masterarbeit, Kolloquium

6. Abschnitt: Kooperationsstudiengänge

§ 30 Nationale und internationale Kooperationsstudiengänge

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 31 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Widerspruch
- § 34 Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten

Anlagen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen gelten für alle Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel.
- (2) Die Fachbereiche erlassen die Allgemeinen Bestimmungen ergänzende Fachprüfungsordnungen. Diese bedürfen der Zustimmung des Senats und der Genehmigung des Präsidiums. Werden Studiengänge erstmalig akkreditiert, erfolgt die Genehmigung des Präsidiums erst nach der Akkreditierung.

§ 2 Regelstudienzeit

- (1) Für Studiengänge, die mit der Bachelorprüfung als erstem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens sechs, höchstens acht Semester, einschließlich Praxiszeiten und Bachelorabschlussmodul.
- (2) Für Studiengänge, die mit der Masterprüfung als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens zwei, höchstens vier Semester, einschließlich Masterarbeit.
- (3) Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium höchstens zehn Semester.
- (4) Andere Regelstudienzeiten sind aufgrund besonderer studienorganisatorischer Gestaltung in Ausnahmefällen möglich.
- (5) Für weiterbildende Masterstudiengänge gelten besondere Regelstudienzeiten, die in den Fachprüfungsordnungen festzulegen sind.
- (6) Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 Credits nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 Credits benötigt. Von Satz 2 kann der Prüfungsausschuss bei entsprechender Qualifikation der Studierenden einen abweichenden Beschluss fassen. Das gilt auch dann, wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 Leistungspunkte nicht erreicht werden. Im Übrigen richtet sich die in Bachelor- oder Masterstudiengängen zu erwerbende Anzahl von Credits nach den unterschiedlichen Regelstudienzeiten.

§ 3 Prüfungen, akademische Grade

- (1) Die Bachelorprüfung schließt das Studium mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und die Masterprüfung das Studium mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss ab.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat hinreichende wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil der Hochschule (vgl. Entwicklungsplan der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung) und des Studiengangs erworben hat und auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat sich fachlich und wissenschaftlich spezialisiert hat, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anwenden kann und auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.
- (4) Durch den Bachelor- oder Masterabschluss soll festgestellt werden, dass die erworbenen instrumentalen, systemischen und kommunikativen Kompetenzen den Anforderungen des Qualifikations-rahmens für deutsche Hochschulabschlüsse der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
- (5) Aufgrund der bestandenen Bachelor- bzw. Masterprüfung verleiht der Fachbereich gemäß der Fachprüfungsordnung den jeweiligen Grad je nach Fächergruppe wie folgt:

Fächergruppe	Abschlussbezeichnungen
Sprach- und Kulturwissenschaften	Bachelor of Arts (B. A.)
Sport, Sportwissenschaft	Master of Arts (M. A.)
Sozialwissenschaft	
Kunstwissenschaft	
Mathematik	Bachelor of Science (B. Sc.)
Naturwissenschaften	Master of Science (M. Sc.)
Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften	
Ingenieurwissenschaften	Bachelor of Science (B. Sc.)
	Master of Science (M. Sc.)
	oder
	Bachelor of Engineering (B. Eng.)
	Master of Engineering (M. Eng.)
Wirtschaftswissenschaften	Bachelor of Arts (B. A.)
	Master of Arts (M. A.)
	oder
	Bachelor of Science (B. Sc.)
	Master of Science (M. Sc.)
Rechtswissenschaften	Bachelor of Laws (LL. B.)
	Master of Laws (LL. M.)
Berufspädagogik	Bachelor of Education (B. Ed.)
Wirtschaftspädagogik	Master of Education (M. Ed.)

- (6) Die Masterstudiengänge können nach den Profiltypen "stärker anwendungsorientiert" und "stärker forschungsorientiert" differenziert werden. Für einen Masterstudiengang ist festzulegen, ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Masterstudiengang handelt. Der Profiltyp ist im Diploma Supplement (§ 21 Abs. 5) darzustellen.
- (7) Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge auszugestalten. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen in der Regel qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr voraus. Sie entsprechen in den Anforderungen den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen. Die Gleichwertigkeit der Anforderungen ist in der Akkreditierung festzustellen.

- (8) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich gemäß der Fachprüfungsordnung den jeweiligen Grad je nach Fächergruppe entsprechend Abs. 5. Bei interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Bei den ingenieurwissenschaftlichen und den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen richtet sie sich nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen.
- (9) Für weiterbildende Studiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen (z. B. Master of Business Administration, MBA).
- (10) Absolventinnen und Absolventen des Diplom-I-Studiengangs Elektrotechnik können befristet bis zum 30. September 2014 das Studium in dem entsprechenden Masterstudiengang aufnehmen und auf Antrag anstelle des Mastergrades den Diplom-II-Grad erlangen. Der Antrag ist vor Beginn des Masterstudiums zu stellen. Die gleichzeitige Verleihung beider Grade ist dabei ausgeschlossen.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für jeden Studiengang bildet der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist für die Durchführung der Prüfungsverfahren und die nach dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben sowie die Zulassung zum Masterstudium zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den beteiligten Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören Vertreterinnen/Vertreter der Professorenschaft, der Studierenden und der wissenschaftlichen Mitglieder in der Regel im Verhältnis 3:1:1 an. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Bei Entscheidungen, die ausschließlich einzelne Prüfungsleistungen betreffen, haben wissenschaftliche und studentische Mitglieder, die keinen mindestens gleichwertigen Abschluss besitzen, nur eine beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss kann weitere Mitglieder gemäß § 5 Abs. 2 beratend hinzuziehen.
- (3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses und leitet die Sitzung des Prüfungsausschusses. Die Fachprüfungsordnungen und/oder der Prüfungsausschuss können der/dem Vorsitzenden weitere Kompetenzen übertragen, die nicht wesentliche Aufgaben des Prüfungsausschusses berühren. Die Prüfungsausschussvorsitzende/der Prüfungsausschussvorsitzende kann einzelne Aufgaben der Prüfungsorganisation delegieren. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist der Präsidentin/dem Präsidenten unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 können die Fachprüfungsordnungen regeln, dass für mehrere Studiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.
- (5) Die Fachprüfungsordnungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. für interdisziplinäre Studiengänge) und unter Wahrung der Mehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren eine vom Verhältnis der Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse gemäß Abs. 2 abweichende Zusammensetzung regeln.

- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, bei den Prüfungen anwesend zu sein.
- (9) Sofern der Prüfungsausschuss beabsichtigt, über grundsätzliche prüfungsorganisatorische Angelegenheiten zu beraten, soll die bzw. der Vorsitzende die Teilnahme von bis zu zwei weiteren Studierenden als Gästen mit beratender Stimme an der betreffenden Sitzung genehmigen.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die einzelnen Prüfungen die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Hochschulprüfungen werden von
- Mitgliedern der Professorengruppe,
- wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind sowie von
- Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben abgenommen.
- (3) Beisitzerinnen oder Beisitzer müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 6 Module

- (1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Das Studium gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule und das Modul "Bachelorabschlussmodul" oder "Masterabschlussmodul". Die Module können Studien- oder Schwerpunktbereichen zugeordnet werden.
- (2) Module sollen mindestens einen Umfang von fünf Credits aufweisen.

- (3) In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Credits belegte Studieneinheiten zusammengefasst. Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen (vgl. Handlungsrahmens für "Gute Lehre", Kriterienkatalog "Guter Bachelorstudiengang" und Rahmenvorgaben für Schlüsselkompetenzen in Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Kassel). Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (4) Module werden in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Durch die Modulprüfung wird festgestellt, ob die angestrebten Lernergebnisse erreicht und die Kompetenzen laut Modulbeschreibung erworben und die Qualifikationsziele erreicht wurden.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann sich die abschließende Prüfungsleistung kumulativ aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen zusammensetzen. Modulteilprüfungsleistungen können insbesondere bei entsprechender didaktisch-methodischer Begründung und/oder einem Modulumfang ab 9 Credits zugelassen werden. Durch die Summe der Prüfungsergebnisse muss derselbe Nachweis erbracht sein wie in einer abschließenden Prüfungsleistung.
- (6) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen angeboten. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Module können auch mit einer Studienleistung abgeschlossen werden.
- (7) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzung zum Erwerb der Modulprüfungsleistung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb eines Moduls erbracht werden können.
- (8) Es besteht die Möglichkeit, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen. Die Anzahl der möglichen Zusatzmodule kann durch die Fachprüfungsordnungen geregelt werden. Der Zeitpunkt der Erklärung über die verbindliche Zuordnung als Zusatzmodul wird in den Fachprüfungsordnungen geregelt.
- (9) Wahlpflichtmodule für das Masterstudium können im Bachelorstudium dann absolviert werden, wenn der Verwendungszweck innerhalb der Modulbeschreibung das Modul für den Bachelor- und Masterstudiengang ausweist. Die Anrechnung desselben Moduls oder der gleichen Lehrveranstaltung für den Bachelor- und Masterabschluss ist ausgeschlossen. Die verbindliche Erklärung über die Zuordnung des Moduls zum jeweiligen Studienabschluss muss spätestens mit Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen.
- (10) Die Fachprüfungsordnungen regeln folgende Modulparameter im Studien- und Prüfungsplan (vgl. Anlage 2):
- · Modulname,
- Art des Moduls (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul),
- Lernergebnisse/Kompetenzen/Qualifikationsziele,
- Veranstaltungsart, Semesterwochenstunden,
- studentischer Arbeitsaufwand differenziert nach Präsenz- bzw. Kontaktzeit und Selbststudium,
- Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul,
- Studienleistungen,
- Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfungsleistung,
- · Art der Prüfungsleistung und ggf. Umfang der Prüfungsleistungen,
- Anzahl der für das Modul zu vergebenden Credits.

- (11) Jedes Modul ist in einem Modulhandbuch einzeln zu beschreiben. Die Beschreibung soll den Studierenden zuverlässige Informationen über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen und Einbindung in das Gesamtkonzept des Studienganges oder das Verhältnis zu anderen Modulen bieten. Am Anfang des Modulhandbuchs sind die Qualifikationsziele des Studiengangs zu beschreiben. Das Modulhandbuch in vollständiger Form ist nicht Teil der Prüfungsordnung. Es ist in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- (12) Die Studiengänge sind so zu gestalten, dass sie Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen bieten und in der Praxis nicht zu verlängerten Studienzeiten führen.
- (13) In einzelnen Modulen sollen fachübergreifende Inhalte und Möglichkeiten zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen besondere Berücksichtigung finden. Dem Genderaspekt soll Rechnung getragen werden. In Studienverlaufsplänen sind die additiven und integrierten Schlüsselkompetenzen mit Credits auszuweisen und in den Modulhandbüchern den Kompetenzfeldern laut den Rahmenvorgaben für Schlüsselkompetenzen in der jeweils geltenden Fassung zuzuordnen.
- (14) Das Führen von Anwesenheitslisten ist in den Fachprüfungsordnungen zu regeln und nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Begründete Ausnahmefälle können sein:
- Seminare, Praxisprojekte oder Praktika, für die kapazitäre Beschränkungen bestehen (z. B. Laborplätze) oder die in Kooperation mit externen Stellen durchgeführt werden (z. B. Schulen),
- Veranstaltungen oder Module, bei denen die Interaktion der Studierenden eine besondere Rolle spielt,
- Modulteilleistungen, für die gemäß Prüfungsordnung über die bloße Anwesenheit hinaus keine eigenständige Prüfungs- oder Studienleistung verlangt wird.

§ 7 Praxismodule

- (1) Praxismodule sollen insbesondere die Entwicklung einer kritischen, reflektierten, beruflichen Handlungskompetenz in einem exemplarischen Lernprozess ermöglichen. Sie dienen dazu, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der berufspraktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Sie können in Form von Praktika, berufspraktischen Studien, Projektarbeiten oder Projektstudien erbracht werden. In Studiengängen, die zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, ist ein Praxismodul zu integrieren, das insgesamt grundsätzlich mindestens sechs und höchstens 26 Wochen Vollzeitbeschäftigung umfasst. Sofern rechtliche Rahmenbestimmungen höhere Praxisanteile voraussetzen, können die Fachprüfungsordnungen für die Gestaltung des Praxismoduls von den oben genannten Zeiten abweichen. Das Nähere zu den Praxismodulen regeln die Allgemeinen Bestimmungen für Praxismodule der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Praxismodule können mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden. Werden Praxismodule benotet, so gilt § 14 entsprechend.

§ 8 Credits

(1) Jedem Modul werden in den Fachprüfungsordnungen Credits zugeordnet, die auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Universität Kassel oder einer anderen Hochschule ermöglichen. Dabei sind die Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz sowie das europäische Kredittransfer-System (ECTS) zu berücksichtigen.

- (2) Credits werden in der Regel nur vergeben, wenn alle für ein Modul vorgesehenen Prüfungs- oder Studienleistungen mit Erfolg erbracht worden sind.
- (3) Die Zahl der Credits für ein Modul wird durch den proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die durchschnittlich begabte Studierende für das entsprechende Modul für Präsenz- bzw. Kontaktzeiten, Vor- und Nachbereitung und Prüfungs- bzw. Studienleistungen aufwenden müssen. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt, sofern die Fachprüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht. Dies entspricht einer Arbeitszeit von 39 Stunden pro Woche und 46 Arbeitswochen pro Jahr. Für den jährlichen Arbeitsaufwand werden insgesamt 60 Credits vergeben, somit entsprechen 30 Stunden Arbeitszeit einem Credit. Abweichende Regelungen in den Fachprüfungsordnungen sind im Korridor von 1500 bis 1800 Arbeitsstunden pro Jahr und entsprechend 25 bis 30 Stunden Arbeitszeit pro Credit möglich. Für Module mit einer Gesamtzahl von mehr als 5 Credits bzw. für Module, die in ihrer Dauer ein Semester übersteigen, können Credits auch für Teilleistungen innerhalb eines Moduls ausgewiesen werden.
- (4) Die Vergabe der Credits setzt nicht zwingend eine Prüfung, mindestens jedoch den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls durch Studienleistungen voraus.

§ 9 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen können sein:
- a) mündliche Leistungsnachweise,
- b) praktische Leistungsnachweise,
- c) schriftliche Leistungsnachweise.

Darüber hinaus können die Fachprüfungsordnungen weitere kontrollierbare Studienleistungen vorsehen.

- (2) Studienleistungen werden in der Regel mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 14 Abs. 1-3 entsprechend. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (3) Die Fachprüfungsordnungen können für Studienleistungen ein Meldeverfahren festlegen. Die Kandidatin oder der Kandidat meldet sich zu jeder Studienleistung innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten und bekannt gegebenen Zeitraums an. Die Anmeldefristen sind so zu bemessen, dass sie sich nicht studienverlängernd auswirken.
- (4) Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden.

§ 10 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Eine Prüfungsleistung kann nur ablegen, wer als Studierende/Studierender an der Universität Kassel immatrikuliert ist.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat meldet sich zu jeder Prüfungsleistung innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten und bekannt gegebenen Zeitraums an. Vor der Anmeldung sind die für die Prüfungsleistungen erforderlichen Vorleistungen zu erbringen. Bei der Anmeldung ist zu erklären, ob die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einen vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet. Die Anmeldefristen sind so zu bemessen, dass sie sich nicht studienverlängernd auswirken.

- (3) Die Durchführung der Bachelor- oder Masterarbeit und die Zulassung zur Bachelor- und Masterarbeit setzt voraus, dass
- a) die Kandidatin oder der Kandidat für den entsprechenden Bachelor- oder Masterstudiengang eingeschrieben ist,
- b) die Kandidatin oder der Kandidat mindestens das letzte Semester vor Meldung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit im einschlägigen Studiengang der Universität Kassel eingeschrieben war und
- c) die von den Fachprüfungsordnungen geforderten Modulprüfungen oder Credits erbracht hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit ist schriftlich bei dem zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
- a) die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelor- oder Masterarbeit im entsprechenden oder verwandten Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Dem Antrag sollen beigefügt werden:
- a) ein Themenvorschlag für die Bachelor- oder Masterarbeit,
- b) ein Vorschlag für die Betreuerin oder den Betreuer sowie die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer der Bachelor- oder Masterarbeit.
- c) ggf. eine Erklärung, dass die Bachelor- oder Masterarbeit als Gruppenarbeit angefertigt werden soll.
- (6) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (7) Über die Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidungskompetenz der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
- a) die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 3 oder die entsprechenden besonderen Zulassungsvoraussetzungen gem. § 22 oder § 26 nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat die von den Fachprüfungsordnungen geforderte einschlägige Modulprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder
- d) die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.
- (8) Eine Ablehnung des Zulassungsantrags wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt und förmlich zugestellt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (9) Die Zulassung zum Bachelorkolloquium erfolgt nur bei einer mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) beurteilten Bachelorarbeit.

§ 11 Art der Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich

- (1) Prüfungen sind als Modulprüfungen, Bachelor- oder Masterarbeit und ggf. Kolloquium zu erbringen. Als Modulprüfungen kommen folgende Arten in Frage:
- a) schriftliche Prüfung (§ 12) und/oder
- b) mündliche Prüfung (§ 13).

Die Fachprüfungsordnungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen, z. B. fachpraktische Prüfungen, sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

(2) Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind als Teil einer Klausur (Anteil an der Bewertung max. 50%) zulässig, sofern die Fachprüfungsordnung das Antwort-Wahl-Verfahren nicht explizit ausschließt. Ein Anteil von Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren von mehr als 50% an der Bewertung ist nur zulässig, wenn die Prüfungsform des Antwort-Wahl-Verfahrens in der Fachprüfungsordnung ausdrücklich vorgesehen ist. Bei der Konzeption der Prüfung bzw. der Prüfungsanteile nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die anerkannten Mindeststandards für diese Prüfungsform zu beachten.

Insbesondere sind vorzusehen:

- eine absolute und eine relative Bestehensgrenze,
- · eine Umrechnung der erreichten Punktzahl in Notenstufen,
- eine Regelung zum Umgang mit vom Prüfer fehlerhaft formulierten Aufgaben (Fehlereliminierung). Eine Prüfungsaufgabe darf nicht schlechter als mit 0 Punkten bewertet werden, es dürfen also keine Minus- oder Maluspunkte über Prüfungsaufgaben hinweg vergeben werden.
- (3) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar und bewertbar sein.
- (4) Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (5) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen
- a) einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,
- b) Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
- c) Mutterschutz oder Elternzeiten
- nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 8.
- (6) Sind in einem Studiengang Auslandsaufenthalte, Praktika oder vergleichbare Veranstaltungen verpflichtend vorgesehen, können die Fachprüfungsordnungen für Studierende in besonderen Lebenssituationen (z. B. Studierende mit Kind, Studierende nach Abs. 5) alternative Formen zur Erbringung der Leistung vorsehen.
- (7) Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

§ 12 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie/er das notwendige Grundlagenwissen und/oder die fachspezifischen Fertigkeiten erworben hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.
- (2) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Sie werden mindestens einen Monat vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.
- (3) Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zu einer Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtführenden zulässig.
- (4) Über jede Klausur hat die prüfungsaufsichtsführende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. In dem Kurzprotokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 16.
- (5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht abgelegt werden (insbesondere Hausarbeiten, Mappen, Protokolle etc.), ist bei der Abgabe durch den Prüfling mit Unterschrift zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst hat.
- (6) Die schriftliche Abschlussarbeit und die schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten, sonstige Prüfungsleistungen sind von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.
- (7) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen ist in den Fachprüfungsordnungen zu regeln.

§ 13 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob sie oder er über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Festlegung der Dauer der mündlichen Prüfung bleibt den Fachprüfungsordnungen vorbehalten.
- (3) Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen; als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerinnen oder Beisitzern zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidat im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, als Zuhörerinnen oder Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilzunehmen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht oder die Prüfung ist aus Gründen der Geheimhaltungspflicht nicht öffentlich. Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern kann von den räumlichen Gegebenheiten abhängig gemacht werden. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende kann bei berechtigtem Interesse auch anderen Mitgliedern der Hochschule das Zuhören gestatten oder Zuhörer ausschließen. Die Sätze 1 und 3 gelten nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Note

(1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der Kandidatin oder des Kandidaten zugrunde zu legen. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

Note 1 "sehr gut" eine hervorragende Leistung;

Note 2 "gut" eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderun-

gen liegt;

Note 3 "befriedigend" eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

Note 4 "ausreichend" eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen ent-

spricht;

Note 5 "nicht ausreichend" eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht

mehr genügt.

- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Zur Berechnung und Ausweisung der Modulnote werden die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Besteht ein Modul aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen, wird eine Modulprüfung von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet (insbesondere Abschlussprüfungen) und/oder werden Modulnoten anderer Hochschulen angerechnet, gilt Satz 1 entsprechend.
- (5) Die Fachprüfungsordnungen können zur Bildung der Modulnote eine Gewichtung einzelner Prüfungsleistungen und/oder eine Gewichtung einzelner Modulteilprüfungsleistungen und/oder eine Gewichtung entsprechend der diesen zugeordneten Credits vorsehen. Ist keine Gewichtung vorgesehen, so errechnet sich die Modulnote aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen/Modulteilprüfungsleistungen.
- (6) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,59 sehr gut, bei einem Durchschnitt über 1,59 bis 2,59 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,59 bis 3,59 befriedigend, bei einem Durchschnitt über 3,59 bis 4,0 ausreichend, bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(7) Die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche können ein Punktesystem für die Berechnung der Benotung von Prüfungsleistungen beschließen.

- (8) Ergänzend zur deutschen Note wird ein relativer Rang in Form einer ECTS-Einstufungstabelle gemäß ECTS-Leitfaden der Europäischen Union als Anlage zum Diploma Supplement ausgewiesen. In der ECTS-Einstufungstabelle wird die tatsächliche Prozentzahl der Studierenden pro lokaler Note ermittelt. Grundlage der Berechnung sind die Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs, die in den vorhergehenden zwei akademischen Jahren das Studium abgeschlossen haben. Die Gruppengröße muss mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen umfassen. Wird die erforderliche Gruppengröße nicht erreicht, verlängert sich der Zeitraum bis zur Erreichung der Mindestgruppengröße um je ein weiteres Semester.
- (9) Für Bachelor- und Masterzeugnisse muss jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Die Gesamtnote errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen und der Note des Bachelor- oder Mastermoduls. Die Gesamtnote wird mit nur einer Dezimalstelle hinter dem Komma ausgewiesen, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachprüfungsordnungen können bei der Bildung der Gesamtnote eine Gewichtung einzelner Modulnoten und/oder eine Gewichtung entsprechend der den Modulen zugeordneten Credits vorsehen. Ist keine Gewichtung vorgesehen, werden zur Bildung der Gesamtnote die Noten der Module zu gleichen Teilen berücksichtigt. Satz 3 gilt auch für Gesamtnoten, die an anderen Hochschulen erteilt wurden und an der Universität Kassel zum Zwecke der Zulassung oder der Anrechnung berücksichtigt werden.
- (10) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala wiedergegeben:

bis 1,59 – sehr gut very good, über 1,59 bis 2,59 – gut good, über 2,59 bis 3,59 – befriedigend satisfactory, über 3,59 bis 4,0 – ausreichend sufficient, über 4,0 – nicht ausreichend fail.

(11) Fällt die Gesamtnote besser aus als 1,0 (0,7 bis 0,9), kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden. Die englischsprachige Übersetzung lautet "excellent".

§ 15 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bekannt gegebenen, bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt. Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulprüfungen angerechnet.

§ 16 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) sind Prüfungsleistungen von Kandidatinnen oder Kandidaten zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung oder eines wiederholten Täuschungsversuchs in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, in der Bachelor- und Masterarbeit oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der/des Studierenden über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der vom Prüfling aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.
- (4) Vor einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Prüfungsausschuss muss der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Für Hausarbeiten, Referate und Abschlussarbeiten gelten die von den Fachbereichen bekannt gegebenen Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei erheblicher Nichtbeachtung ist Abs. 1 Satz 1 anzuwenden.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die Fachprüfungsordnungen können bestimmen, dass eine Modulprüfung mit mehreren Modulteilprüfungsleistungen nur dann bestanden ist, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind.
- (3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, erhält sie oder er einen schriftlichen Bescheid durch den Prüfungsausschuss, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung und die Bachelor- oder Masterarbeit wiederholt werden können. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ist eine Wiederholung nicht mehr möglich, ist das endgültige Nichtbestehen der Prüfung festzustellen. Abweichend von Satz 1 kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Mitteilung durch eine hochschulöffentliche Bekanntmachung oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, bei der die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind.

(4) Einmalig darf ein nicht bestandenes bzw. endgültig nicht bestandenes Wahlpflichtmodul gewechselt werden, die Fachprüfungsordnungen können darüber hinaus weitere Wechselmöglichkeiten vorsehen. Die Fachprüfungsordnungen können Regelungen über den Wechsel bestandener Wahlpflichtmodule zum Zwecke der Notenverbesserung festlegen.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen, können die Fachprüfungsordnungen vorsehen, dass einzelne, nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Teilprüfungsleistungen zu wiederholen sind. Ist die Modulprüfung insgesamt nicht bestanden, ist nur der nicht bestandene Teil zu wiederholen.
- (3) Wird die Bachelor- oder Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor- oder Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelor- oder Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (4) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs derselben Universität oder einer anderen Hochschule in Deutschland oder im Ausland werden angerechnet.
- (5) Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, wird in der Fachprüfungsordnung festgelegt. Ist eine Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung vorgesehen, muss für begründete Härtefälle eine Ausnahme zugelassen werden. Das Verfahren der Bekanntgabe wird in der Fachprüfungsordnung festgelegt. Eine Möglichkeit zur Wiederholungsprüfung soll aber spätestens innerhalb des folgenden Semesters angeboten werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 18a Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Auf Antrag kann einmalig pro Studiengang in einer nicht bestandenen zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung abgelegt werden. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden (Ausschlussfrist). Geht kein Antrag innerhalb dieser Frist ein, ist die Fachprüfung endgültig nicht bestanden. Der Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung wird vom zuständigen Prüfungsausschuss festgesetzt und soll innerhalb von acht Wochen nach der Beantragung der mündlichen Ergänzungsprüfung stattfinden. Kann die Kandidatin/der Kandidat den Termin nicht wahrnehmen, gilt § 15 entsprechend.
- (2) Als schriftliche Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 1 gelten nur Klausuren. Abschlussarbeiten, Hausarbeiten oder andere schriftliche Prüfungsformen (z. B. Protokolle, Mappen, Berichte) sind von der mündlichen Ergänzungsprüfung ausgeschlossen. Für Sprachpraxisklausuren in den modernen Fremdsprachen können die Fachprüfungsordnungen abweichende Prüfungsformen für die mündliche Ergänzungsprüfung zulassen.

- (3) Im Rahmen der mündlichen Ergänzungsprüfung wird zunächst auf das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistung eingegangen. Daran anschließend wird ein Prüfungsgespräch geführt, in dem überprüft wird, ob der Prüfling über einen Leistungsstand verfügt, der trotz der in der schriftlichen Prüfung aufgetretenen Mängel noch den Anforderungen genügt (ausreichende Leistung). Die Dauer des Prüfungsgesprächs ist vom inhaltlichen Verlauf der Prüfung abhängig und orientiert sich an der in den Fachprüfungsordnungen festgelegten Dauer für mündliche Prüfungen. Dabei sollte eine Mindestdauer von zehn Minuten nicht unterschritten und eine Höchstdauer von 30 Minuten nicht überschritten werden. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note der zweiten Wiederholungsprüfung insgesamt mit "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt. Eine eigenständige Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung erfolgt nicht. Die endgültige Bewertungsentscheidung ist nachvollziehbar zu begründen. § 13 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei prüfungsberechtigten Personen gemäß § 13 Abs. 3 durchgeführt und bewertet. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin/der Prüfer die anderen an der Bewertung mitwirkenden Personen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der beteiligten Prüferinnen und Prüfer über die endgültige Bewertung nach Abs. 3. Der Anspruch auf eine mündliche Nachprüfung ist verwirkt, wenn der Prüfling an der schriftlichen Prüfung nicht teilgenommen hat, ein leeres Blatt abgegeben hat oder die Prüfung nach § 16 mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wird oder die mündliche Ergänzungsprüfung ohne wichtigen Grund nicht angetreten wurde.

§ 19 Fristen

- (1) Die Fristen sind so festzusetzen, dass die Modulprüfungen innerhalb der für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern.
- (2) Der jeweilige Fachbereich stellt sicher, dass Studienleistungen und Modulprüfungen innerhalb der in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen festgesetzten Zeiträume abgelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen und der Bachelor- und Masterarbeit sind rechtzeitig bekannt zu geben.
- (3) Im Falle des Außer-Kraft-Tretens einer Fachprüfungsordnung sind die betroffenen Studierenden unverzüglich auf geeignete Weise durch die Fachbereiche zu informieren.

§ 20 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Module, Studien- und Prüfungsleistungen und Praxisphasen, die an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen.
- (2) Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind gemäß Abs. 1 bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgegebenen Credits anzurechnen.
- (3) Entscheidungen über die Anrechnung von Leistungen gemäß Abs. 1 und 2 trifft der zuständige Prüfungsausschuss.
- (4) Die Anerkennung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen bildet bei der Anrechnung von Leistungen den Regelfall, wenn nicht wesentliche Unterschiede festgestellt werden. Die Hochschule ist bei Nichtanerkennung begründungspflichtig (vgl. Lissabon-Konvention Art. III).

- (5) Als wesentliche Unterschiede gelten nur solche Unterschiede, die das Erreichen der Studienziele gefährden. Wesentliche Unterschiede liegen insbesondere dann vor, wenn
- die Lernergebnisse stark divergieren,
- gravierende Unterschiede in den Voraussetzungen zur Zulassung bestehen und/oder
- wesentliche Differenzen in den Schwerpunkten oder der Qualität der Studienprogramme bestehen.
- (6) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienleistungen sind die von der Kultusminister-konferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Bei Zweifeln, ob ein wesentlicher Unterschied besteht, ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (7) Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten und deren Zuordnung zu den Modulen erfolgt im Einzelfall anhand der von der Bewerberin/dem Bewerber vorgelegten Unterlagen. Die Fachprüfungsordnungen können nähere Regelungen treffen. Für homogene Bewerbergruppen kann eine Anrechnung auch pauschal erfolgen.
- (8) Die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten kann auch in Form einer Einstufungsprüfung erfolgen. Diese wird in einem förmlich in der Fachprüfungsordnung geregelten Verfahren durchgeführt. Geprüft wird der individuelle Kenntnisstand mit dem Ziel, die Bewerberin/den Bewerber in ein höheres Fachsemester einzustufen.
- (9) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten und die Credits soweit die Noten- und Creditsysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Ist bei unvergleichbaren Notensystemen eine Umrechnung der Note nicht möglich, wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 21 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Abschlussprüfung sind der Studiengang, die Modultitel und die Modulnoten, die Credits, das Thema der Abschlussarbeit, deren Note sowie ein Hinweis auf die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase und die dafür vorgesehenen Credits, die Regelstudienzeit, die Credits für die Regelstudienzeit sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Für den Kombinationsbachelor sind Haupt- und Nebenfach einzeln auszuweisen. Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass im Zeugnis über die Bachelor- oder Masterprüfung ferner a) die Studienschwerpunkte,
- b) das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen,
- c) die bis zum Abschluss der Abschlussprüfung benötigte Fachstudiendauer,
- d) der Name der Prüferin/des Prüfers der Abschlussarbeit
- in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (2) Das Zeugnis wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs mit Tagesdatum unterzeichnet (Anlage 3 und 4). Das Zeugnis trägt weiterhin das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungs- bzw. Studienleistung erbracht worden ist. Im Falle der abschließend gefertigten Bachelor- bzw. Masterarbeit ist das Datum der Abgabe der Arbeit maßgebend.

- (3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr oder ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung (Transcript of Records) erteilt, welche die erbrachten Modulprüfungsleistungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Credits enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor- oder Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor- oder Master-Urkunde mit dem Datum der letzten Prüfungs- und Studienleistung. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades in dem jeweiligen Studiengang beurkundet (Anlage 5 und 6). Die Urkunde wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Kassel versehen.
- (5) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den Regelungen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz in der jeweils geltenden Fassung (Anlage 7) sowie das Transcript of Records ausgestellt (Anlage 8).
- (6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses und der Urkunde ausgestellt. Die Übersetzung muss als solche gekennzeichnet sein (Anlagen 3.2., 4.2, 5.2, 6.2, 6.4).
- (7) Auf Antrag des Studierenden kann ein Transcript of Records durch das Prüfungsamt bereits während des Studiums ausgestellt werden.

3. Abschnitt: Bachelorabschluss

§ 22 Besondere Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelorstudium

- (1) In besonders begründeten Ausnahmefällen können die Fachbereiche ein Vorpraktikum vor Studienbeginn als Zulassungsvoraussetzung vorsehen. Die Dauer des Vorpraktikums beträgt höchstens 13 Wochen. Die Fachprüfungsordnungen regeln den genauen Umfang.
- (2) Die Fachprüfungsordnungen können besondere Sprachanforderungen als Zulassungsvoraussetzung für die Haupt- und Nebenfächer sowie die lehramtsbezogenen Zweitfächer vorsehen. Die Rahmenvorgaben für den Nachweis des Sprachniveaus nach den Regelungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen in Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden, sofern keine Satzung für die Sprachanforderungen erlassen wurde.
- (3) Die Fachprüfungsordnungen regeln, bis wann die besonderen Zulassungsvoraussetzungen nachgeholt werden können.

§ 23 Bachelorarbeit, Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Studiengang selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Die Fachprüfungsordnungen regeln den Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit; er beträgt je nach Bearbeitungsumfang mindestens 6 Credits und darf 12 Credits nicht überschreiten. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt mindestens vier und höchstens neun Wochen. Sofern zur Flexibilisierung der Prüfung für die Bachelorarbeit die studienbegleitende Durchführung vorgesehen ist und gleichzeitig noch Lehrveranstaltungen besucht werden, kann die Bearbeitungszeit auf bis zu 18 Wochen verlängert werden. Die Bearbeitungszeit wird in der Fachprüfungsordnung festgelegt.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen nach § 5 Abs. 2 prüfungsberechtigten Person zu betreuen und zu begutachten (Erstgutachter). Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Kassel durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Fachprüfungsordnungen regeln,
- a) in welchem Studiensemester das Thema der Bachelorarbeit frühestens ausgegeben werden kann,
- b) weitere Voraussetzungen für die Ausgabe des Themas,
- c) das Verfahren, nach dem die Studentin/der Student das Thema erhält,
- d) das Verfahren, nach dem Fristen und Termine im Zusammenhang mit der Bachelorarbeit festgesetzt werden,
- e) in wie vielen Exemplaren und in welcher Form (z. B. schriftliche gebundene Exemplare, Datenträger) die Bachelorarbeit abzugeben ist.

- (5) Mit der Ausgabe des Themas wird vom Prüfungsausschuss eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter bestellt. Einer der Gutachter muss i. d. R. der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Der Prüfungsausschuss kann eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter bestellen, insbesondere dann, wenn intern kein einschlägiger Sachverstand vorhanden ist. Für externe Gutachterinnen und Gutachter gilt § 5 Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (7) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (8) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so verlängert der Prüfungsausschuss einmal die Bearbeitungszeit, wenn die Kandidatin oder der Kandidat dies vor dem ersten Abgabetermin beantragt und die Betreuerin oder der Betreuer zustimmt. Die Fachprüfungsordnungen regeln den Zeitraum für die Verlängerung der Bearbeitungszeit; maximal kann eine Verlängerung um 50% der vorgesehenen Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die Kandidatin oder der Kandidat von der Prüfungsleistung zurücktreten.
- (9) Das Thema einer Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Wird infolge des Rücktritts gem. Abs. 8 Satz 1 ein neues Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.
- (10) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Fachprüfungsordnungen können die Verwendung einer anderen Sprache regeln.
- (11) Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit bei einer Gruppenarbeit sie ihren oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (12) Das Thema sowie der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Arbeit sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.
- (13) Die Bachelorarbeit ist von beiden Gutachtern selbstständig zu bewerten. Die Bewertung der Gutachter soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit vorgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann für einen Prüfungstermin einheitlich die Begutachtungsfrist verkürzen, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, um der Kandidatin oder dem Kandidaten eine fristgerechte Fortsetzung des Studiums zu ermöglichen.
- (14) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden.

- (15) Bei unterschiedlicher Bewertung der Bachelorarbeit wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note entsprechend § 14 Abs. 4 festgesetzt. Der Prüfungsausschuss holt die Stellungnahme einer dritten Gutachterin oder eines dritten Gutachters ein, wenn die Beurteilungen der Gutachter um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder einer der Gutachter die Bachelorarbeit als "nicht ausreichend" beurteilt. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten des Erstprüfers, Zweitprüfers und Drittprüfers binnen weiterer zwei Wochen gem. § 14 Abs. 4 gebildet.
- (16) Wird die Bachelorarbeit nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet, so ist diese Entscheidung der Kandidatin oder dem Kandidaten gegenüber schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (17) Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass die Bachelorarbeit in einem Abschlusskolloquium vorzustellen ist. Zeitpunkt, Benotung, Gewichtung und Wiederholung des Kolloquiums sind zu regeln.
- (18) Studierende desselben Studiengangs sind mit Zustimmung der/des zu Prüfenden berechtigt, beim Kolloquium als Zuhörerinnen/Zuhörer teilzunehmen.

4. Abschnitt: Allgemeine Regelungen für Nebenfächer und lehramtsbezogene Zweitfächer im Bachelorstudium

§ 24 Nebenfächer im Bachelorstudium

- (1) Studienfächer für das Bachelorstudium können als Hauptfach, Haupt- und Nebenfach oder nur als Nebenfach angeboten werden.
- (2) Der Mindestumfang eines Nebenfaches im Bachelorstudium beträgt 40 Credits. In geistes- und sozialwissenschaftlichen Bachelorstudiengängen der Universität Kassel ist ein Studium im Hauptfach im Umfang von 140 Credits und im Nebenfach von 40 Credits vorgesehen.
- (3) Die fachlich zuständigen Fachbereiche beschließen die Bereitstellung des Nebenfachangebots für andere Fachbereiche und erlassen eine Nebenfachprüfungsordnung einschließlich eines Studien- und Prüfungsplanes. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 6 Abs. 8 und 9 entsprechend. Sofern eine Hauptfachprüfungsordnung gleicher Fachrichtung vorliegt, wird das Nebenfach in dieser in einem separaten Abschnitt geregelt. Die dem Prüfungsausschuss gemäß § 4 obliegenden Aufgaben werden für ein Nebenfach vom Prüfungsausschuss des Hauptfaches gleicher Fachrichtung wahrgenommen. Existiert kein Bachelorhauptfach, wird die Zuständigkeit in einer spezifischen Nebenfachordnung geregelt.
- (4) Wählbar sind die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenfächer. In begründeten Ausnahmefällen können die Fachprüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge andere Regelungen treffen.
- (5) Die Kombination desselben Haupt- und Nebenfaches innerhalb eines Studienganges ist ausgeschlossen.

- (6) Die Note für das Nebenfach wird aus dem arithmetischen Mittel aller Nebenfachmodule errechnet und entsprechend der Anzahl der Credits in der Gesamtnote aller Bachelormodule gewichtet, sofern die Prüfungsordnung des anbietenden Fachbereiches für das Bachelorhauptfach keine abweichende Regelung trifft.
- (7) Nebenfächer, die an anderen Hochschulen absolviert wurden, können auf Antrag beim Prüfungsausschuss als Nebenfach angerechnet werden, wenn die Abs. 2 und 5 erfüllt sind und sie den Qualifikationszielen des Studiengangs entsprechen.

§ 25 Lehramtsbezogene Zweitfächer

Die dem Prüfungsausschuss gemäß § 4 obliegenden Aufgaben werden für die lehramtsbezogenen Zweitfächer in den Studiengängen Wirtschafts- und Berufspädagogik den in der Fachprüfungsordnung des Hauptfaches benannten Prüfungsausschüssen übertragen.

5. Abschnitt: Masterabschluss

§ 26 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium

- (1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer
- a) die Bachelorprüfung in der gleichen Fachrichtung bestanden hat oder
- b) einen mindestens gleichwertigen Abschluss einer anderen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt oder
- c) einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern abgeschlossen hat.

Die Zulassung kann mit Auflagen versehen werden, zusätzliche Studienleistungen im Umfang von maximal 30 Credits, im Falle von Studiengängen mit dem Abschluss M. Ed. 60 Credits, zu erbringen. Diese sind bis zur Anmeldung für die Masterarbeit zu erbringen. Noten der zusätzlich zu erbringenden Prüfungsleistungen gehen nicht in die Abschlussnote ein.

- (2) Sofern über die Studienabschlüsse nach Abs. 1 hinaus fachlich anders ausgerichtete Studienabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung für das Masterstudium gelten sollen, müssen diese in der jeweiligen Fachprüfungsordnung des Fachbereichs festgelegt werden.
- (3) Liegt für nicht zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge zum Ende der Bewerbungsfrist das Abschlusszeugnis des Vorstudiums nach Abs. 1 noch nicht vor, kann einmalig zur Erleichterung des Übergangs zum Masterstudium die Zulassung unter Vorbehalt beantragt werden. Als Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen müssen mindestens 80 Prozent der für einen Bachelorabschluss zu erbringenden Credits nachgewiesen werden. Die Zulassung zur Bachelorarbeit muss bereits erfolgt sein. Als Nachweis ist eine besondere Bescheinigung vorzulegen, aus der die Anzahl der erworbenen Credits hervorgeht. Der Nachweis nach Satz 2 und 3 muss von einer für die Zeugniserteilung zuständigen Stelle ausgestellt sein. Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Bachelorzeugnis spätestens bis zum 15. Januar für die Bewerbung zum Wintersemester bzw. spätestens bis zum 15. Juli für die Bewerbung zum Sommersemester nachgereicht wird.
- (4) Liegt für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge zum Ende der Bewerbungsfrist das Abschlusszeugnis des Vorstudiums nach Abs. 1 noch nicht vor, kann einmalig zur Erleichterung des Übergangs zum Masterstudium die Zulassung unter Vorbehalt beantragt werden. Als Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen müssen mindestens 80 Prozent der für den Bachelorabschluss erforderlichen Credits nachgewiesen werden. Als Nachweis ist eine besondere Bescheinigung vorzulegen, aus der die Anzahl der erworbenen Credits sowie eine vorläufige Gesamtbewertung/Durchschnittsnote hervorgehen. Die Teilnahme am Bewerbungsverfahren erfolgt auf Grundlage der darin ausgewiesenen Durchschnittsnote. Zur Ausweisung der Durchschnittsnote gilt § 14 Abs. 9 entsprechend. Der Nachweis nach Satz 2 und 3 muss von einer für die Zeugniserteilung zuständigen Stelle ausgestellt sein. Es gelten die Maßgaben der Hessischen Vergabeverordnung. Für das weitere Verfahren gilt Abs. 3 entsprechend.

- (5) Das Studium im Masterstudiengang kann von weiteren besonderen Zulassungsvoraussetzungen abhängig gemacht werden, um ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau zu gewährleisten. Die besonderen Zulassungsvoraussetzungen sind in den Fachprüfungsordnungen festzulegen und näher zu erläutern. Besondere Zulassungsvoraussetzungen können insbesondere sein:
- a) notwendige fachliche Anforderungen, z. B. besonderes fachliches Profil des ersten Studienabschlusses, das den Anforderungen des Masterstudiengangs entsprechen muss;
- b) Fremdsprachenkenntnisse. Hierbei sind die Regelungen der Rahmenvorgaben für den Nachweis des Sprachniveaus nach den Regelungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen in Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, sofern keine Satzung für die Sprachanforderungen erlassen wurde;
- c) ausnahmsweise die Mindestnote des Bachelorabschlusses;
- d) Praxiserfahrung;
- e) soziale ehrenamtliche und studentische Tätigkeiten;
- f) Exposé zu Forschungsvorhaben;
- g) Motivationsschreiben;
- h) Eignungstest;
- i) Auswahlgespräch.
- (6) Sofern die Fachprüfungsordnungen Motivationsschreiben, Eignungstests oder Auswahlgespräche gem. Abs. 5 lit. g-i als Auswahlkriterien festlegen, sind insbesondere die Grundsätze für die Durchführung und Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses zu normieren.

§ 27 Weiterbildende Studiengänge

- (1) Ergänzend zu den Regelungen des § 26 ist bei weiterbildenden Masterstudiengängen zudem
- der Nachweis einer qualifizierten beruflichen Praxis i. d. R. nicht unter einen Jahr gemäß Fachprüfungsordnung der Fachbereiche zu erbringen,
- die Bezahlung des vom Präsidium festzusetzenden Entgeltes nachzuweisen.
- (2) Zu weiterbildenden Masterstudiengängen können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen; Berufsausbildung und -erfahrung müssen einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studium aufweisen. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen im Rahmen einer Eignungsprüfung einen Kenntnisstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht. Näheres zur Eignungsprüfung regelt die Fachprüfungsordnung.

§ 28 Zulassungsverfahren

- (1) Die formale Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt durch das Studierendensekretariat der Universität Kassel. Die Beurteilung der Einschlägigkeit des Vorstudiums sowie der sonstigen Voraussetzungen erfolgt in der Regel nach Rücksprache mit dem Fachbereich.
- (2) Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Masterstudiengangs ist in den Fachbereichen zuständig für die fachliche/inhaltliche Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
- die Beratung der Bewerberinnen und Bewerber,
- die Entscheidung über die Einschlägigkeit des Vorstudiums und die Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung (i. V. m. § 26 Abs. 1 und 5) in der Regel anhand der schriftlichen Unterlagen,
- die Erteilung von Auflagen gemäß § 26 Abs. 1.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann eine Auswahlkommission für die Aufgaben gemäß Abs. 2 bestimmen. Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die hauptberuflich in dem hier einschlägigen Bereich an der Universität Kassel tätig sind und von denen mindestens ein Mitglied dem Prüfungsausschuss und ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehört.
- (4) Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. der Auswahlkommission sind zu protokollieren und dem Studierendensekretariat mitzuteilen. Bei ablehnender Entscheidung ist der Mitteilung eine Begründung beizufügen. Der Fachbereich informiert das Studierendensekretariat zeitnah darüber, ob die Zulassung unter Auflagen gemäß § 26 Abs. 1 und 2 erfolgt. Die Auflagen sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 29 Masterarbeit, Kolloquium

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gem. § 3 Abs. 3 und 4 umfassend und vertieft zu arbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Die Fachprüfungsordnungen regeln den Bearbeitungsumfang der Masterarbeit; er beträgt je nach Bearbeitungsumfang mindestens 15 Credits und höchstens 30 Credits. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit dauert mindestens drei und höchstens sechs Monate. Ein Begleitkolloguium kann als Bestandteil des Masterabschlussmoduls vorgesehen sein.
- (3) Die Masterarbeit ist in der Regel im Rahmen eines Masterkolloquiums vorzustellen. Die Fachprüfungsordnungen regeln den Zeitpunkt, Benotung, Gewichtung und Wiederholung des Kolloquiums. Die Dauer beträgt für das gesamte Kolloquium maximal 60 Minuten. Zulassungsvoraussetzung zum Kolloquium ist eine mit mindestens "ausreichend" (4,0) benotete Masterarbeit. Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, beim Kolloquium als Zuhörerinnen/Zuhörer teilzunehmen.
- (4) Im Übrigen gilt § 23 mit Ausnahme von Abs. 1 und 2 entsprechend.

6. Abschnitt: Kooperationsstudiengänge

§ 30 Nationale oder internationale Kooperationsstudiengänge

- (1) Nationale oder internationale Kooperationsstudiengänge können durchgeführt werden unter Beteiligung mindestens einer weiteren Hochschule.
- (2) In Kooperationsstudiengängen können akademische Doppelgrade ("Double Degree") oder gemeinsame Grade ("Joint Degree") vergeben werden. Bei Doppelgraden stellt jede beteiligte Hochschule ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement aus, wobei beide Urkunden so verbunden sind, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden. Bei gemeinsamen Graden stellen die beteiligten Hochschulen gemeinsam ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement aus. In internationalen Studiengängen können die Partner davon abweichen und eine gemeinsame Zeugnisvorlage abstimmen. Diese ist der Fachprüfungsordnung bei der Genehmigung als Anlage beizufügen. Die Urkunden sind von den jeweils verantwortlichen Stellen der Hochschulen zu unterschreiben und zu siegeln.
- (3) In Kooperationsstudiengängen mit Masterabschluss sollen gemeinsame Zulassungsverfahren fest-gelegt und durchgeführt werden.
- (4) Prüfungen werden in der Regel nach den Prüfungsregelungen der beteiligten Hochschulen durchgeführt und gegenseitig anerkannt und benotet. Sofern gemeinsame Prüfungen durchgeführt werden, kann in begründeten Ausnahmefällen durch die jeweilige Fachprüfungsordnung von den Regelungen dieser Ordnung abgewichen werden.
- (5) Es wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Die Zusammensetzung kann von dem Verhältnis 3:1:1 gem. § 4 Abs. 2 abweichen.
- (6) Diese Satzung findet Anwendung für die Prüfungsleistungen, die an der Universität Kassel erbracht werden.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 16 Abs. 1 berichtigt werden. Ggf. kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Abschlussprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Abschlussarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie bzw. er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Zwischenprüfung und die Bachelor- oder Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor- oder Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Unbeschadet der Möglichkeit der Akteneinsicht auf Antrag gemäß Abs. 2, sollen die Fachbereiche den Studierenden aus didaktischen Gründen die Einsicht in die Prüfungsunterlagen ermöglichen. Die Fachbereiche sollen den Studierenden weiterhin Gelegenheit schaffen, mit den Prüfenden ins Gespräch zu kommen und Erläuterungen zu den Prüfungen zu erhalten.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses oder nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Akteneinsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht ein, Notizen, Abschriften, Kopien (gegen Kostenerstattung) oder Fotografien anzufertigen, deren Weitergabe an unberechtigte Dritte unzulässig ist. Den Zeitpunkt und den Ort der Einsichtnahme bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Akteneinsicht ist innerhalb eines Monats nach Antragsstellung zu gewähren.

§ 33 Widerspruch

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann die oder der Betroffene Widerspruch beim Prüfungsausschuss erheben. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, leitet er ihn unverzüglich mit einer Stellungnahme an die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität Kassel weiter, der den Widerspruchsbescheid erlässt.

§ 34 Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten

- (1) Die Regelungen des § 14 (Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Note) gelten für alle Modulprüfungen, die ab dem Wintersemester 2014/2015 angemeldet werden. Die gemäß der bisher gültigen AB Bachelor/Master vom 17. Juni 2013 errechneten Noten aus vor dem Wintersemester 2014/2015 abgeschlossenen Modulen bleiben erhalten. Für Prüfungsleistungen aus vorhergehenden Semestern, die zu Beginn des Wintersemesters 2014/2015 noch nicht abgeschlossen sind, findet § 14 ab dem 15. Dezember 2014 Anwendung.
- (2) Diese Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel treten am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Kassel, den 27. August 2014

Der Präsident der Universität Kassel Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep

Anlagen

- 1 Wählbare Nebenfächer in den Bachelorstudiengängen
- 2 Vorlage Studien- und Prüfungsplan
- 3.1 Muster Bachelorzeugnis
- 3.2 Muster Übersetzung Bachelorzeugnis (englisch)
- 4.1 Muster Masterzeugnis
- 4.2 Muster Übersetzung Masterzeugnis (englisch)
- 5.1 Muster Bachelor-Urkunde
- 5.2 Muster Übersetzung Bachelor-Urkunde (englisch)
- 6.1 Muster Master-Urkunde
- 6.2 Muster Übersetzung Master-Urkunde (englisch)
- 6.3 Muster Master-Urkunde Double Degree
- 6.4 Muster Übersetzung Master-Urkunde Double Degree (englisch)
- 7 Muster Diploma Supplement (englisch)
- 7.1 Muster ECTS-Einstufungstabelle
- 7.2 Muster Übersetzung ECTS-Einstufungstabelle (englisch)
- 8.1 Muster Transcript of Records
- 8.2 Muster Transcript of Records (englisch)

Anlage 1: Wählbare Nebenfächer in den Bachelorstudiengängen

In den Bachelorstudiengängen können folgende Nebenfächer gewählt werden:

English and American Studies (Anglistik/Amerikanistik)

Evangelische Theologie

Französisch

Germanistik

Geschichte

Kunstwissenschaft

Mathematik

Philosophie

Politikwissenschaft

Soziologie

Spanisch

Statistik

Anlage 2: Vorlage Studien- und Prüfungsplan

Modulname	<modulnummer modultitel="" und=""></modulnummer>			
Art des Moduls	<pflicht- oder="" wahlpflichtmodul=""></pflicht->			
Lernergebnisse, Kompeten-	<lernergebnisse (kenntnisse,="" kompetenzen;="" schlüsselkompeten-<="" th=""></lernergebnisse>			
zen, Qualifikationsziele	zen)>			
Lehrveranstaltungsarten	< Veranstaltungsart (Lehrveranstaltungstyp, Abkürzungen s. unten;			
	Lehrleistung in SWS)>			
Voraussetzungen für	<voraussetzungen für="" jeden="" modulteilnahme="" studiengang=""></voraussetzungen>			
Teilnahme am Modul				
Studentischer	<unterrichtseinheiten kontaktstudiums="" zeitstunden=""></unterrichtseinheiten>			
Arbeitsaufwand	<zeitstunden das="" für="" selbststudium=""></zeitstunden>			
Studienleistungen	<art, anzahl="" der="" studienleistungen="" umfang="" und=""></art,>			
Voraussetzung für Zulas-	<studienleistungen absolvieren="" als="" das="" eines="" modules="" oder="" th="" zulas-<=""></studienleistungen>			
sung zur Prüfungsleistung	sungsvoraussetzung für Modulprüfung>			
Prüfungsleistung	<prüfungsform, bzw.="" dauer="" der="" prüfung="" umfang=""></prüfungsform,>			
Anzahl Credits	<gesamtsumme credits="" credits;="" der="" enthaltene<="" für="" ggf.="" im="" modul="" th=""></gesamtsumme>			
für das Modul	Schlüsselkompetenzen>			

Anlage 3.1: Muster Bachelorzeugnis

• Angaben auf der Vorderseite:

Universität Kassel

Bachelorzeugnis

<Anrede>
<Vorname>
<Nachname>

geboren am <Geburtsdatum>
in <Geburtsort>

hat die Prüfungen für den Bachelorstudiengang <Name des Studiengangs> der Universität Kassel gem. § <Nr.> der Prüfungsordnung vom <Datum> i. d. F. vom <Datum> – wie auf der Rückseite aufgeführt – absolviert und mit der

Gesamtnote < Gesamtnote > (< Note >)

bestanden.

Die letzten Prüfungs- und Studienleistungen wurden am <Datum> erbracht. Damit wurde ein wissenschaftlicher Studiengang mit einer Regelstudienzeit von <Anzahl> Semestern (<Anzahl> Credits) abgeschlossen.

Kassel, <Tagesdatum>

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

<Siegel>

Die Dekanin/Der Dekan/Die Rektorin/Der Rektor

• Angaben auf der Rückseite:

Universität Kassel	<vorname name=""></vorname>
--------------------	-----------------------------

Sie/Er hat die erforderlichen Prüfungen in den folgenden Modulen erfolgreich abgelegt:

 Modul:
 Modultitel:
 Note:
 Credits:

 <Nr.>
 <Titel>
 <Note>
 <Credits>

 <...>
 <...>
 <...>

Sie/Er hat an Praxisphasen im zeitlichen Umfang von <Anzahl> Wochen erfolgreich teilgenommen.

Die Bachelorarbeit mit dem Thema: <Name des Themas> wurde von <Titel und Name Erstprüfer> und von <Titel und Name Zweitprüfer> mit der Note <Note> bewertet.

Zusatzangaben:

Gewählte Studienschwerpunkte <...>

Ergebnis der Prüfungen in Zusatzmodulen <...>

Bis zum Abschluss benötigte Fachstudiendauer: <Anzahl> Semester

Anlage 3.2: Muster Übersetzung Bachelorzeugnis (englisch)

• Angaben auf der Vorderseite:

University of Kassel

Bachelor Certificate

<Form of address>
<First name>
<Surname>

Date of birth <Birthday> in <Place of birth>

has passed the examination for the Bachelor degree programme <Name of Bachelor degree programme> at the University of Kassel according to § <No.> of the examination regulations of <date>, version as of <date> - noted on the reverse side -

with a cumulative grade of <grade>.

Final examinations and study tasks were accomplished on: <date>. The scientific course of study has thus been completed within a standard <number of semesters>-semester study period (<number of credits> credits).

<Date>, Kassel

Chairman of the Examination Board

<Seal>

Signature of Dean/Rector

• Angaben auf der Rückseite:

University of Kassel

<First name Surname>

She/He has passed the required examinations in the following subjects/modules:

Subject/Module:Titel of the Module:Grade:Credits:<No.><Titel><Grade><Credits><...><...><...>

She/He has successfully participated in a practical training with the duration of <number of weeks> weeks.

The Bachelor thesis with the topic <topic of the Bachelor thesis> has been assessed by <Titel und Name Erstprüfer> and by <Titel und Name Zweitprüfer> with the grade <grade>.

Additional statements:

Elected main subjects: <...>

Examination results in supplementary modules: <...>

Individual duration of studies: <number of semester> semester.

Anlage 4.1: Muster Masterzeugnis

• Angaben auf der Vorderseite:

Universität Kassel

Masterzeugnis <Anrede> <Vorname>

<Nachname>

geboren am <Geburtsdatum>
in <Geburtsort>

hat die Prüfungen für den Masterstudiengang <Name des Studiengangs> der Universität Kassel gem. § <Nr.> der Prüfungsordnung vom <Datum> i. d. F. vom <Datum> - wie auf der Rückseite aufgeführt absolviert und mit der

Gesamtnote < Gesamtnote > (< Note >)

bestanden.

Die letzten Prüfungs- und Studienleistungen wurden am <Datum> erbracht. Damit wurde ein wissenschaftlicher Studiengang mit einer Regelstudienzeit von <Anzahl> Semestern (<Anzahl> Credits) abgeschlossen.

Kassel, <Tagesdatum>

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

<Siegel>

Die Dekanin/Der Dekan/Die Rektorin/Der Rektor

• Angaben auf der Rückseite:

Sie/Er hat die erforderlichen Prüfungen in den folgenden Modulen erfolgreich abgelegt:

 Modul:
 Modultitel:
 Note:
 Credits:

 <Nr.>
 <Titel>
 <Note>
 <Credits>

 <...>
 <...>
 <...>

Die Master-Thesis mit dem Thema: <Name des Themas> wurde von <Titel und Name Erstprüfer> und von <Titel und Name Zweitprüfer> mit der Note <Note> bewertet.

Zusatzangaben:

Gewählte Studienschwerpunkte <...>

Ergebnis der Prüfungen in Zusatzmodulen <...>

Bis zum Abschluss benötigte Fachstudiendauer: <Anzahl> Semester

Anlage 4.2: Muster Übersetzung Masterzeugnis (englisch)

• Angaben auf der Vorderseite:

University of Kassel

Master Certificate

<Form of address>
<First name>
<Surname>

Date of birth <Birthday> in <Place of birth>

has passed the examination for the
Master programme
<Name of Master programme>
at the University of Kassel
according to § <No.> of the examination regulations of <date>, version as of <date>
- noted on the reverse side -

with a cumulative grade of <grade>.

Final examinations and study tasks were accomplished on: <date>. The scientific course of study has thus been completed within a standard <number of semesters>-semester study period (<number of credits> credits).

<Date>, Kassel

Chairman of the Examination Board

<Seal>

Signature of Dean/Rector

• Angaben auf der Rückseite:

University of Kassel

<First name Surname>

She/He has passed the required examinations in the following subjects/modules:

Subject/Module:Titel of the Module:Grade:Credits:<No.><Titel><Grade><Credits><...><...><...>

The Master's thesis with the topic <topic of the Bachelor thesis> has been assessed by <Titel und Name Erstprüfer> and by <Titel und Name Zweitprüfer> with the grade <grade>.

Additional statements:

Elected main subjects: <...>

Examination results in supplementary modules: <...>

Individual duration of studies: <number of semester> semester.

Anlage 5.1: Muster Bachelor-Urkunde

Universität Kassel

Urkunde

Der Fachbereich <Name des Fachbereichs>/Die Kunsthochschule der Universität Kassel verleiht durch diese Urkunde

<Frau/Herrn>

<Vorname> <Nachname> geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

nach bestandener Bachelorprüfung vom <Datum der letzten Prüfungsleistung> im Studiengang <Name des Studiengangs> den akademischen Grad

Bachelor of <...>

Kassel, den < Tagesdatum der Unterschrift>

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs <Name des Fachbereichs>/Die Rektorin/Der Rektor der Kunsthochschule

<Siegel>

Anlage 5.2: Muster Übersetzung Bachelor-Urkunde (englisch)

University of Kassel

Certificate

The University of Kassel <name of the faculty>/ School of Art

confers to

<Ms./Mr.>

<First name> <Surname>
Date of birth <Birthday>
in <Place of birth>

after she/he has successfully passed the Bachelor examination

on <Date>

for the programme <name of the programme>

the academic degree

Bachelor of <...>

<Date>, Kassel

Chairman of the Examination Board

Dean of the <name of the faculty>/Rector of the

School of Art

<Seal>

Anlage 6.1: Muster Master-Urkunde

Universität Kassel

Urkunde

Der Fachbereich <Name des Fachbereichs>/Die Kunsthochschule der Universität Kassel verleiht durch diese Urkunde

<Frau/Herrn>

<Vorname> <Nachname> geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

nach bestandener Masterprüfung vom <Datum der letzten Prüfungsleistung> im Studiengang <Name des Studiengangs> den akademischen Grad

Master of <...>

Kassel, den <Tagesdatum der Unterschrift>

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs <Name des Fachbereichs>/Die Rektorin/Der Rektor der Kunsthochschule

<Siegel>

Anlage 6.2: Muster Übersetzung Master-Urkunde (englisch)

University of Kassel

Certificate

The University of Kassel <name of the faculty>/ School of Art

confers to

<Ms./Mr.>

<First name> <Surname>
Date of birth <Birthday>
in <Place of birth>

after she/he has successfully passed the Master examination

on <Date>

for the programme <name of the programme>

the academic degree

Master of <...>

<Date>, Kassel

Chairman of the Examination Board

Dean of the <name of the faculty>/Rector of the

School of Art

<Seal>

Anlage 6.3: Muster Master-Urkunde Double Degree

Universität Kassel

Urkunde

Der Fachbereich <Name des Fachbereichs>/Die Kunsthochschule der Universität Kassel verleiht durch diese Urkunde

<Frau/Herrn>

<Vorname> <Nachname> geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

nach bestandener Masterprüfung vom <Datum der letzten Prüfungsleistung> im Studiengang <Name des Studiengangs> den akademischen Grad

Master of <...>

Der Hochschulgrad wird im Rahmen eines Double Degree Programms mit der <Name der Kooperationshochschule> verliehen. Die vorliegende Urkunde ist nur in Verbindung mit der von der <Name der Kooperationshochschule> verliehenen Masterurkunde gültig und bildet mit dieser eine einzige Urkunde.

Kassel, den < Tagesdatum der Unterschrift>

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs <Name des Fachbereichs>/Die Rektorin/Der Rektor der Kunsthochschule

<Siegel>

Anlage 6.4: Muster Übersetzung Master-Urkunde Double Degree (englisch)

University of Kassel

Certificate

The University of Kassel <name of the faculty>/ School of Art confers to

<Ms./Mr.>

<First name> <Surname>
Date of birth <Birthday>
in <Place of birth>

after she/he has successfully passed the Master examination on <Date> for the programme <name of the programme> the academic degree

Master of <...>

The Degree was awarded within the framework of a Double Degree Programme in cooperation with the <name of the university>. This Master's Certificate is only valid in conjunction with the Master's Certificate issued by the <name oft he university>. Both Certificates together represent the deed.

<Date>, Kassel

Chairman of the Examination Board

Dean of the <name of the faculty>/Rector of the School of Art

<Seal>

Anlage 7: Muster Diploma Supplement

Universität Kassel

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification

1.1 Family name(s)

<Nachname/n>

1.2 First name(s)

<Vorname/n>

1.3 Date of Birth

<Geburtsdatum TT Monat JJJJ>

1.4 Place of Birth

<Geburtsort>

1.5 Country of Birth

<Geburtsland>

1.6 Student ID Number or person Code <MatrikeInummer>

2. Qualification

2.1	Name of Qualification	<>
	Qualification Abbreviated	<>
	Name of Title	<>
	Title Abbreviated	<>
2.2	Main Field(s) of Study	<>
2.3	Institution Awarding the Qualification	<>
	Department of	<>
	Status (Type/Control)	<>
2.4	Institution Administering Studies	<>
	Status (Type/Control)	<>
2.5	Language of Instruction/Examination	<>

Universität Kassel

Diploma Supplement

	evel of Qualification	
	Level of Qualification	<>
	Official Length of Program	<>
3.3	Access Requirement(s)	<>
4. C	Contents and Results Gained	
4.1	Mode of Study	<>
4.2	Program Requirements/Qualification Profile of the Graduate	<>
4.3	Program Details	<>
4.4	Grading Scheme	<>
4.5	Overall Classification	<>
	unction of the Qualification	
۱. ر	Access to Further Study	<>
5.2	Professional Status	<>

Universität Kassel

Diploma Supplement

6. Additional Information

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources <...>

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom <Datum>

Prüfungszeugnis vom <Datum> Transcript of Records vom <Datum>

Certitfication Date

<Datum>

<...>

Chairman Examination Committee

<Unterschrift>

Official Stamp/Seal

8. Information of the German Higher Education System¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- Universitäten (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.
- Fachhochschulen (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- Kunst- und Musikhochschulen (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (onetier) programmes leading to *Diplom*- or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively be-

ing replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

The German Qualification Framework for High-er Education Degrees³ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic sum-mary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and gen-eral degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Educa-tion and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK).⁴ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁵

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B. A.), Bachelor of Science (B. Sc.), Bachelor of Engineering (B. Eng.), Bachelor of Laws (LL. B.), Bachelor of Fine Arts (B. F. A.), Bachelor of Music (B. Mus.) or Bachelor of Education (B. Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany. Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M. A.), Master of Science (M. Sc.), Master of Engineering (M. Eng.), Master of Laws (L. L. M.), Master of Fine Arts (M. F. A.), Master of Music (M. Mus.) or Master of Education (M. Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e. g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One tier): *Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom*

degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M. A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/ Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH*/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst* and *Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7. Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundende Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn

Fax: +49[0]228/501 - 229 Phone: +49[0]228/501 - 0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system http://www.kmk.org/dokumentation/zusamme narbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydiceinformationsnetz.html

E-Mail: eurydice@kmk.org

 Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175
 Bonn

Fax: +49[0]228/887-110 Phone: +49[0]228/887-0

www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

 "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study

www.higher-education-compass.de

 $^{^1}$ The Information covers only aspects directly relevant to purpose of the Diploma Supplement. All Information as of 1 July 2010.

² Berufsakademien are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the Länder. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an appreticeship at the company. Some Berufsakademien offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ German Qualification Framework for Higher Education Degreesm (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21 April

⁴ Common structural guidelines of the Länder for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 10 October 2003, as amended on 4 February 2010.

⁵ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26 February 2005, GV. NRW. 2005, No. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 December 2004.

⁶ See note No. 5.

⁷ See note No. 5.

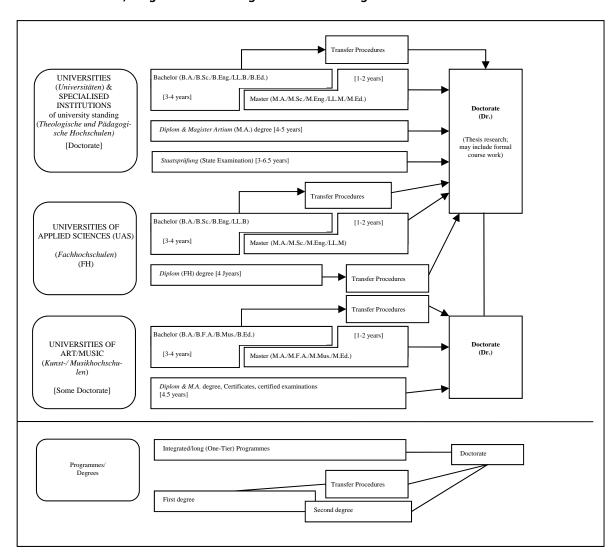


Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education

Anlage 7.1: Muster ECTS-Einstufungstabelle

Universität Kassel <Vorname Name>

Anlage zum Diploma Supplement <Matrikelnummer>

ECTS-Einstufungstabelle

Studiengang:	<name abschlussart,="" des="" ggf.="" po-version="" studiengangs,=""></name>			
Größe der Referenzgruppe:	<anzahl; (mind.="" 50)=""></anzahl;>			
Referenzzeitraum:	<zeitraum -="" bis="" von=""></zeitraum>			
Abschlussnote	Gesamtzahl innerhalb	Prozentzahl		
(Notendurchschnitt)	der Referenzgruppe			
1 – sehr gut (bis 1,59)				
2 - gut (über 1,59 bis 2,59)				
3 - befriedigend (über 2,59 bis 3,59)				
4 - ausreichend (über 3,59 bis 4,0)				
5 - nicht ausreichend (über 4,0)				
	<gesamtzahl></gesamtzahl>	100%		

Erläuterung

Die ECTS-Einstufungstabelle wird als Anlage zum Diploma Supplement der Universität Kassel ausgegeben. Dargestellt wird die statistische Verteilung der Abschlussnoten der Referenzgruppe im Referenzzeitraum für einen Studiengang. Die Mindestgröße der Referenzgruppe beträgt 50 Personen. Der Referenzzeitraum umfasst die vorhergehenden zwei Jahre beim Termin der Zeugniserteilung.

Wird die Mindestgröße der Referenzgruppe nicht erreicht, so verlängert sich der Referenzzeitraum um jeweils ein weiteres Semester, bis die Mindestgröße erreicht wird. Ist die Gruppengröße dennoch zu gering, ist eine ECTS-Einstufungstabelle nicht ausweisbar.

Anlage 7.2: Muster Übersetzung ECTS-Einstufungstabelle (englisch)

University of Kassel <First name, last name>

Attachment to the Diploma Supplement <Matriculation Number>

ECTS Grading Table

Course of study:	<field (if="" applicable)="" degree,="" of="" po-version="" study,="" type=""></field>			
size of the reference group:	<count; (at="" 50)="" least=""></count;>			
period of reference:	<time -="" frame:="" from="" until=""></time>			
final grade	total number within the	percentage		
(grade average)	reference group			
1 – very good (up to 1,59)				
2 – good (over 1,59 to 2,59)				
3 - satisfactory (over 2,59 to 3,59)				
4 - sufficient (over 3,59 to 4,0)				
5 - fail (over 4,0)				
	<total number=""></total>	100%		

Annotation

The ECTS Grading Table is an attachment to the Diploma Supplement of the University of Kassel. It illustrates the statistical distribution of the final grades of the reference group in the period for one course of study. The minimum size of the reference group is 50 people. The period of reference is comprised of the preceding two years before the date of granting the certification.

If the minimum count of 50 people is not reached, the period of reference will be extended approximately one more term until the minimum count is reached. If the size of the group is still too small, the ECTS Grading Table will not be displayed.

Anlage 8.1: Muster Transcript of Records

Universität Kassel

<Name des Fachbereichs>

Transcript of Records

Name: <Vorname> <Nachname>

Matrikelnr.: <Nummer> geboren am: <Geburtsdatum> in: <Geburtsort> <ggf. Geburtsland>

Abschluss: <angestrebter Abschluss>

Studiengang: <Studiengang> PO-Version: <Version der PO>

Dieses Dokument führt alle bestandenen und endgültig nicht bestandenen Module und Leistungen auf.

Bezeichnung	Prüfungsform	Credits	Note	Status	Semester	Anerk.
<abschluss> <studiengang> <version der="" p<="" td=""><td>0></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></version></studiengang></abschluss>	0>					
<abschluss></abschluss>		<>	<>	<>	<>	
<abschlussmodul></abschlussmodul>		<>	<>	<>	<>	
<bezeichnung abschlussarbeit="" der=""></bezeichnung>		<>	<>	<>	<>	
Thema: <thema abschlussarbeit="" der=""></thema>						
ggf. Betreuer: <betreuer 1="">/<betreuer 2=""></betreuer></betreuer>						
Abgabedatum: <abgabedatum></abgabedatum>						
Prüfungsdatum: <prüfungsdatum></prüfungsdatum>						
<bezeichnung des="" moduls=""></bezeichnung>		<>	<>	<>	<>	
<ggf. bezeichnung="" des="" teilmoduls=""></ggf.>		<>	<>	<>	<>	
<bezeichnung bzw.="" der="" leistung="" prüfung=""></bezeichnung>	<prüfungsform></prüfungsform>	<>	<>	<>	<>	<ggf.< td=""></ggf.<>
						J/N>
Veranstaltung: <bezeichnung der="" td="" veranstaltu<=""><td>ing></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></bezeichnung>	ing>					
<bezeichnung bzw.<="" der="" studienleistung="" td=""><td><prüfungsform></prüfungsform></td><td><></td><td><></td><td><></td><td><></td><td><ggf.< td=""></ggf.<></td></bezeichnung>	<prüfungsform></prüfungsform>	<>	<>	<>	<>	<ggf.< td=""></ggf.<>
ausgleichbaren Teilleistung>				J/N>		
Veranstaltung: <bezeichnung der="" veranstaltung=""></bezeichnung>						

<Stempel> <Ort, Datum> <Name> Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Verzeichnis der Abkürzungen

<Abkürzung> <ausgeschriebene Abkürzung>

Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden). Zum Bestehen ist mindestens die Note "Ausreichend" (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS- Benotungsskala, die Bewertungen in fünf Stufen vorsieht: A (die besten 10 %), B (die nächsten 25 %), C (die nächsten 30 %), D (die nächsten 25 %), und E (die nächsten 10 %).

Durchschnitt	Note	Bewertung	
bis 1,59	1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
über 1,59 bis 2,59	2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
über 2,59 bis 3,59	3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
über 3,59 bis 4,0	4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
über 4,0	5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr genügt

Anlage 8.2: Muster Transcript of Records (englisch)

University of Kassel

<Name des Fachbereichs>

Transcript of Records

Student's name: <Vorname> <Nachname>

Registration <Nummer> date of birth: <Geburtsdatum> in: <Geburtsort> <ggf. Geburtsland>

number:

Degree: <angestrebter Abschluss>

Field of study: <Studiengang> PO-Version: <Version der PO>

This document lists all passed and finally failled modules and achievements.

Name of Exam	Form of Exam	Credits	Grade	Status	Term	Ack.
<abschluss> <studiengang> <version der="" po<="" td=""><td>></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></version></studiengang></abschluss>	>					
<abschluss></abschluss>		<>	<>	<>	<>	
<abschlussmodul></abschlussmodul>		<>	<>	<>	<>	
<bezeichnung abschlussarbeit="" der=""></bezeichnung>		<>	<>	<>	<>	
Thema: <thema abschlussarbeit="" der=""></thema>						
ggf. Betreuer: <betreuer 1="">/<betreuer 2=""></betreuer></betreuer>						
Abgabedatum: <abgabedatum></abgabedatum>						
Prüfungsdatum: <prüfungsdatum></prüfungsdatum>						
<bezeichnung des="" moduls=""></bezeichnung>		<>	<>	<>	<>	
<ggf. bezeichnung="" des="" teilmoduls=""></ggf.>		<>	<>	<>	<>	
<bezeichnung bzw.="" der="" leistung="" prüfung=""></bezeichnung>	<prüfungsform></prüfungsform>	<>	<>	<>	<>	<ggf.< td=""></ggf.<>
						J/N>
Veranstaltung: <bezeichnung der="" td="" veranstaltun<=""><td>g></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></bezeichnung>	g>					
<bezeichnung bzw.<="" der="" studienleistung="" td=""><td><prüfungsform></prüfungsform></td><td><></td><td><></td><td><></td><td><></td><td><ggf.< td=""></ggf.<></td></bezeichnung>	<prüfungsform></prüfungsform>	<>	<>	<>	<>	<ggf.< td=""></ggf.<>
ausgleichbaren Teilleistung>						J/N>
Veranstaltung: <bezeichnung der="" td="" veranstaltun<=""><td>q></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>•</td></bezeichnung>	q>					•

<Stamp> <Ort, Datum> <Name> Vorsitzender des Prüfungsausschusses

List of Abbreviations

<Abkürzung> <ausgeschriebene Abkürzung>

Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given). The minimum passing grade is "satisfactory" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

Average	Grade	Raiting	
to 1,59	1	very good	outstanding achievement
above 1,59 to 2,59	2	good	achievement that significantly exceeds the average requirements
above 2,59 to 3,59	3	satisfactory	achievement that fulfills the average requirements
above 3,59 bis 4,0	4	sufficent	achievement that fulfills the requirements despite of existing deficiencies
above 4,0	5	fail	achievement that does not fulfill the requirements due to significant deficiencies

Stand: <Tagesdatum> <Uhrzeit> <Matrikelnummer> <Nachname>, <Vorname> <Stamp>

Page <...> of <...>